

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

85. Sitzung vom 30. Juni 2020 von 13:30 Uhr bis 16:25 Uhr (Art. 1870-1884)

Vorsitz:	Edith Saner, Birmenstorf
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Tony Süess, Parlamentsdienst
Präsenz	Anwesend 131 Mitglieder (Sabina Freiermuth bis 14.30 Uhr; Lutz Fischer-Lamprecht bis 14.40 Uhr; Ruth Müri bis 15.15 Uhr; Rolf Ryser bis 15.40 Uhr; Daniel Hölzle und Franco Mazzi bis 16.00 Uhr) Abwesend 9 Mitglieder Entschuldigt abwesend: Simona Brizzi, Ennetbaden, Dr. Marcel Bruggisser, Aarau; Werner Erni, Möhlin; Christian Glur, Murgenthal; Viviane Hösli, Zofingen; René Huber, Leuggern; Erich Hunziker, Kirchleerau; Rolf Jäggi, Egliswil; Dominik Peter, Bremgarten

Behandelte Traktanden	Seite
1870 Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 30. Juni 2020 betreffend COVID-19 und Schulferien; Einreichung und schriftliche Begründung.....	4972
1871 Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 30. Juni 2020 betreffend Regulierung beziehungsweise Sensibilisierung "Biker"; Einreichung und schriftliche Begründung.....	4972
1872 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Detailberatung und Gesamtabstimmung	4973
1873 Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Abklärungen" für den Kantonsarzt; Beantwortung und Erledigung.....	4996
1874 Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 3. September 2019 betreffend vorübergehende Anpassung der Ruhezeiten während der Sommermonate; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung	5001

1875	Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 10. September 2019 betreffend Mindestpensum Arbeitsvertrag für eine Aufenthaltsbewilligung B; Beantwortung und Erledigung.....	5003
1876	Interpellation Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), Viviane Hösli, SP, Zofingen, Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, und Florian Vock, SP, Baden, vom 3. Dezember 2019 betreffend Situation der sogenannten Gig-Economy im Aargau; Beantwortung und Erledigung.....	5006
1877	Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 17. September 2019 betreffend Rückreise von Asylsuchenden in ihre Herkunftsländer; Beantwortung und Erledigung	5010
1878	Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschaffung von W. A. nach neuem Entscheid im Schweizerischen Parlament; Beantwortung und Erledigung.....	5014
1879	Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 7. Januar 2020 betreffend Parkfelder für Menschen mit einer Gehbehinderung; Beantwortung und Erledigung.....	5019
1880	Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 7. Januar 2020 betreffend Anpassung der Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden auf Kantons- und Gemeindeebene; Überweisung an den Regierungsrat.....	5021
1881	Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau, vom 3. März 2020 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Stellvertretungsmöglichkeit in den Einwohnerräten; Ablehnung.....	5024
1882	Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 3. März 2020 betreffend Notkommunikationskonzept Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung.....	5026
1883	Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); Totalrevision; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung; fakultatives Referendum.....	5029
1884	Gesamtmelioration Ehrendingen; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung	5031

Vorsitzende: Ich begrüße Sie herzlich zur 85. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

1870 Interpellation Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 30. Juni 2020 betreffend COVID-19 und Schulferien; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Seit die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus gelockert wurden, sind wieder steigende Fallzahlen zu beobachten. Die Entwicklung ist beunruhigend und einige Fachleute warnen bereits vor einer zweiten Welle. In der kommenden Woche werden die Aargauer Schülerinnen und Schüler nicht mehr die Schulbank drücken, sondern ihre Sommerferien geniessen. Einige werden dies in der Schweiz tun, andere reisen dazu ins Ausland oder erwarten Besuch aus dem Ausland. Dies ist nicht unproblematisch und es besteht die Gefahr, dass dadurch die Anzahl der Ansteckungen weiter zunehmen könnte und die Entbehrungen des Lockdowns teilweise vergeblich waren. Bereits wird die Frage nach einer Quarantänepflicht für Einreisende aus einzelnen Ländern diskutiert. Vor diesem Hintergrund stellen sich einige Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einführung einer Quarantänepflicht im Bereich der Schule?
2. Verfügt der Kanton über die notwendige Kompetenz, eine Quarantänepflicht für Einreisende aus einzelnen Ländern auszusprechen?
3. Falls ja, wie kommt der Kanton zu den entsprechenden Informationen, wer sich in welchen Ländern aufgehalten hat?
4. Welche Konsequenzen hätte die Einführung einer Quarantänepflicht im Bereich der Schule? Ist hier die Wiedereinführung von digitalem Fernunterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler eine Option?

1871 Postulat Sander Mallien, GLP, Baden, vom 30. Juni 2020 betreffend Regulierung beziehungsweise Sensibilisierung "Biker"; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sander Mallien, GLP, Baden, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie der sich wachsender Beliebtheit erfreuender (Velo-) Biker-Sport für alle Stakeholder verträglich regulieren, beziehungsweise organisieren/kanalisieren lässt.

Begründung:

Es ist sehr erfreulich, dass sich immer mehr Personen sportlich betätigen und unter anderem – verstärkt auch durch Covid-19 – mit ihrem "Bike" den Wald aufsuchen.

Leider kommt es dabei vereinzelt aber leider zunehmend auf Wegen zu Konflikten (und manchmal Unfällen) mit Fussgängern und neben den bestehenden Wegen zu starken Beeinträchtigungen von Fauna und Flora.

Ich bitte den Regierungsrat, geeignete Regulierungen zu prüfen.

Allenfalls sei mindestens eine Sensibilisierungskampagne (evtl. gemeinsam mit den Sportartikelverkaufsstellen) zu prüfen.

1872 Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; Detailberatung und Gesamtabstimmung

[Geschäft 20.35](#)

Fortsetzung der Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 12. Februar 2020 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK) vom 27. Mai 2020. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen teilweise zu.

Detailberatung (Fortsetzung)

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) (gemäss Kommissionssynopse)

§ 27 Abs. 3 und 4 (neu), Zwischentitel 2.2., § 28 Abs. 1, § 28a (neu)

Zustimmung

§ 29 bzw. § 34

Namens der SP-Fraktion stellt Lelia Hunziker, Aarau, folgenden Prüfungsantrag: "Der Regierungsrat soll geeignete Gesetzesänderungen auf die zweite Beratung vorlegen, um ein Quittungssystem bei Personenkontrollen und polizeilichen Anhaltungen gemäss § 29 und Wegweisungen gemäss § 34 einzuführen, um mittels einer einfachen Quittung die polizeiliche Massnahme schriftlich belegen zu können."

Lelia Hunziker, SP, Aarau: Seit Wochen fluten Bilder von Polizeigewalt unsere Social-Media-Kanäle. In den USA kommen Nacht für Nacht und Tag für Tag Menschen zusammen und prangern den Staat und die Polizei an. Es braucht Veränderungen. Ein Land muss sich neu definieren. "Black Lives Matter" war und ist noch immer in aller Munde. Vor einigen Wochen rief mich deshalb ein Medienschafter an. Er fragte, wie ich das einschätze, ob wir im Aargau auch ein solches Problem hätten oder ob der Aargau rassistisch sei. Ich stellte in Aussicht, dass ich beim demnächst traktandierten Polizeigesetz einen Antrag stellen wolle – einen Antrag zum Quittungssystem, der Antrag, der heute vorliegt. Ich sagte aber auch, dass die Schweiz nicht die USA sei, dass die Geschichte völlig anders und dass die Struktur vom Staat und der Polizei ganz eine andere sei und dass ich diesen Antrag auch gestellt hätte, hätten wir heute keine Rassismusdebatte. Das Thema war somit lanciert – und schon bald fand ich mich im TalkTäglich wieder und diskutierte über den "M-Kopf" und Dorfwappen. Es folgten viele E-Mails und noch mehr Kommentare: Ich hätte nicht alle Tassen im Schrank. Ob ich denn nichts anderes zu tun hätte. Dass ich sowieso keine Ahnung hätte. Und sowieso, ich solle doch nach Hause gehen und für meine Familie etwas Feines kochen. Da sind wir genau am Punkt, wo wir in der heutigen Diskussion hoffentlich nicht landen – in der Defensive. Dort landet man praktisch immer, wenn es um Rassismus geht: Weisse kämpfen sofort dagegen, ein Privileg zu haben. Vorteile aufgrund der Hautfarbe, Herkunft und Religion werden vehement abgestritten. Das Sachliche und Emotionslose anzuerkennen, wäre ein erster wichtiger Schritt. Aber sofort wird der Ball zurückgeworfen: Das sei frech, so etwas vorzuwerfen und noch frecher sei es, Forderungen zu stellen. Deshalb reden wir heute und jetzt über das Quittungssystem. Wir fordern, dass, wer kontrolliert wird, eine Quittung bekommt, damit wir nachher wissen, wie oft erfolgreich kontrolliert wird und der Verdacht so erhärtet wird oder wie oft der Verdacht nicht erhärtet wird. Wenn wir diese Quittungen auswerten, würden wir sehr, sehr viel erfahren. Wir wüssten, wann wo Kontrollen sinnvoll sind und wo wir uns diese sparen können, also auch, wo wir wertvolle Ressourcen sparen könnten. Und es geht auch um Racial Profiling, was nicht irgendwie aus der Luft gegriffen ist. Der Reiseführer Lonely Planet warnt ausdrücklich davor, die Schweizer Polizei kontrolliere häufig grundlos Personen mit nicht europäischem Äusseren.

Geschätzte Damen und Herren, im Aargau wird jede Kuh, jedes Huhn und jeder Rebstock gezählt. Wir wissen cm-genau, wie viel Land mit Wald, Wasser oder Magerwiese bedeckt ist. Wenn doch jemand angehalten und auf die Seite genommen wird, seinen Ausweis zeigen muss und noch seine Tasche öffnen muss, dann wird das weder registriert noch bekommt diese Person eine Quittung. Ich weiss nicht, wie es Ihnen geht, aber einmal wöchentlich leere ich mein Portemonnaie und entsorge alle Quittungen, die ich für jede Tätigkeit meines Lebens bekomme. Aber für eine polizeiliche Kontrolle soll ich sowieso keine Quittung bekommen, weil es scheinbar nicht statthaft ist, die Arbeit der Polizei transparent und nachvollziehbar zu machen. Ich glaube aber, der Polizei wäre das nur recht. Es geht nicht um einen Generalverdacht, die Polizei handle und urteile rassistisch motiviert. Es geht um Klarheit, Fairness, Transparenz und Professionalität für beide Seiten – und die Aargauer Polizei muss sich nicht verstecken. Das Thema Racial Profiling ist Teil der Ausbildung. Der Umgang mit Vorurteilen und subjektiver Wahrnehmung wird angesprochen und trainiert. Die Ursache und die Auswirkungen von Racial Profiling werden diskutiert. Mit dem Quittungssystem würde die Aargauer Polizei Pionierin. Die Erfahrungen könnten mit anderen Kantonen geteilt werden. Uns liegt jetzt also ein Prüfungsantrag vor. Wir können diesen überweisen. Dann liegt der Kommission bei der nächsten Beratung eine Stellungnahme des Regierungsrats vor. Das wäre spannend und wir hätten eine noch bessere Diskussionsvorlage. Sagen wir Ja zu einem modernen Kanton und einer aktiven zielorientierten Polizei.

Dr. Titus Meier, FDP, Brugg: Die Polizei hat die Aufgabe, Straftaten zu erkennen und zu verhindern. Sie ist verantwortlich für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dazu sind auch Personenkontrollen notwendig. Es gibt kein Recht darauf, nicht von der Polizei kontrolliert zu werden. Aber jeder, der kontrolliert wird, hat ein Recht darauf, dass dies anständig und fair geschieht. Damit verbunden ist natürlich auch die Erwartung, dass sich auch die zu Kontrollierenden den Polizistinnen und Polizisten gegenüber anständig und fair verhalten. Aufgrund der Ereignisse in den USA sind wir sensibilisiert auf das Thema Polizeigewalt und Racial Profiling. Ich habe deshalb im Hinblick auf die heutige Behandlung des Polizeigesetzes einige Fragen an den Regierungsrat gestellt und danke ihm für die rasche Beantwortung dieser Fragen zuhanden der Kommission. Die Antwort zeigt ganz klar, dass die Kantonspolizei in den letzten Jahren diesem Thema eine hohe Aufmerksamkeit geschenkt hat und weiterhin schenkt. Die Themen Diskriminierung und Racial Profiling werden in der Grundausbildung in mehreren Fachbereichen behandelt. Weiter wurde im letzten Sommer der entsprechende Dienstbefehl der Kantonspolizei vollständig überarbeitet. Dieser hält beispielsweise fest, Zitat: "..., dass eine Personenkontrolle einzig aufgrund vermeintlich äusserlicher erkennbarer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie oder Nationalität (Racial Profiling) nicht zulässig ist." Jedes Jahr finden zahlreiche Personenkontrollen statt, bei denen die Polizisten und Polizistinnen relativ schnell entscheiden müssen: Führen wir eine Kontrolle durch oder nicht? Die etwa 1'600 Personenkontrollen werden rapportiert. Diesen stehen ein bis zwei Beschwerden wegen diskriminierendem Verhalten gegenüber. Die weiteren Abklärungen haben in keinem dieser Fälle ein Fehlverhalten gezeigt und ein Verdacht liess sich nicht erhärten. Das heisst, wir können feststellen, dass aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten bei der Kantonspolizei kein Handlungsbedarf besteht. Der Einführung eines Quittungssystems, wie jetzt gefordert wird mit einem Prüfungsantrag, stehen wir ablehnend gegenüber. Der erhoffte Nutzen überwiegt ganz klar die Nachteile. Die Einführung eines Quittungssystems hätte ganz klar das Zeichen: Wir sind kritisch gegenüber der Kantonspolizei. Wir vertrauen ihr nicht. Wir vertrauen nicht, dass sie entsprechend ihrem Dienstbefehl, entsprechend ihrer Ausbildung, fair und anständig Personenkontrollen durchführt. Dass Kontrollen für die Kontrollierten nicht angenehm sind, wird jeder hier drin bestätigen können, der schon einmal in einer Personenkontrolle war. Aber das gehört halt auch zum Alltag. Selbstverständlich gibt es gewisse Orte, wo man häufiger kontrolliert wird, als anderswo. Wir lehnen diesen Prüfungsantrag ab und bitten Sie, dies auch zu tun.

Roland Vogt, SVP, Wohlen: Die SVP wird diesen Prüfungsantrag nicht unterstützen – im Gegenteil, die SVP bekämpft diesen Prüfungsantrag. Es ist bedenklich, unter dem Vorwand, die Polizei vor un-

gerechtfertigten Anschuldigungen bezüglich Racial Profiling schützen zu wollen, einen solchen Prüfungsantrag zu stellen. Rassismus ist bei der Polizei seit vielen Jahren ein ständiges Thema. Aber es war noch nie ein Problem, welches irgendwelche zusätzliche Massnahmen fordern würde. Unsere jungen Polizisten werden im Bereich Menschenrechte, Ethik und Religion nicht weniger geschult als in den Fächern Deutsch, Sport, Schiessen oder Strafrecht. Kein Polizist in der Schweiz kann sich in der Öffentlichkeit erlauben, rassistisch aufzutreten, was aber nicht heissen soll, dass eine Personenkontrolle nicht mehr durchgeführt werden darf. Im Gegenteil, die Statistiken belegen es deutlich: Gerade im Ausländergesetz liegt es doch auf der Hand, dass sehr oft Asylbewerber in Kontrollen geraten oder im Drogenmilieu regelmässig dunkelhäutige Personen kontrolliert werden, weil sie in der Schweiz den Drogenhandel bestimmen. Diese Tatsachen sollte auch die SP zur Kenntnis nehmen. Personenkontrollen können auch mit dem Ausstellen einer Quittung nicht unterbunden werden. Denn eine Quittung bedeutet nie eine Fahrkarte oder eine Freikarte für eine betroffene Person für ein betroffenes Gebiet. Forderungen für Quittungen werden aber immer wieder gestellt. Dabei schaut man gerne ins Ausland und weist auf Städte hin, welche erfolgreich ein Quittungssystem eingeführt haben. Birmingham in England ist so ein Musterbeispiel. Dort werden tatsächlich Quittungen nach Personenkontrollen ausgestellt. Die Stadt musste nach den schweren Unruhen und Ausschreitungen 2011 etwas ändern und führte unter anderem ein Quittungssystem ein. Die Polizisten auf der Strasse tragen übrigens keine Waffe. Das brauchen sie auch nicht, wird doch die ganze Stadt von 46'000 Kameras rund um die Uhr überwacht. Wenn dieser Systemwechsel dem Wunsch der SP entspricht, verstehe ich die Welt nicht mehr. Die abgegebenen Quittungen werden übrigens mit dem Namen verzeichnet und so auf einer Datenbank gespeichert. Das ist eben auch der Preis, der für ein solches System bezahlt wird und der Initiatorin dieses Prüfungsantrags ebenfalls kaum entsprechen wird. Zusammengefasst haben wir im Aargau kein Problem mit Racial Profiling und müssen den Regierungsrat nicht zusätzlich mit einem Prüfungsauftrag beauftragen. Somit entspricht es sowohl bei Personenkontrollen und polizeilichen Anhaltungen gemäss § 29 und Wegweisung gemäss § 34 keinsten Logik, diesen Aufwand zu betreiben, zumal die Wegweisung gemäss § 34 ab 24 Stunden so oder so durch Verfügung ausgehändigt wird und somit bereits schriftlich vorliegt. Die SVP vertraut den Polizistinnen und Polizisten in unserem Kanton. Sie müssen nicht zusätzlich durch Quittungen geschützt werden. Wir werden diesen Prüfungsantrag ablehnen.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Dieser Prüfungsauftrag wurde erst nach Abschluss der Kommissionsberatungen eingereicht. Die Kommission konnte sich dazu nicht äussern.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Der Umgang mit zum Teil subtilen rassistischen Gedanken oder Handlungen ist für unsere gesamte Gesellschaft eine Herausforderung. Es ist wichtig, dass wir uns diesem Thema immer wieder bewusst und wir auch in Diskussionen darauf hingewiesen werden. Das gilt für die ganze Gesellschaft und auch für die Polizei. Aus diesem Grund ist das Thema Racial Profiling und das Thema Rassismus seit vielen Jahren ein sehr zentrales Thema in der polizeilichen Grundausbildung – sei es an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch, sei es in Weiterbildungs- und Ausbildungssequenzen innerhalb der Kantonspolizei Aargau, aber auch bei Weiterbildungen am schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg. Das Thema Racial Profiling ist ja nichts Neues und hat mit dem engeren Thema Polizeigewalt, wie wir es jetzt in den USA aufgrund dieses schlimmen Vorfalls haben zur Kenntnis nehmen müssen, direkt nichts zu tun, sondern es ist ein Thema, vor dem die Polizei in ihrer täglichen Arbeit immer wieder steht. Sie muss entscheiden: Wann machen wir eine Personenkontrolle? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ich jemanden kontrollieren darf, soll oder muss. Dazu dienen eben gerade diese Ausbildungen, die ich erwähnt habe und dazu dient auch der entsprechende Dienstbefehl der Kantonspolizei im Aargau, der – wie es vorher von Grossrat Dr. Titus Meier gesagt wurde – vor kurzem neu gefasst wurde, indem die Gründe, welche zu einer polizeilichen Überprüfung, zu einer Kontrolle, führen dürfen, erwähnt werden und indem explizit festgehalten wird, ich zitiere: "Eine Personenkontrolle einzig aufgrund der vermeintlich äusserlich erkennbaren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie und Nationalität (Racial Profiling)

ist nicht zulässig." Die Frage, die jetzt gestellt wird mit diesem Prüfungsantrag: Ist es zur Verhinderung eines Verstosses gegen diesen Dienstbefehl sinnvoll, zweckmässig oder verhältnismässig, dass ein solches Quittungssystem eingeführt wird? Wir haben die Zahlen vorher gehört: Wir haben im Kanton Aargau pro Jahr rund 1'500 Kontrollen, bei denen ein Rapport verfasst wird, bei denen also effektiv die Kontrolleure fündig werden, indem etwas vorgefallen oder jemand bereits polizeilich verzeichnet ist. Natürlich gibt es ein Mehrfaches dieser rund 1'500 Trefferkontrollen, bei denen eine Kontrolle gemacht wird, weil ein Verdachtsmoment besteht. Und in all diesen mehreren Tausend Fällen müssten solche Quittungen ausgestellt werden. Es wurde darauf hingewiesen: Wir haben im Kanton Aargau pro Jahr ein bis zwei Beschwerden innerhalb der Polizei, bei denen das Thema Diskriminierung aufgenommen wird – nicht eruierbar ist es, ob es im engeren Sinn um Racial Profiling geht. Bei mir auf Ebene Departement ist mir seit meinem Amtsantritt kein einziger derartiger Fall bekannt. Was zuweilen – aber auch dies sind einige wenige Fälle – geltend gemacht wurde, war eine angeblich oder effektiv zu harte oder unzulässige Wegweisung von Asylbewerbern. Aber reines Racial Profiling bei den Kontrollen ist in diesem Bereich kein Thema gewesen, obwohl bei mir in meinem Departement alle derartigen Eingaben, welche die Kantonspolizei betreffen, das Strassenverkehrsamt oder irgendeine andere Amtsstelle seitens meiner stellvertretenden Generalsekretärinnen geprüft und auch entsprechend beantwortet werden. Es ist also nicht die Polizei, die hier nachher eine Antwort verfasst. Die Frage, die sich jetzt stellt: Ist es aufgrund des möglichen Missbrauchspotenzials – Missbrauchspotenzial, das es überall gibt, wo Menschen Vorgaben, sei es rechtlicher Art oder sei es wegen eines Dienstbefehls, anwenden –, angebracht, ein solches Quittungssystem einzuführen? Wir sind innerhalb der Kantonsverwaltung und im Regierungsrat der Ansicht, dass hier Aufwand und Ertrag in keinem vernünftigen Verhältnis stehen würden. In der Stadt Zürich wurde unter der Regie des Polizeivorstehers Richard Wolff ein entsprechendes Quittungssystem einlässlich geprüft. Es wurde nachher darauf verzichtet, weil man Aufwand und Ertrag als nicht in einem vernünftigen Verhältnis stehend beurteilt hat. Unter diesen Umständen empfehle ich Ihnen, den entsprechenden Prüfungsantrag abzulehnen. Selbstverständlich sind wir aber, wenn das gewünscht wird, gerne bereit, Ihnen, also dem Grossrats-Plenum, noch nähere Angaben zu liefern und auch den Aufwand, der mit einem solchen System verbunden wäre, zu skizzieren. Ich bitte Sie aber, dabei nicht ausser Acht zu lassen – es wurde eingangs von mehreren Votantinnen und Votanten erwähnt –, dass die Kantonspolizei im Kanton Aargau das kleinste Polizeikorps in der ganzen Schweiz hat und sich deshalb auch die Frage stellt, ob gerade im Kanton Aargau jetzt diese Massnahme besonders dringlich ist. Wenn wir dann einmal erheblich mehr Polizistinnen und Polizisten hätten oder wenn sich das Problem konkret manifestiert, dann kann man sicher über diese Massnahme, die eine gewisse Kontrollfunktion mit sich bringen würde, wieder sprechen. Wie gesagt, ich bitte Sie um Ablehnung des Prüfungsantrags.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 102 gegen 26 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

§ 31 Abs. 1 Einleitungssatz

Zustimmung

§ 31 Abs. 1 lit. a

Es liegt ein Minderheitsantrag der Kommission SIK vor.

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Ich glaube, mein Anliegen ist hier am richtigen Ort deponiert. Es ist eigentlich ein Anliegen, welches das ganze Gesetz betrifft, aber ich nehme die §§ 31 und 34 nachfolgend als Aufhänger für mein Anliegen: Worum geht es mir? Der Regierungsrat hat seine Botschaft

am 12. Februar verabschiedet. Seither ist die Welt eine andere. Wir wurden von der Corona-Pandemie heimgesucht. Der Regierungsrat musste per Notrecht verordnen. Er hat beispielsweise Videoüberwachung per Notrecht angeordnet. Wir werden heute in § 36a das noch in Gesetzesform giesen, wie es sein muss. In der Botschaft zu diesem Gesetz auf Seite 8 ist angedeutet: Das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus wurde im eidgenössischen Parlament, im Ständerat, bereits schon beraten – und jetzt vor knapp zwei Wochen auch im Nationalrat. Es gibt dort Differenzen. Die Vorlage ist also noch nicht beschlossen. Nichtsdestotrotz müssen wir uns darauf gefasst machen, dass dieses Bundesgesetz eingeführt wird. Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage geschrieben, dass eine Botschaft des Bundesrats erarbeitet wurde. Nun haben wir konkrete Beschlüsse im Bundesparlament. Da ist beispielsweise Art. 23m im erwähnten Bundesgesetz. Dieser betrifft die Ein- und Ausgrenzung. Entsprechend jetzigem Gesetz, das wir hier beraten, ist in § 34 neu von Wegweisung und Fernhaltung die Rede. Ich glaube, es sind dieselben Tatbestandselemente oder derselbe Sachverhalt ist davon berührt. Im Bundesgesetz zu Art. 23m Ein- und Ausgrenzung steht weiter hinten im neuen Art. 24f Altersgrenze – Sie wissen es oder haben es wahrscheinlich in der Presse gehört –, dass bei gewissen Massnahmen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung eine Altersgrenze im Bundesgesetz bei 12 respektive bei 15 Jahren festgelegt ist. Und jetzt zurück zu unserem Gesetz, das wir heute beraten: In § 31 Abs. 2 Polizeigewahrsam haben wir glücklicherweise diese neue Bestimmung mit derselben Altersgrenze festgelegt, nämlich 15 Jahre. Bei § 34 Wegweisung und Fernhaltung sehe ich keine Altersgrenze. Im Bundesgesetz wird es eine solche haben, mindestens 12 Jahre für gewisse Massnahmen auch für die Fernhaltung. Das Bundesgesetz thematisiert im besagten Art. 23m die Ein- und Ausgrenzung. Damit ist auch hier meiner Meinung nach die Fernhaltung in unserem § 34 gemeint. Entschuldigen Sie, es ist ein bisschen ein Hin- und Hergehüpfe zwischen Bundesgesetz und unserem Gesetz, das wir heute beraten. Langer Rede, kurzer Sinn: Ich stelle keinen Prüfungsantrag. Ich würde aber dem Regierungsrat beliebt machen, dass man diese Punkte nochmals ganz genau anschaut, ob da vielleicht Friktionen bestehen und ob das Bundesgesetz jetzt mit dem kollidiert, was wir hier beschliessen. Die beiden Gesetze sollen bitte nochmals austariert und angeschaut werden. Denn klar ist: Bundesrecht geht kantonalem Recht vor. Sollte hier eine Bestimmung, die wir heute beschliessen, mit dem, was der Bund noch beschliessen wird, im Widerspruch stehen, müssten wir bereits schon wieder revidieren. Ich bitte den Regierungsrat, dies noch eingehend zu prüfen. Ich glaube, es bleibt genug Zeit. Unsere 2. Beratung wird in der Grössenordnung Ende Jahr stattfinden. Dann sollte auch beim Bund das Bundesgesetz beschlossen sein.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Nur ganz kurz, weil es schwierig ist, alle Ausführungen von Grossrat Lütolf jetzt gerade zu erfassen. Das Gesetz, das Grossrat Lütolf erwähnt hat, bezieht sich auf terroristische Gefährder und wurde vom Bundesrat im Entwurf im Mai 2019 verabschiedet. In den hier angesprochenen Punkten haben sich in der parlamentarischen Debatte keine Änderungen ergeben. Das Bundesgesetz bezieht sich nur auf terroristische Gefährder, es ist ausdrücklich subsidiär gegenüber den kantonalen Bestimmungen des sogenannten Bedrohungsmanagements. Also nur, wenn die kantonalen Grundlagen nicht ausreichen, kann nachher das fedpol (Bundesamt für Polizei) gestützt auf dieses Gesetz zusätzliche Massnahmen im Bereich terroristischer Gefährder anordnen. Aber wir sind gerne bereit, das Anliegen von Grossrat Lütolf hier in der Botschaft zur 2. Beratung explizit abzuhandeln. Aber ich kann Sie beruhigen, ein Normenkonflikt wird hier nicht entstehen. Die Frage, wie es sich jetzt mit dieser Altersgrenze generell verhält, können wir aber gerne dort noch einmal thematisieren.

Roland Vogt, SVP, Wohlen: Bei diesem Minderheitsantrag geht es um den § 31 Polizeigewahrsam, Abs. 1a. Unser Antrag lautet wie folgt: "Die Polizei kann Personen in Gewahrsam nehmen, wenn diese andere Personen, Tiere und Gegenstände ernsthaft und unmittelbar gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann." Der Paragraph soll also um die Worte "Tiere und Gegenstände" ergänzt werden. Dazu folgende Begründung: Lit. a beschreibt den Gewahrsam, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass eine Person andere Personen gefährden, verletzen könnte, also

eine sogenannte Fremdgefährdung. Es können aber auch Tiere verletzt oder Sachen beschädigt und zerstört werden. Somit geht es um die präventive Unterbringung, Verhinderung einer unmittelbaren, erheblichen Gefahr zur Verhinderung einer Straftat, die sich auch gegen Sachen oder Tiere richten kann und im Vorschlag des Regierungsrats nicht erwähnt wird. Ein Beispiel für Sachen, Gegenstände wäre beispielsweise eine drohende Gewalt gegen Sachen bei Ausschreitungen durch drohendes Steinewerfen gegen Polizeifahrzeuge oder eine drohende Zerstörung von Schaufenstern. Weil Tiere in der Schweiz seit April 2003 rechtlich keine Sachen oder Gegenstände mehr darstellen, sollen sie separat erwähnt werden. Hier wäre zum Beispiel eine drohende Tierquälerei ein Thema. Die Idee ist also, dass die Polizei die Möglichkeit haben muss, bei unmittelbar drohenden, bevorstehenden, schweren Straftaten gegen Menschen, Sachen oder Tiere, wenn nötig, zur Verhinderung auch den Gefährder vor Tatausführung in Gewahrsam zu nehmen. Die SVP bedankt sich für die Unterstützung.

Florian Vock, SP, Baden: Wir sprechen hier von Polizeigewahrsam, also der faktischen Festnahme, bevor jemand eine Straftat begangen hätte. Den Entscheid für diesen Gewahrsam trifft einzig die Polizei vor Ort – ohne Richter und Anwalt. Das ist ein massiver Eingriff in die Freiheitsrechte. Diese Möglichkeit darf und soll nicht beliebig ausgebaut werden, was hier eine Minderheit fordert: Gegenstände sollen mehr Rechte haben als Menschen. Wenn ich dem Herrn Polizeidirektor jetzt eine Drohung ausspreche, dass ich ihm seinen Kugelschreiber zerbreche, werde ich dann in Gewahrsam genommen? Die SP lehnt diese Ausweitung vehement ab – nicht zuletzt auch, weil dieser Artikel, wenn man ein bisschen weiterlesen würde, unter Buchstabe c auch davon spricht, dass ein Gewahrsam dann legitim ist, wenn eine erhebliche Straftat droht.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): In der Kommission ist dieser Antrag ein Minderheitsantrag geblieben. Er wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Hingegen hat die Kommission einem Prüfungsantrag zugestimmt. Sie sehen ihn als Prüfungsantrag 2 auf der gleichen Seite, dass auf die 2. Beratung hin geprüft werden soll, ob die Tiere, die im Zivilrecht eben keine Sachen mehr sind, sondern eben neu als Tiere kategorisiert worden sind, ins Polizeigesetz aufgenommen werden sollen. Von der Aufnahme von Gegenständen hat die Kommission abgesehen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen, jedoch den Prüfungsantrag 2 anzunehmen.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Die Haltung der klaren Kommissionsmehrheit entspricht auch der Haltung des Regierungsrats. Die Frage der Behandlung der Tiere im Polizeigesetz wird im Rahmen dieses Prüfungsantrags 2 einer Prüfung unterzogen. Die Formulierung in lit. a entspricht der bisherigen Regelung, die wohl bewusst so gewählt wurde, weil eine ernsthafte und unmittelbare Gefahr von Personen, die an Leib und Leben bedroht werden, eben zu einem Gewahrsam führen oder können soll, während es bei anderen Delikten einer erheblichen Straftat bedarf und nicht jegliche Gefährdung von Gegenständen bereits ein hinreichender Grund für einen Polizeigewahrsam sein soll. Es geht nicht um die Bestrafung von jemandem, sondern ob jemand durch die Polizei in Haft gesetzt werden kann. Das sollte eine gewisse schwerwiegende Gefährdung entweder von Personen oder dann eine schwerwiegende Straftat voraussetzen.

In diesem Sinne bitte auch ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für Fassung RR/SIK gemäss Entwurf Regierungsrat 84 Stimmen

Für Fassung gemäss Minderheitsantrag 44 Stimmen

Somit gilt die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats.

§ 31 Abs. 1 lit. b

Zustimmung

§ 31 Abs. 1 lit. c

Zustimmung sowie Zustimmung zu den Prüfungsanträgen 1 und 2 der Kommission SIK

§ 31 Abs. 1 lit. d und e

Zustimmung

§ 31 Abs. 2

Es liegt ein Minderheitsantrag der Kommission SIK vor.

Roland Vogt, SVP, Wohlen: Bei § 31 Polizeigewahrsam, Abs. 2 will der Regierungsrat den Gewahrsam für Minderjährige unter dem vollendeten 15. Altersjahr aufheben. Wenn man bedenkt, dass die Straftäter statistisch gesehen immer jünger werden und die Delikte unter Jugendlichen weiter zunehmen, ist dies eine nicht nachvollziehbare Entscheidung. Darum stellt die SVP folgenden Antrag zu Abs. 2: "Soweit Minderjährige in Gewahrsam genommen werden, ist die Jugendanwaltschaft zu benachrichtigen." Somit wird die Altersbeschränkung wieder aufgehoben und unser Antrag entspricht geltendem, bewährtem Recht sowie der Praxis in anderen Kantonen. Es kommt immer wieder vor, dass Jugendliche unter 15 Jahren auf der Strasse aufgegriffen und in Gewahrsam genommen werden müssen, sei dies zum Beispiel wegen Eigengefährdung, torkelnd volltrunken auf Bahngleisen, akuter Fremdgefährdung, fürsorgliche Unterbringung, abgängig aus Heimen oder auch nur ein Aufgriff, ohne dass die Identität oder der Aufenthaltsstatus bekannt ist. So stellt sich doch die Frage, wie vorzugehen ist, wenn zum Beispiel ein elfjähriges Mädchen nachts um zwei Uhr am Bahnhof Aarau aufgegriffen wird und sich das Mädchen weigert, freiwillig mitzukommen. Das Mädchen soll in Gewahrsam genommen werden dürfen, um es dann den Eltern beziehungsweise allenfalls der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) zuzuführen. Das sollte auch gegen den Willen des Mädchens möglich sein. Wenn § 31 erst nach dem 15. Altersjahr gelten soll, ist unklar, was die Polizei für Möglichkeiten hat. Generell ist es unsinnig, für § 31 eine Altersbeschränkung einzuführen. Das Alter ist ja bei der Verhältnismässigkeit immer zu berücksichtigen. Bei Minderjährigen ist der Massstab bezüglich Verhältnismässigkeit zudem viel höher. Es soll aber weiterhin möglich sein, einen betrunkenen 14-Jährigen, der mit einem Messer herumfuchtelt und andere in Angst und Schrecken versetzt und damit sich oder andere gefährdet, in Gewahrsam nehmen zu können und dann der zuständigen Stelle zuzuführen. Ebenso muss ein 14-jähriger FC Aarau-Anhänger bei Ausschreitungen oder drohendem Angriff auf andere Fanggruppierungen nötigenfalls – und eventuell zusammen mit anderen eventuell erwachsenen Beteiligten – zur Gefahrenabwehr in Gewahrsam genommen werden können.

Zuletzt das Beispiel einer Klimademonstration. Wenn sich Personen unter 15 Jahren mit älteren Personen solidarisieren und sich gemeinsam an eine Brücke ketten oder vor dem Eingang einer Bank demonstrieren, kann es ja nicht sein, dass unter 15-Jährige nicht in Gewahrsam genommen werden können. Wo haben wir denn hier die hochgehaltene Rechtsgleichheit. Unsere Polizei braucht verständliche, umsetzbare Richtlinien, die auf der Strasse oder bei ihrem Einsatz umgesetzt werden können. Für ein Ja zu diesem Antrag bedanke ich mich.

Rolf Walser, SP, Aarburg: Ich will keine langen, blumigen Ausführungen machen und Beispiele kreieren, die vielleicht einmal irgendwo stattgefunden haben. Ich nehme Bezug zur Darlegung, wie sie in der Botschaft zu lesen war. Gemäss Gesetzesentwurf sollen Minderjährige erst ab dem vollendeten

15. Altersjahr in Gewahrsam genommen werden können. Dieser soll zudem nur als letztes Mittel angeordnet werden. Wie in der Botschaft deutlich gemacht, wurden bisher ohnehin nie Minderjährige vor dem vollendeten 15. Altersjahr in Gewahrsam genommen. Das ist auch gut so. Es geht nun darum, diese Praxis gesetzlich zu verankern. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Eingriff in die persönliche Freiheit besonders schwer wiegt und deshalb keine unnötige Verschärfung notwendig ist. Die Argumentation des Regierungsrats ist stimmig. Wir können diese in allen Punkten nachvollziehen und teilen die Auffassung vollumfänglich. Daher lehnen wir den Minderheitsantrag ab und bitten Sie, am Antrag des Regierungsrats festzuhalten.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Dieser Minderheitsantrag ist in der Kommission ebenfalls mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Die Begründung können Sie auf Seite 38 der Botschaft mit Hinweisen auf das Ausländer- und Integrationsgesetz sowie auf die Kinderrechtskonvention der UNO und auf eine Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats nachlesen. Ich bitte Sie namens der Mehrheit der Kommission, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Es ist natürlich nicht so, dass bei unter 15-Jährigen einfach nichts gemacht werden kann. Wenn eine Straftat erfolgt ist, ist die Jugendanwaltschaft selbstverständlich in der Lage, entsprechende Zwangsmassnahmen anzuordnen und auch gemäss der Jugendstrafprozessordnung ist die Polizei berechtigt, jemanden vorläufig anzuhalten und die entsprechende Meldung an die Jugendanwaltschaft durchzuführen. Dann ist es eben die Jugendanwaltschaft, die einen Pikettdienst hat, die einen Gewahrsam oder eine Haft anzuordnen hat und nicht die Polizei alleine. Generell gilt aber gemäss § 29 des Polizeigesetzes, dass Personenkontrollen und polizeiliche Anhaltungen – und dazu gehört auch die Mitnahme auf den Polizeiposten bis zu fünf Stunden – zulässig sind, wenn die Identität an Ort nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist, Anhaltspunkte bestehen, dass die Personen unrichtige Angaben machen oder ein Anfangsverdacht vorliegt. Und wenn es ein minderjähriges Kind ist – wie wir gehört haben –, das mitten in der Nacht umherirrt, dann ist es die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, die ebenfalls einen Pikettdienst unterhält, die nachher eine längerfristige Ingewahrsamnahme über diese fünf Stunden hinaus anzuordnen hat. Es ist natürlich nicht so, dass die Polizei dann nichts tun kann. Gewahrsam ist das, was über die vorläufige polizeiliche Anhaltung oder die vorläufige Festnahme gemäss den strafprozessualen Bestimmungen hinausgeht – also bis zu einem Tag – und nicht nur eine kurzfristige Anhaltung oder Mitnahme auf den Polizeiposten. Insofern ist mit den gesetzlichen Möglichkeiten der Jugendanwaltschaft oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sichergestellt, dass über diese kurzfristige Anhaltung hinausgehende Haftanordnungen oder Anordnungen zur Unterbringung getroffen werden können. Das Kind ist dann vielleicht nicht einen ganzen Tag in einer Polizeizelle, sondern wird von der Polizei auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in ein Kinderheim oder eine entsprechende Anstalt gebracht. Das ist der Hintergrund dieser Bestimmung und nicht, dass die Polizei dann einfach die Hände in den Schoss zu legen hätte. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Mehrheitsantrag der Kommission und dem Regierungsrat zu folgen.

Abstimmung

Für Fassung SIK/RR gemäss Entwurf Regierungsrat	80 Stimmen
Für Minderheitsantrag SIK	45 Stimmen

Somit gilt die Fassung gemäss Entwurf des Regierungsrats.

§ 31 Abs. 2^{bis} (neu)

Zustimmung zum Antrag der Kommission SIK

§ 31 Abs. 3–4

Zustimmung

§ 31 Abs. 4^{bis} (neu)

Zustimmung zum Antrag der Kommission SIK

§ 31 Abs. 5 (neu), § 33 Abs. 1 lit. c, lit. c^{bis} (neu), lit. d, lit. e (neu), Abs. 1^{bis} (neu)

Zustimmung

§ 33 Abs. 3 (neu)

Es liegt ein Minderheitsantrag der Kommission SIK für einen neuen Abs. 3 vor.

Rolf Walser, SP, Aarburg: Ich mache es ganz kurz. Erlauben Sie mir diesen Kommentar: Was ich in meiner kurzen Zeit im Grossen Rat bereits gelernt habe, ist, es wird nicht interessanter und wichtiger, wenn man länger spricht. Zum neuen Abs. 3: Wir lehnen den gestellten Minderheitsantrag ab. Die Ergänzung mit dem neu formulierten Abs. 3 ist wahrscheinlich juristisch möglich. Allerdings müsste dieser Hinweis nicht zwingend ins Gesetz. Ansonsten könnte und müsste man im neuen Polizeigesetz wahrscheinlich an etlichen anderen Stellen ebenfalls den Verweis und den Bezug auf die StPO (Strafprozessordnung) machen. Dass dieser Kommentar ausgerechnet in diesem Paragraphen festgeschrieben wird, können wir nicht nachvollziehen. Wir bitten Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Désirée Stutz, SVP, Möhlin: Wie ich bereits in meinem Eintretensvotum festgehalten habe, war einer der wesentlichen Mängel der Vernehmlassungsvorlage die fehlende Abgrenzung zwischen der kantonalen und eidgenössischen Vorlage. Dies führt aus unserer Sicht unweigerlich dazu, dass es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommt. Wann genau gilt welches Gesetz? Wann muss nun ein Handwechsel von der Polizei zur Staatsanwaltschaft stattfinden? Wenn das nicht korrekt gehandhabt wird, führt es schlimmstenfalls zu einem Verfahrensfehler und dazu, dass ein Straftäter straffrei davorkommt – und das meist noch auf Kosten des Steuerzahlers. In § 33 geht es um die Ausschreibung. Ausschreiben kann einerseits die Polizei, solange kein Strafverfahren hängig ist. Sobald aber ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, muss sich die Ausschreibung nach dem eidgenössischen Gesetz richten. Mit der Einfügung dieses Paragraphen, der übrigens keine Erfindung von uns ist, sondern sich in weiteren Gesetzen, zum Beispiel im Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft, so findet, möchten wir die saubere Trennung zwischen der eidgenössischen Gesetzgebung und dem kantonalen Gesetz weiter verbessern. Zu Grossrat Rolf Walser: Sie wurde bereits an den meisten Orten vorgenommen und findet sich bereits in diesem Gesetz. Weshalb sich der Regierungsrat genau hier weigert, das umzusetzen, ist für uns nicht wirklich nachvollziehbar. Denn an den Kompetenzen der Polizei ändert sich nichts. Sie werden weder beschnitten noch wird die Polizei in ihrer Arbeit behindert. Im Alltag ist es aber nun genau so, dass die Zusammenarbeit seit Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem damit verbundenen Systemwechsel der Verfahrensführung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft nicht immer ganz reibungslos funktioniert. Mit der gesetzlichen Verankerung möchten wir klarstellen, dass jene Sachverhalte, welche sich nach dem eidgenössischen Gesetz richten, in allen Belangen, also auch im Bereich der Ausschreibungen, nach diesem Gesetz vorzunehmen sind. Es bleibt nämlich kein Spielraum für die Anwendung des kantonalen Gesetzes. Aus diesem Grund bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Dieser Minderheitsantrag ist in der Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt worden. Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass strafprozessuale Ausschreibungen immer die Anforderungen der Strafprozessordnung erfüllen müssen und dass es dazu keiner Präzisierung in einem kantonalen Polizeigesetz bedarf. Die eidgenössische Strafprozessordnung geht immer vor, ob dieser Passus aufgenommen wird oder nicht. Deshalb erweist sich nach der Auffassung der Kommissionsmehrheit dieser Minderheitsantrag als blosser Kommentar zur Rechtslage. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Auch ich habe in den einleitenden Bemerkungen zum Eintreten darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen polizeigesetzlichem Regelungsbereich und der Strafprozessordnung nicht immer einfach ist und oft im Einzelfall auch zu Diskussionen Anlass geben kann. Die gesetzliche Grundlage der Abgrenzung ist jedoch in § 28 Abs. 2 des Polizeigesetzes klar und unmissverständlich, indem dort steht: Im Rahmen eines Strafverfahrens gelten die Bestimmungen des Strafprozessrechts. Das gilt überall, nicht nur bei den Ausschreibungen, sondern bei allen anderen Massnahmen ebenfalls. Und weshalb jetzt dieser Punkt, der in § 28 Abs. 2 für den ganzen Bereich des Polizeigesetzes und der Strafprozessordnung festgelegt wird, gerade in diesem Bereich der Ausschreibung noch einmal festgehalten werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Korrekterweise müsste man dann bei jeder anderen Bestimmung, die auch in der Strafprozessordnung für strafprozessuale Massnahmen enthalten ist, den genau gleichen Hinweis nochmals platzieren. Sinnvollerweise hat ihn der Gesetzgeber eben in § 28 Abs. 2 für den gesamten Anwendungsbereich des Polizeigesetzes bereits festgehalten. In diesem Sinne bitte ich Sie zusammen mit der Kommissionsmehrheit, diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Der Minderheitsantrag wird mit 87 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

§ 33a Überschrift und Abs. 1 Einleitungssatz sowie lit. a (neu)

Zustimmung

§ 33a Abs. 1 lit. b (neu)

Zustimmung zum Antrag der Kommission SIK

§ 33a Abs. 1 lit. c–f und Abs. 2–4 (neu)

Zustimmung

§ 34 Überschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, lit. a–c, lit. d–e (neu), Abs. 1^{bis}, 1^{ter}, 1^{quater} und 1^{quinquies} (neu), Abs. 2–3 (aufgehoben), §§ 34a–34b (neu), § 35 (aufgehoben)

Zustimmung

§§ 35a und 35b (neu)

Zustimmung zum Prüfungsantrag der SIK

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Zu § 35a, präventive Observation. Hier wurden diese Änderungen aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils zum Berner Polizeigesetz vorgenommen. Zwischenzeitlich liegt jetzt auch die Begründung des Bundesgerichts vor. Diese wird dazu führen, dass wir Ihnen auf die 2. Beratung eine noch präzisere Fassung vorlegen werden, die letztlich noch restriktiver ist, als diejenige, welche jetzt vorliegt. Das war aufgrund der erst vorliegenden Medienmitteilung aufgrund der öffentlichen Beratung des Bundesgerichts noch nicht möglich. Also wird § 35a in der 2. Beratung noch eine Präzisierung erfahren – dies einfach als Hinweis. Es macht keinen Sinn, dies jetzt noch eingehender zu erläutern. Aber Sie werden das in aller Ausführlichkeit im Rahmen der Botschaft zur 2. Beratung nachlesen können.

§ 35a Überschrift, Abs. 1–4 (neu)

Zustimmung

§ 35a Abs. 4^{bis} sowie Abs. 5–6 (neu)

Zustimmung zu den Anträgen der Kommission SIK

§ 35a Abs. 7–8 (neu), §§ 35b–35d (neu), § 36a Überschrift und Abs. 1–3 (neu)

Zustimmung

§ 36a Abs. 4 (neu)

Zustimmung zum Antrag der Kommission SIK

§ 36a Abs. 5 und § 36b (neu), § 38 Abs. 1 lit. d, lit. e (neu), § 39 Abs. 1 lit. c, lit. d (neu)

Zustimmung

§ 40 Abs. 1 Einleitungssatz

Zustimmung zum Antrag der Kommission SIK

*§ 40 Abs. 1 lit. c, lit. d (neu), § 43a (neu), § 45 Abs. 1 lit. a–b und lit. c (neu), Abs. 2 (neu), Zwischen-
titel 2.2.2bis und §§ 46a–46c (neu)*

Zustimmung

§ 46d (neu)

Zustimmung

Prüfungsantrag Maurus Kaufmann, Seon, namens der Fraktion der Grünen zu § 46d: "Wie können die Voraussetzungen für das Aussprechen einer Meldeauflage klarer geregelt werden?"

Maurus Kaufmann, Grüne, Seon: Der Prüfungsantrag lautet folgendermassen: "Wie können die Voraussetzungen für das Aussprechen einer Meldeauflage klarer geregelt werden?" Zur Begründung:

Die aktuelle Formulierung "Geben Personen Anlass zur Annahme ..." erscheint uns zu unspezifisch, um darauf basierend wiederkehrende Eingriffe in die persönliche Freiheit abzustützen. Es handelt sich hierbei schliesslich einzig um eine Prognose beziehungsweise Annahme über die Zukunft und die entsprechende Person muss noch nicht notwendigerweise bereits etwas Verbotenes getan haben. Daher finden wir es angebracht, wenn die Voraussetzungen im Gesetzestext präzisiert werden. Beispielsweise wurde im heute bereits erwähnten Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) im Kontext der Terrorismusbekämpfung als Voraussetzung für Meldeauflagen eine Formulierung gewählt, die aus unserer Sicht spezifischer wäre, nämlich, Zitat: "..., wenn aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss." Dies nur als Beispiel einer möglichen Formulierung. Wir sind aber offen für und freuen uns über andere gelungene und konkretisierende Vorschläge, die bei Überweisung dieses Prüfungsantrags zutage gefördert werden können.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Zu § 46d, Meldeauflage, wurde in der Kommission kein Prüfungsantrag, sondern ein Streichungsantrag gestellt. Dieser Streichungsantrag wurde in der Kommission mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Deshalb ist dieser § 46d immer noch in der Synopse enthalten. Ob der Prüfungsantrag, welcher der Kommission nicht vorlag, entgegengenommen werden soll oder nicht, möge uns Regierungsrat Dr. Urs Hofmann empfehlen.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Ich bin bereit, diesen Prüfungsantrag entgegenzunehmen. Wir werden darüber in der Botschaft zur 2. Beratung Bericht erstatten.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 86 gegen 37 Stimmen gutgeheissen.

§ 46e (neu)

Zustimmung

§ 47

§ 47 Abs. 1

Minderheits-Prüfungsantrag der Kommission SIK: "Es sei zu prüfen, wie die Vermummung von Personen, die sich zum Zweck der Begehung von Straftaten ohne an bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Menschenansammlungen teilzunehmen, bestraft werden kann."

Der Regierungsrat lehnt diesen Minderheits-Prüfungsantrag ab.

Maurus Kaufmann, Grüne, Seon: Zuerst zum Minderheitsantrag: Da wir Grünen, wie wir nachher bei der Diskussion über den Streichungsantrag sehen werden, das Vermummungsverbot generell ablehnen, lehnen wir auch die Ausweitung gemäss Prüfungsantrag ab. Die Ergänzung gemäss Prüfungsantrag würde die nachfolgend dann angesprochenen bizarren Züge, die das Vermummungsverbot annehmen kann, weiter akzentuieren.

Rolf Walser, SP, Aarburg: Wir lehnen den Minderheitsantrag auf Prüfung ebenfalls ab. Es ist für uns nicht ersichtlich, wieso überhaupt geprüft werden soll, wie die Vermummung von Personen bestraft werden kann, die sich zum Zwecke der Begehung von Straftaten vermummen. Wie soll denn die Polizei einer vermummten Person überhaupt ansehen, dass sie eine Straftat verüben will? Wird ein Delikt begangen, steht dieses für die Strafverfolgung sowieso im Vordergrund und dass die Täterschaft noch zusätzlich für die Vermummung bestraft werden oder verfolgt werden soll, ist überhaupt nicht ersichtlich. Und überhaupt: Es wäre sehr ungewöhnlich und erstaunlich, wenn sich Personen in der

Absicht, etwas Unrechtmässiges zu tun, sich gar nicht erst darum bemühen würden, unbekannt zu bleiben. Wir bitten daher um Ablehnung des Prüfungsantrags.

Désirée Stutz, SVP, Möhlin: Die SVP begrüsst grundsätzlich, dass der Kanton Aargau dieses Vermummungsverbot kennt. Wir bitten Sie daher, in der nachfolgenden Abstimmung diesen Paragraphen keinesfalls zu streichen. Allerdings sind wir der Ansicht, dass der Paragraph, so wie er nun dasteht, noch zu grosse Einschränkungen respektive zu grosse Differenzierungen zwischen einzelnen Tätern vornimmt. Das Kriterium, ob sich jemand strafbar macht, liegt nebst der Vermummung darin, dass sich jemand anlässlich einer Menschenansammlung, Demonstration oder Versammlung vermummen muss, um Straftaten zu begehen. Welche Anzahl Täter erforderlich sind für diese Menschenansammlung beispielsweise ist aber nicht definiert. Denken Sie nun an folgenden Sachverhalt: Es findet eine Demonstration statt. Auf dem Weg dorthin führen zum Beispiel drei Täter eine Art Saubannerzug vom Bahnhof durch verschiedene Quartiere einer Stadt oder einer Gemeinde durch und beschädigen alles, was ihnen in den Weg kommt: Fahrzeuge, Häuser, Container, Velos. Alle sind vermummt. Ist es richtig, dass diese Täter, denen man im Einzelnen die Straftat nicht oder nur schwer nachweisen kann, wegen der Vermummung straffrei ausgehen und das Vermummungsverbot erst gilt, wenn sie den eigentlichen Ort der Demonstration und damit die Menschenansammlung erreicht haben? Wir denken: Nein. Denken Sie an einen Einzeltäter, der auf einem Bauernhof eine Kasse aufbricht und sich zur Begehung dieser Straftat unkenntlich gemacht hat. Soll auch er besser dastehen als jene, die sich im Rahmen einer Menschenansammlung vermummen? Auch hier sind wir anderer Meinung. Vorliegend geht es einzig um einen Prüfungsantrag. Wir haben ihn eingereicht, damit der Regierungsrat auf die 2. Beratung prüfen kann, ob und wie die Strafbarkeit dieser Einzeltäter oder von Tätern in Kleingruppen besser im neuen Polizeigesetz abgebildet werden kann. Denn wir sind der Meinung, dass alle Täter gleichbehandelt werden müssen. Dementsprechend macht diese Differenzierung, so wie sie das Gesetz nun kennt und vorsieht, keinen Sinn. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Prüfungsantrag zu unterstützen. Der Regierungsrat hat dann Zeit, auf die 2. Beratung einen entsprechenden Antrag auszuarbeiten.

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Sie sind auch der Meinung, dass ich jetzt wahrscheinlich gerade vermummt bin? Die Corona-Pandemie hat diesen Paragraphen, mindestens teilweise, ein bisschen ad absurdum geführt, wenn man sich mit den behördlichen Massnahmen auseinandersetzt, die empfohlen sind, um dieser Corona-Pandemie entgegenzutreten; insbesondere das Tragen von Schutzmasken. Es kann mir keiner sagen, das sei keine Vermummung. Man sieht nicht, wer dahintersteckt. Und die werden angeordnet – wahrscheinlich haben wir bald ein Obligatorium im öffentlichen Verkehr, diese Masken zu tragen. Also dieser Paragraph ist mindestens in der Anwendung schwierig für die Polizeiorgane. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass alle Hooligans, die hier ins Auge gefasst werden, mit diesen Masken herumlaufen und sagen, sie schützen sich so vor Corona. Ich finde es gut, dass der Regierungsrat diesen Paragraphen mindestens ein bisschen entschärft hat mit dem Zusatz – Sie lesen es im Entwurf – "..., um sich dadurch der Strafverfolgung zu entziehen,..." Wie das genau geprüft wird, ist eine andere Geschichte. Aber es ist gut, dass dieser Zusatz vorgenommen wurde. Die Relativierung ist wichtig, gerade jetzt im Hinblick auf die Tausenden von Vermummten, die auf unseren Strassen herumlaufen werden. Ich möchte, dass dieser Prüfungsantrag nicht überwiesen wird. Er verschärft das Ganze noch zusätzlich. Das möchte ich aus vorgenanntem Grund nicht. Ich möchte in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat bei folgender Formulierung "Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen und Demonstrationen oder bei sonstigen Menschenansammlungen ..." gerne wissen: 1. Was versteht der Regierungsrat unter "bewilligungspflichtig"? In der Botschaft auf den Seiten 81 – 83 ist das nicht näher ausgeführt. Ich möchte ein konkretes Beispiel haben, wann eine Bewilligungspflicht für solche Veranstaltungen besteht. 2. Sind diese Menschenansammlungen auch inkludiert mit dem, was vorher steht? Also sind hier im Entwurf auch Menschenansammlungen im Kontext mit Bewilligungspflicht gemeint? Sie wissen, was ich meine. Ist nur das gemeint, dass diese Menschenansammlungen dann problematisch wären und das Vermummungsverbot dann gilt, wenn eine solche bewilligungspflichtig wäre? Ich danke für die Ausführungen des Regierungsrats.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Nur kurz, es ist relativ einfach zu beantworten. Man muss sich nur fragen: Ist eine Straftat, zum Beispiel ein Einbruch, schlimmer, wenn er verummumt stattfindet oder nicht? Bei den anderen Fragen geht es vor allem um die Prävention, die Polizei also vorher eingreifen kann, wenn irgendwelche Demonstranten verummumt sind. Aber gerade im Einzelfall ist es wahrscheinlich kaum zu unterscheiden. In meinen Augen gilt es, die Straftat zu bestrafen und nicht die Art, wie man sich zu maskieren versucht. Ich bitte Sie deshalb, diesen Prüfungsantrag abzulehnen.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Beim § 47 geht es um das Verummumungsverbot. Dieses Verbot wird seit längerer Zeit in der Politik und auch in der Polizeitaktik kontrovers diskutiert. Der § 47 geht im Wesentlichen auf eine Motion der CVP-Fraktion vom 5. Mai 2015 zurück, die dieses Verummumungsverbot, wie es der Regierungsrat vorschlägt, gefordert hat. Den beiden Anträgen können Sie entnehmen, dass auch die Diskussion in der Kommission kontrovers verlief. Beide Anträge sind Minderheitsanträge und beide wurden mit unterschiedlichen Mehrheiten jeweils mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt – der Streichungsantrag, kein Verummumungsverbot, wie auch der Prüfungsantrag, der eine Erweiterung des Verummumungsverbots gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag in der Prüfung fordert. Wiederum namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, beide Anträge – den Streichungsantrag und den Prüfungsantrag – abzulehnen und die mittlere Linie des Regierungsrats, die auf eine Motion unseres Rats zurückgeht, zu bestätigen.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Wie es seitens des Kommissionspräsidenten gesagt wurde, geht diese Ergänzung auf die Motion aus dem Jahr 2015 zurück, wo eben gerade nicht Kundgebungen, sondern Fanmärsche oder andere Zusammenrottungen auf öffentlichem Grund als Grundlage für die Anwendung dieses Verummumungsverbots angesprochen wurden und jetzt in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen werden. Es geht also einerseits um bewilligungspflichtige Versammlungen und Demonstrationen. "Bewilligungspflichtig" ist nirgends in einem Gesetz definiert. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zum gesteigerten Gemeingebrauch. Wenn drei Leute zusammenstehen, ist das nicht bewilligungspflichtig. Eine kleine Demonstration mit 50 Leuten auf der Aarauer Bahnhofstrasse wäre jedoch bewilligungspflichtig. Also da gelten die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zur Bewilligungspflicht von Kundgebungen auf öffentlichem Raum. Die neue Bestimmung umfasst aber auch sonstige Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund, die eben nicht bewilligungspflichtig sind, weil sie keinen gesteigerten Gemeingebrauch bewirken und die aber trotzdem ein Gefahrenpotenzial in sich tragen können. Das ist die Neuerung, die aufgrund dieses Vorstosses der CVP-Fraktion ins Gesetz aufgenommen werden soll. Wie zu Recht darauf hingewiesen wurde, ist mit der Ergänzung sichergestellt, dass nicht auch Kleidungsstücke, die nichts mit einem Entziehen vor der Strafverfolgung zu tun haben, unter die Strafbarkeit fallen. Der Minderheitsantrag will nun, unabhängig von der Frage von Kundgebungen, Demonstrationen oder Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund, sämtliche Verummumungen, die im Zusammenhang mit irgendwelchen Straftaten im privaten Bereich oder bei Einbrüchen erfolgen, auch unter Strafe stellen. Das hat also nichts mit der Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Vorgaben zu tun, sondern wäre eine Ergänzung der Strafbarkeit im Zusammenhang mit kommunen Delikten, die üblicherweise nicht im Zusammenhang mit einem Verummumungsverbot erwähnt werden. Hier erachtet der Regierungsrat eine Ausdehnung der Strafbarkeit nicht nur als nicht notwendig, weil das Delikte sind, die als solche schon entsprechend bestraft werden, auch wenn es nur zu einem Versuch kommt. Das ist bei Demonstrationen nicht der Fall, wo die Verummumung eben bereits ein Gefährdungspotenzial in sich trägt. Wenn eben dadurch die Strafbarkeit verhindert werden soll, während es bei allgemeinen Delikten grundsätzlich Sache des eidgenössischen Gesetzgebers wäre, die Strafbarkeit im Strafgesetzbuch auszudehnen. Wenn man den Prüfungsantrag entgegennehmen würde und das dann zu einer Ergänzung des Polizeigesetzes führen würde, hätten wir ein Unikat, das weit über das allgemeine Verummumungsverbot hinausgeht, und eben vor allem auch im privaten Umfeld bei Einbrüchen oder sonstigen Delikten zum Tragen käme. Das widerspricht dem Grundsatz, der hinter dem normalen Verummumungsverbot steht, und wäre ein völlig anderer Ansatz. In diesem Sinne bitte ich Sie zusam-

men mit der Kommission, diesen Minderheitsantrag abzulehnen und umgekehrt aber auch die Streichung des Vermummungsverbots abzulehnen, das bereits heute im Polizeigesetz in eingeschränkterer Form vorgesehen ist.

Abstimmung

Der Minderheits-Prüfungsantrag wird mit 79 gegen 44 Stimmen (1 Enthaltung) abgelehnt.

Minderheitsantrag der Kommission SIK: Streichung § 47.

Maurus Kaufmann, Grüne, Seon: Die Grünen unterstützen den Streichungsantrag, da das Vermummungsverbot den Kern des Problems verfehlt. Dieser ist nämlich die Straftat, welche begangen wird, und die Straftat – nomen est omen – ist als solche bereits strafbar. Das Vermummung an sich schadet hingegen niemandem und der Versuch zu verhindern, bei einer verwerflichen Tat erkannt zu werden, kann selber nicht als verwerflich eingestuft werden, sondern ist eigentlich gut nachvollziehbar. Daher ist das Vermummungsverbot auch ziemlich wirkungslos. Ob nun die Vermummung zusätzlich bestraft wird, wird kaum jemanden, der eine Straftat begeht, davon abhalten, sich während des Begehens der Straftat zusätzlich zu vermummen. Ausserdem gibt es auch durchaus berechtigte Gründe, sich auf eine Art zu kleiden, die als Vermummung ausgelegt werden könnte. Wie bereits von Grossrat Harry Lütolf angetönt, zum Beispiel zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen oder als Schutz vor Wind und Kälte. So mutet es doch ziemlich bizarr an, dass wir gerade heute über das Vermummungsverbot debattieren, wo doch unser Vermummungsverbot durch ein Vermummungsgebot vom Bund übersteuert wird.

Rolf Walser, SP, Aarburg: Die SP steht bekanntlich dem Vermummungsverbot im Polizeigesetz kritisch gegenüber. Eine Vermummung an sich bedroht nämlich kein konkretes Rechtsgut unmittelbar. Eine drohende Rechtsgutverletzung aber ist zwingend Voraussetzung, um überhaupt ein strafrechtliches Verbot begründen zu können. Die SP begrüsst daher die explizite Präzisierung in § 47, wonach sich die Bestrafung der Vermummung nur rechtfertigt, wenn von der betreffenden Person bezweckt wird, sich damit der Strafverfolgung zu entziehen. Auch hat die Polizei immer einen Ermessensspielraum. Sie darf also einschreiten, muss dies aber nicht in jedem Fall tun, und sie tut gut daran, wenn Sie im Einzelfall genau prüft, welche Interventionen notwendig und möglich sind, um nicht etwa noch eskalierend zu wirken. Das in § 25 Polizeigesetz postulierte Verhältnismässigkeitsprinzip ist also der zentrale Punkt in der Anwendung und Durchsetzung auch des Vermummungsverbots und setzt rechtsstaatliche Grenzen. Es wäre interessant zu wissen, wie oft das bestehende Verbot in der Vergangenheit überhaupt je durchgesetzt wurde. Grundsätzlich ist also nicht die Vermummung das Problem, sondern die Straftat, die vermummt verübt werden soll. Die SP wird dem Minderheitsantrag auf Streichung des Paragraphen zustimmen. Wir – das darf ich aber auch sagen – können mit dem bereits ausführlich beschriebenen und vorgeschlagenen Mittelweg aufgrund der geschilderten Motion sicher auch gut leben.

Dr. Titus Meier, FDP, Brugg: Ich bin etwas überrascht über die Voten meiner Vorredner hier vorne. Wir wissen, dass gerade der Schutz der Anonymität den einen oder die andere dazu verleiten kann, etwas zu tun, dass sie nicht tun würde, wenn sie dabei nicht unerkannt bleiben würde. Genau darum geht es. Man will verhindern, dass eben eine strafbare Handlung geschieht im Schutze einer Vermummung. Selbstverständlich tragen wir zurzeit Hygienemasken aus einem anderen Grund. Deshalb haben wir da auch eine Präzisierung. Wenn wir aber dieses Vermummungsverbot generell streichen, werden wir die Situation haben, dass Leute die Situation ausnutzen, sich versuchen zu anonymisieren, dann eine Straftat begehen und wir sagen müssen, wir könnten den Täter leider der Tat nicht zuordnen. Also ich bitte Sie, streichen Sie dieses Vermummungsverbot nicht, sondern unterstützen Sie es so, wie es der Regierungsrat hier auch präzisiert.

Abstimmung (Streichungsantrag § 47)

Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat	96 Stimmen
Streichung (Minderheitsantrag)	29 Stimmen

Somit gilt die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat.

§ 47a (neu)

Zustimmung

Maurus Kaufmann, Grüne, Seon: Unser Prüfungsantrag lautet folgendermassen: "Auf die 2. Beratung sei zu prüfen, wie die Zuwiderhandlungen, die mit Busse sanktioniert werden sollen, präzisiert werden können." Zur Begründung: Dass der Wunsch nach einer gesetzlichen Grundlage besteht, um Personen büssen zu können, die sich zum Beispiel nicht an eine Wegweisung halten, können wir nachvollziehen. Gemäss aktueller Formulierung wäre es aber wohl auch möglich, zum Beispiel einen Drogendealer zusätzlich zu büssen, wenn er anlässlich einer Durchsuchung die Drogen zu verstecken versucht und somit der polizeilichen Massnahme der Sicherstellung zuwiderhandelt. Oder eine andere Situation: Soll jemand, der sich zum Beispiel vor den Auswirkungen von Tränengas schützt, für diese Schutzmassnahme extra gebüsst werden? Um den tatsächlichen intendierten Anwendungsbereich klarer auszuweisen und andere Anwendungen auszuschliessen, sind daher aus unserer Sicht Präzisierungen angezeigt. Die Suche danach, wie diese Präzisierungen am besten ausgestaltet werden sollen, möge durch diesen Prüfungsantrag angestossen werden.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): In der Kommission lag dieser Antrag noch nicht vor, hingegen ein Streichungsantrag. Der Streichungsantrag wurde mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Deshalb ist dieser Passus immer noch in dieser Synopsis enthalten. Da die Kommission sich zum Prüfungsantrag nicht äussern konnte, möge uns wiederum Regierungsrat Dr. Urs. Hofmann empfehlen, was wir zu tun haben.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Die Bestimmung ist ins Gesetz aufgenommen worden aufgrund einer entsprechenden Motion, die Ihr Rat überwiesen hat. Also es entspricht dem Willen des Grossen Rats, grundsätzlich eine solche Bestimmung zu erlassen. Ich bin aber bereit, die aufgeworfenen Fragen noch einmal näher anzuschauen und Ihnen im Rahmen der Botschaft zur 2. Beratung nochmals aufzuzeigen, ob allenfalls ein Präzisierungsbedarf besteht – auch vor dem Hintergrund der entsprechenden bundesgerichtlichen Praxis zur Strafbarkeit einer Missachtung behördlicher Anordnungen.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 73 gegen 53 Stimmen abgelehnt.

§ 48 Abs. 1^{bis}, §§ 48a–48b (neu), § 48^{bis} (aufgehoben), § 50 Überschrift, Abs. 1 und 1^{bis}, Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 3, § 51 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2^{ter} (neu), § 51a Überschrift (neu)

Zustimmung

§ 51a Abs. 1 Einleitungssatz (neu)

Zustimmung sowie Zustimmung zum Prüfungsantrag der Kommission SIK

Zustimmung

§ 61a (neu)

Prüfungsantrag von Dr. Titus Meier, Brugg, zu § 61a: "Im Hinblick auf die 2. Beratung sei zu prüfen, durch welche zusätzliche Bestimmung der Bezug der Minderheit zum Aargau sichergestellt werden kann."

Dr. Titus Meier, FDP, Brugg: Wir haben es hier mit einer Neuerung zu tun im Polizeigesetz, mit der Möglichkeit, dass der Regierungsrat Minderheiten, die ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen, unterstützen kann. Für die FDP ist klar, dass Minderheiten, wie sie der Regierungsrat in seinem Entwurf auch vorsieht, unterstützt werden sollten. Wir haben im Kanton Aargau Einrichtungen von Minderheiten. Wir haben aber auch Minderheiten, die wir selber gar nicht als Minderheit wahrnehmen. Aber es gibt leider Gruppierungen, die sehen das anders und die bedrohen diese Minderheiten. Hier geht es darum, dass wir die Möglichkeit schaffen, dass der Regierungsrat für die sicherheitstechnischen Massnahmen Unterstützung geben kann, und dadurch natürlich auch die Polizei in ihrem Einsatz entlastet werden kann. Wir haben in der Botschaft ganz klar das Beispiel der Synagoge von Baden. Man sagt, mit baulichen Massnahmen kann hier eine Erleichterung geschaffen werden für die Polizeikräfte, indem der Schutz auf eine andere Art und Weise gewährleistet werden kann und es daher auch gerechtfertigt ist, dass die öffentliche Hand mit finanziellen Mitteln Unterstützung gibt. Die Botschaft, wie sie nun nach der Beratung in der Kommission vorliegt, hat diese relativ konkrete Bestimmung etwas – aus unserer Sicht zu sehr – aufgeweicht. Wenn wir jetzt in beiden Anträgen der Kommissionsmehrheit folgen, dann wird das sehr unspezifisch. Wir stellen deshalb folgenden Prüfungsantrag: "Im Hinblick auf die 2. Beratung sei zu prüfen, durch welche zusätzliche Bestimmung der Bezug der Minderheit zum Aargau sichergestellt werden kann." Die regierungsrätliche Vorlage sah vor, dass Minderheiten, die zur Gewährleistung der Sicherheit durch den Kanton finanziell unterstützt werden können, über Liegenschaften im Kanton Aargau verfügen müssen, also einen ausgeprägten Bezug zum Kanton Aargau aufweisen sollten. Durch die weitere Fassung der möglichen Massnahmen fiel in Abs. 4 das Erfordernis der Liegenschaft weg. Damit ist der Kreis der potenziell Anspruchsberechtigten sehr weit geöffnet worden. Wir möchten hier im Hinblick auf die 2. Beratung geprüft haben, wie eine Bestimmung aussehen könnte, damit der Kreis wieder auf den Kanton Aargau beschränkt werden kann.

Florian Vock, SP, Baden: Wir können diesen Minderheitsantrag unterstützen, obwohl wir der Meinung sind, dass wegen der Budgetkontrolle, welche weiterhin dem Grossen Rat obliegt, eine Ausufahrung, wenn man das so nennen will, daher nicht zu befürchten ist. Wir haben und werden die Kontrolle hier auch behalten. Auch in der Logik dieses Gesetzes ist für uns klar, dass eigentlich ein Antragsverfahren nur antreten wird, wer auch im Aargau in irgendeiner Form beheimatet ist. Denn für eine Einzelveranstaltung – beispielsweise in einer besonderen Gefahrenlage – gehört der Schutz für diese Veranstaltung einer Minderheit beispielsweise ja sowieso zur normalen polizeilichen Aufgabe. In dieser Vorlage oder in diesem Absatz geht es aber um Minderheiten, die regelmässige Aktivitäten haben und auch hier im Aargau veranstaltend tätig sind, wie auch immer. Das wäre dann vielleicht auch gleich mein Kompromissvorschlag oder Tipp, ohne dass ich bereits den Antrag stelle. Man könnte bei Abs. 4 einfach das Wort "Aktivitäten" ergänzen um das Wort "regelmässig" und dann wäre diesem Prüfungswunsch der FDP auch Genüge getan.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Der Paragraph zum Minderheitenschutz wurde in der Kommission sehr ausführlich behandelt und darüber auch kontrovers abgestimmt. Im Wesentlichen hatten wir drei Abstimmungen, die jetzt zu diesem Prüfungsantrag geführt haben, welcher der Kommission allerdings auch nicht vorgelegen ist. Wir ha-

ben zuerst einem Antrag mit 10 gegen 4 Stimmen zugestimmt, der den Begriff "bauliche oder technische" im § 61a gestrichen hat. Man wollte also den Minderheitenschutz nicht nur auf bauliche oder technische Massnahmen beschränken. Dann haben wir in einer weiteren Abstimmung den Begriff der Aktivitäten im Abs. 4 mit 8 gegen 7 Stimmen bestätigt. Der Regierungsrat lehnt aber diesen Kommissionsbeschluss nun wieder ab, nachdem wir vorher die Beschränkung auf bauliche oder technische Massnahmen abgelehnt haben. Schlussendlich kam noch ein Streichungsantrag des ganzen Paragrafen zur Abstimmung, der mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden ist. Der Prüfungsantrag lag der Kommission nicht vor. Persönlich würde ich meinen, dass es angesichts dieser zum Teil widersprüchlichen und knappen Ergebnisse wünschenswert wäre, wenn der Regierungsrat nochmals eine Auslegeordnung machen würde und uns auf die 2. Beratung einen verbesserten Paragrafen vorlegen würde.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Ich bin bereit, den Prüfungsantrag entgegenzunehmen. Ich glaube, es ist richtig, wenn wir hier sorgfältig legiferieren und die Frage noch einmal prüfen. Die Absicht dahinter ist klar: Nur diejenigen, die eine besondere Nähe zum Kanton Aargau haben – aufgrund welcher Umstände auch immer – sollen eine Unterstützung erhalten können. Das ist auch im Interesse des Regierungsrats.

Abstimmung

Der Prüfungsantrag wird mit 102 gegen 23 Stimmen gutgeheissen.

§ 61a Abs. 1 (neu)

Es liegt ein Änderungsantrag der Kommission SIK vor. Der Regierungsrat stimmt zu.

Nicole Müller-Boder, Buttwil, beantragt die Fassung gemäss ursprünglichem Entwurf des Regierungsrats.

Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil: Die Corona-Krise hat auch unseren Kanton durchgeschüttelt und die wirtschaftlichen Folgen sind derzeit nur abzuschätzen. In Bezug auf das geschnürte Massnahmenpaket, welches wir letzte Woche verabschiedet haben, ist mit steuerlichen Mindereinnahmen zu rechnen, welche wir wohl nicht nur in diesem Jahr spüren werden. Abgesehen davon, dass wir jetzt also sorgsam mit unseren Finanzen umgehen sollten, ist dieser Paragraf ein Fass ohne Boden. Wenn man die Botschaft aufmerksam gelesen hat, kann man nur erkennen, was hier auf uns zukommen mag. Gemäss diesen Ausführungen geht es auch nicht nur um die Synagoge in Baden, welche tatsächlich immer wieder bedroht wird und deswegen heute schon von der Polizei geschützt wird. Nein, es werden auch islamische Vereine und Moscheen explizit genannt. Nirgends ersichtlich sind aber unsere Gotteshäuser, die Kirchen. Sie gehören aber eben nicht zu den Minderheiten und genau darum geht es. War zuerst geplant, dass man nur Gelder spricht für bauliche oder technische Massnahmen, um Straftaten verhindern zu können, geht der abweichende Antrag der Kommission SIK noch weiter, indem er offenlässt, wozu man Gelder beantragen kann. Das ist ein Fass ohne Boden. Ich wiederhole mich, ich weiss. Wenn ich als Politikerin bedroht werde, bezahlt mir der Kanton auch keine Alarmanlage oder neue und einbruchssichere Fenster. Ich muss mich hier auch selbst darum kümmern. Man nennt dies Eigenverantwortung. Die SVP sieht keinen Grund, warum man Minderheiten bevorzugen sollte, während sich Kirchen, welche überall auf der Welt dem Terrorismus zum Opfer fallen, selbst finanzieren müssen. Aus diesem Grund beantragen wir auch die Ablehnung des ganzen Paragrafen. Sollte dieser Antrag vom Parlament aber abgelehnt werden, stellen wir den Antrag, am Entwurf des Regierungsrats vom 12. Februar 2020 festzuhalten und somit die beiden abweichenden Absätze vom 27. Mai 2020 abzulehnen. Dies betrifft den Abs. 1 sowie den Minderheitsantrag 4. Danke für Ihre Unterstützung.

Florian Vock, SP, Baden: Es ist ein wichtiger Artikel und er vollzieht auch Bundesrecht. Wir freuen uns auch, dass hier offensichtlich nicht nur die SP und die Grüne Fraktion, sondern auch die FDP und die CVP dieses Grundschutzbedürfnis von Minderheiten anerkennen. Ich als schwuler Mann, der ebenfalls eine Minderheit mit besonderem Schutzbedürfnis ist, freue mich auch und die CVP-Parteimitglieder – vielleicht als auch gefährdete Minderheit – ebenfalls. Zu Grossrätin Müller-Boder als kurze Replik: Sie entscheiden nicht, was eine Minderheit ist. Das ist auch richtig so. Eigentlich entscheidet einfach die Mehrheit, was eine Minderheit ist, nämlich die Mehrheit, die nicht zu einer Minderheit gehören will. Ich kann Sie insofern beruhigen, dass auch die meisten christlichen Gemeinschaften in der Schweiz inzwischen eine Minderheit sind. Und wenn sie ein besonderes Schutzbedürfnis haben – und zwar ein objektiv nachweisbares; nicht, weil sie sich bedroht fühlen, sondern weil die Polizei erkennt, hier liegt eine Bedrohungslage vor –, dann werden auch christliche Gemeinschaften – im Wynental zum Beispiel – den nötigen Schutz erhalten können, sofern wir diesem Artikel zustimmen. Als Badener muss ich Ihnen sagen, dass der Schutz der jüdischen Gemeinschaft im Aargau historisch eine grosse und wichtige Verantwortung ist, die wir als Gemeinschaft, als Aargau, zu tragen haben, ernst nehmen sollten und leider, leider auch nötig ist. Der Grund, warum wir auch diese Streichung von "bauliche oder technische" unterstützen, hat auch einen logischen Grund. Es ist heute nicht abzusehen, welche Massnahmen in den nächsten Jahren leider nötig sein könnten. Und es sind durchaus Massnahmen denkbar, die nicht baulich oder technisch sind. Ausbildungen zur Gefahrenerkennung für Mitarbeitende einer Synagoge könnte so eine nötige Massnahme sein oder eben eine Beratung zum digitalen Schutz der Mitgliederdatenbank einer Kirche, weil die dauernd gehackt wird. Das könnte eine nötige Massnahme sein oder eben auch eine Massnahme, die wir uns heute noch nicht vorstellen könnten. Aber dazu sind Gesetze da. Sie setzen den Rahmen. Wir schaffen hier eine wichtige gesetzliche Grundlage und die Kontrolle über die Finanzen – das habe ich schon gesagt – behalten wir durch das Budget, das wir jedes Jahr auch in diesem Rat zu verabschieden haben.

Adrian Bircher, GLP, Aarau: Nur eine kurze Präzisierung: Grossratskollege Florian Vock hat vergessen, die GLP in seiner Aufzählung zu erwähnen; ein kleiner Nachtrag. Des Weiteren ist diese ganze Angelegenheit ein zentrales Element des Staats und der Polizei. Ich verstehe nicht, wie man sich dagegen wehren kann. Zu Grossratskollegin Nicole Müller-Boder: Wenn Sie bei der Polizei anrufen, weil Sie zu Hause ein Problem haben, dann kommt sie auch vorbei, ohne Ihnen vorher eine Rechnung zu stellen. Ich weiss nicht, was genau Ihr Verständnis davon ist. Zu diesen baulichen Massnahmen: In der Regel ist es so, dass es für die Polizei dann einfacher ist, ein Objekt so zu schützen. Es geht nicht darum, irgendeinen Luxuskäfig darum zu bauen, sondern mit einfachen baulichen Massnahmen genau den Schutz zu erhöhen, ohne dass am Schluss an einem Samstag oder Sonntag beim Gottesdienst – oder was auch immer – Hunderte Polizisten stehen müssen. Ich denke, wenn man die Verhältnismässigkeit einbezieht – der Regierungsrat wird nachher sicher noch ein paar Zahlen nennen –, weiss man, dass es hier nicht darum gehen kann, den Staatshaushalt mit diesen ersparten Geldern zu entlasten. Diese sind verhältnismässig klein. Es kann nur darum gehen, irgendwelche Prinzipien, dass wir keine Minderheiten schützen, aufrechtzuerhalten. Und das wäre grundsätzlich falsch.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Ich kann nur noch einmal wiederholen, was ich vorhin gesagt habe: Die Streichung der Begriffe "bauliche oder technische" Massnahmen wurde in der Kommission mit 10 gegen 4 Stimmen beschlossen. Der Regierungsrat stimmt zu.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen. Die Bestimmung knüpft an eine entsprechende Bundesbestimmung an. Der Bund hat die Erwartung kundgetan, dass die Kantone oder die Gemeinden auch entsprechende Beiträge leisten. Wir haben im Kanton Aargau die Besonderheit, dass der Kanton nur Gelder sprechen kann, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Diese haben wir bis jetzt nicht. Bei der jüdischen Gemeinschaft in Baden konnten wir aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Synagoge geringfügige Beiträge aus

dem Swisslos-Fonds gewähren. Das ist aber in anderen Fällen nicht möglich. Es wird eine Kompetenznorm zuhanden des Regierungsrats geschaffen. Es wird kein Anspruch irgendeiner Organisation auf Gelder begründet, sondern der Regierungsrat hat die Möglichkeit, Unterstützungsbeiträge zu gewähren, wenn er es als sinnvoll ansieht und auch die entsprechenden Budgetmittel zur Verfügung stehen. Die Gemeinden könnten bereits jetzt entsprechende Mittel über einen Budgetbeschluss des Einwohnerrats oder der Gemeindeversammlung sprechen. Dort gibt es keinen solchen Gesetzesvorbehalt. Das ist auch der Grund, weshalb in Zürich oder Basel entsprechende Beiträge gesprochen wurden. Im Kanton Aargau haben wir die Besonderheit, dass die Gemeinden aufgrund ihrer Grösse wahrscheinlich nicht die richtigen Ansprechpartner für solche Beiträge sind. Wenn schon, wäre es Sache des Kantons, Beiträge zu sprechen und nicht die zufällige Sitzgemeinde einer solchen Organisation. Wir sind der Ansicht, dass diese Ergänzung der bereits bestehenden Bundesbestimmung im kantonalen Recht sinnvoll ist und dem Regierungsrat die nötige Handlungsfreiheit gewährt. Ich bitte Sie deshalb, den Streichungsantrag abzulehnen. Mit der von der Kommission beantragten Änderung der Formulierung ist der Regierungsrat einverstanden.

Vorsitzende: Wir stimmen im Moment noch nicht über die Streichung ab, sondern wir sind noch bei Paragraf 61a Absatz 1.

Abstimmung

Antrag Müller-Boder gemäss ursprünglichem Entwurf Regierungsrat	43 Stimmen
Fassung SIK/RR gemäss Kommissionsantrag	84 Stimmen
Enthaltung	1 Stimme

Somit gilt die Fassung gemäss Kommissionsantrag SIK.

§ 61a Abs. 2–3 (neu)

Zustimmung

§ 61a Abs. 4 (neu)

Es liegt ein Minderheitsantrag der Kommission SIK vor. Der Regierungsrat stimmt dem Minderheitsantrag zu.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Auch das durfte ich bereits sagen: Dieser Minderheitsantrag wurde äusserst knapp abgelehnt – nämlich mit 8 gegen 7 Stimmen. Die Kommission war hier gespalten. Mit 8 gegen 7 Stimmen hat die Kommission beschlossen, das Wort "Aktivitäten" nicht aufzunehmen.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Ich habe es vorher schon gesagt: Der Regierungsrat stimmt – als Folge der Neuformulierung in Abs. 1 – zu.

Abstimmung

Für Antrag der Kommission SIK gemäss ursprünglichem Entwurf Regierungsrat	81 Stimmen
Für Minderheitsantrag der Kommission SIK	41 Stimmen
Enthaltung	1 Stimme

Somit gilt die Fassung gemäss Entwurf Regierungsrat.

§ 61a

Minderheitsantrag der Kommission SIK zur Streichung von § 61a.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, Präsident der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK): Dieser Minderheitsantrag wurde in der Kommission mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Nachdem wir jetzt einen Prüfungsantrag für die 2. Beratung beschlossen haben, bitte ich Sie namens der Mehrheit der Kommission, diesen Streichungsantrag abzulehnen, damit wir in der 2. Beratung diesen ganzen Paragraphen nochmals beraten können.

Abstimmung

Für bereinigte Fassung von § 61a	80 Stimmen
Für die Streichung von § 61a	45 Stimmen

Somit gilt die bereinigte Fassung von § 61a.

Zwischentitel 4., § 65 (aufgehoben)

Zustimmung

II., 1. Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG), § 45 Abs. 2 lit. c (aufgehoben), 2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), § 21b (neu), 3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO), § 16 Abs. 4–5 (neu), § 24 Überschrift, Abs. 4–5 (neu), § 30 Abs. 1 lit. e (aufgehoben), lit. f (neu), § 38 (aufgehoben), §§ 38a–38d (neu), § 55d (neu), 4. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO), Zwischentitel 4^{bis} (neu), § 18a (neu), III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Sander Mallien, GLP, Baden: Eine Bemerkung zu Seite 77: Wir sehen dort deutlich ein Sammelsurium von Bestimmungen. Es wurde in der Eintretensdebatte schon kurz erwähnt. Ich möchte dem Regierungsrat beliebt machen, eine gesamtumfassende Regelung über verschiedene Gesetze zu prüfen. Wenn wir da Sheriffs oder Rangers für alle möglichen Tatbestände haben – sei das Littering, Lärm oder irgendwelche Bekämpfungen –, dann wird die Liste immer länger, aber nicht besser.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Ich weiss nicht, wo da das Sammelsurium entdeckt wurde auf Seite 77. Da geht es um die Frage des Ordnungsbussenverfahrens, so wie ich Grossrat Mallien vorher verstanden habe. Das ist eine verfahrensrechtliche Vorschrift, die nachher für die entsprechenden Ordnungsbussen in verschiedensten gesetzlichen Erlassen zur Anwendung gelangt. Ich weiss jetzt nicht, wo hier Ordnungsbedarf im Sammelsurium besteht.

Sander Mallien, GLP, Baden: Es betrifft nicht direkt diesen Abs. 38c, sondern es ist eine generelle Bemerkung zur Gesetzeslage im Kanton – am Beispiel aufgehängt.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Sie meinen eine Totalüberprüfung aller Gesetze im Kanton. Das mache ich nicht mehr in diesem halben Jahr.

Harry Lütolf, CVP, Wohlen: Es geht ein bisschen in die Richtung, was mein Vorredner gesagt hat. Ich wünsche mir vom Regierungsrat bei meiner Wortmeldung jetzt eine Zusicherung, Zurückhaltung und im Hinblick auf die 2. Beratung eine genauere Prüfung, ohne dass ich jetzt hier einen Prüfungsantrag stelle. Worum geht es mir? Noch selten wurde wahrscheinlich ein Vorstoss hier im Grossen Rat so schnell umgesetzt, bevor er überhaupt überwiesen wurde. Vor zwei Wochen – Sie wissen es vielleicht noch – wurde hier das Postulat 20.116 betreffend Litteringbussen eingereicht. Nun haben wir

eigentlich bereits schon – es geht meiner Meinung nach in diese Richtung – eine gesetzliche Umsetzung dieses Anliegens betreffend Litteringbussen – so wie ich das interpretiere – mit dieser Ziff. 6 in diesem Paragrafen. Es geht also um die Zusicherung, die ich vom Regierungsrat gerne hätte. Sie wissen es: Es gibt das eidgenössische Ordnungsbussengesetz, die Ausführungsverordnung dazu, die Ordnungsbussenverordnung. Wenn man sich dort den Katalog näher anschaut, gibt es zum Umweltschutzrecht zwei Tatbestände, die dort geregelt sind. Meiner Meinung nach war diese Ordnungsbussenverordnung vom Bundesrat abschliessend. Jetzt sollen hier also neu Ordnungsbussen bei Zuwiderhandlungen gegen das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz ausgesprochen werden können. Die gründen natürlich aber auch auf dem eidgenössischen Umweltschutzgesetz. Zu meiner Zusicherung, die ich gerne von Regierungsrat erwarte:

1. Kann er mir zusichern, dass beispielsweise Littering kantonal hier im Aargau per Ordnungsbussen erhoben werden darf, obwohl der Bund in der Ordnungsbussenverordnung eigentlich nur zwei Straftatbestände kennt, die per Ordnungsbussen im Umweltschutzrecht so abgehandelt werden können?
2. Im gleichen Paragrafen, den wir jetzt diskutieren, steht im Abs. 2 Buchstabe a, dass der Regierungsrat das Personal bestimmen kann, welches Ordnungsbussen erheben darf. Also, Polizeiorgane steht da wörtlich und Behörden – was auch immer das ist.

Ich wünsche mir vom Regierungsrat, dass er hier bezüglich diesen Behörden, wie es im Gesetz steht, Zurückhaltung übt. Ich möchte nicht, dass der halbe Aargau mit selbstgebastelten Uniformen Ordnungsbussen verteilen geht, weil jeder sich für berufen fühlt, zu diesen Behörden dazuzugehören, sondern der Regierungsrat soll strenge – meiner Meinung nach – restriktive Kriterien festlegen, welche Behörde welcher Art das sein soll. Es grassieren jetzt diese Rangers herum. Ich habe von Jägern gehört, die Ordnungsbussen verteilen sollen. Ich habe von Waldarbeitern gehört, von Werkpersonal der Gemeinden, die Ordnungsbussen verteilen sollen. Also, ich erwarte hier eine restriktive Anwendung dieser Kompetenz, die wir jetzt dem Regierungsrat mit dieser Bestimmung gewähren. Dies hat einen Zusammenhang zu dem, was ich jetzt gesagt habe: Im Hinblick auf die 2. Beratung möchte ich, dass der Regierungsrat sich noch einmal genau überlegt: Wie verhält es sich mit dem Gewaltmonopol? Sie haben auf Seite 13 in § 27 der Synopse das Gewaltmonopol formuliert. Dieser Paragraf verweist wiederum auf den § 29 und andere Paragrafen. In § 29 ist von Personenkontrolle und polizeilicher Anhaltung die Rede. Wenn jetzt also ein Ranger oder ein Jäger oder ein Förster nach Meinung des Regierungsrats eine Ordnungsbusse wegen Littering erteilen kann: Was macht dieser Ranger oder dieser Förster, wenn sich der Kontrollierte der Identifikation entzieht? Ein Ranger kommt beispielsweise und sagt: Du hast da eine Flasche weggeworfen. Ich erteile dir jetzt eine Ordnungsbusse. Der Betroffene widerspricht und gibt dem Ranger seine Identität nicht preis. Darf dieser Jäger, Förster oder Ranger den Kontrollierten dann zwingen, den Ausweis zu zeigen und noch festhalten? Das wäre ein Bereich des Gewaltmonopols. Da möchte ich gerne geklärt haben, ob das tatsächlich möglich ist – meiner Meinung nach nicht. Ich möchte nicht, dass ein Jäger körperliche Gewalt anwendet, um die Ordnungsbussen zu exekutieren und beispielsweise die Identität der betroffenen Person abzuklären, die nötig ist, um überhaupt eine Ordnungsbusse erteilen zu können. Ich danke um klärende Worte.

Florian Vock, SP, Baden: Ich erwarte von Ratsmitgliedern, dass sie, wenn sie zu minutenlangen Ausführungen ausholen, vielleicht einerseits mit den Kommissionsmitgliedern vorgängig eine Absprache treffen, vielleicht sogar effektiv einen Prüfungsantrag stellen würden, damit wir dann eventuell alle rechtliche Ausführungen in schriftlicher Form erwarten könnten. Und ich erwarte in diesem Falle keine Stellungnahme vom Regierungsrat, weil offensichtlich kein Prüfungsantrag vorliegt.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Nur ganz kurz: 1. Bemerkung: Das von Grossrat Lütolf erwähnte Postulat wurde vor zwei Wochen eingereicht. Es ist heute nicht traktandiert. Deshalb äussere ich mich dazu auch nicht. Dort geht es ja gerade um die Frage, inwieweit solche Rangers oder ähnliche Organisationen mit der Erhebung von Ordnungsbussen betraut werden können. Der Regierungsrat wird, wie das üblich ist, zu diesem Postulat Stellung nehmen und dann wird es hier im Grossen Rat traktandiert und beraten. Es kann nicht sein, dass wir in Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Grundlagen hier Postulate, die vor zwei Wochen eingereicht wurden, zur Debatte stellen.

2. Bemerkung: Übertretungstatbestände des kantonalen Rechts: Selbstverständlich ist es möglich, das Ordnungsbussenverfahren auch für kantonale Übertretungstatbestände vorzusehen. Da gibt es zahlreiche. Sie befinden sich logischerweise wie beim Bund in unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen. Es wäre widersinnig, alles immer von Anfang an, wenn es um Verstösse gegen einzelne Gesetze geht, in einem einzigen Gesetz zu erwähnen und wenn man dann das zuständige Gesetz anschaut, sieht man nicht, dass das überhaupt strafbar ist. Aber es wird darum gehen, festzulegen, wann eben eine Ordnungsbusse für Verstösse eines anderen Gesetzes verhängt werden kann – immer unter Vorbehalt der Grundlagen im Bundesrecht. Dort ist die Obergrenze mit diesen 300 Franken festgelegt. Darüber kann keine Ordnungsbusse verhängt werden.

3. Bemerkung: Es geht jetzt aber schon in Richtung dieses erwähnten Postulats: Wenn solche Organisationen die Möglichkeit hätten, Ordnungsbussen zu verhängen, haben Sie zwar die Kompetenz, Ordnungsbussen zu verhängen, aber nicht jemanden festzuhalten, anzuhalten oder irgendwohin mitzunehmen. Das ist selbstverständlich ausschliesslich Sache der Polizei. Wenn jemand sagt, er zahle die Ordnungsbusse nicht, das gehe ihn überhaupt nichts an, dann müssten diese Rangers oder wer es auch immer ist, diese Person bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen. Und dann nimmt das normale Strafbefehlsverfahren seinen Lauf. Aber es gibt Leute, die bezahlen vielleicht lieber 300 Franken, als sich nachher mit der Staatsanwaltschaft in einem Strafverfahren herumschlagen zu müssen. Aber die Frage, wo die Abgrenzung ist, ob nur Polizei oder andere Behörden – Rangers sind bis heute noch keine Behörden – das wird der Regierungsrat dann auch unter Berücksichtigung der Diskussion zu diesem genannten Postulat entscheiden. Da ist die Diskussion im Regierungsrat noch nicht geführt worden.

Antrag gemäss Botschaft

Gesamtabstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 118 gegen 6 Stimmen (1 Enthaltung) gutgeheissen.

Beschluss

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wird in 1. Beratung – wie aus den Beratungen hervorgegangen – zum Beschluss erhoben.

Vorsitzende: Ich bedanke mich an dieser Stelle ganz herzlich für die unglaublich grosse Kommissionsarbeit. Da steckt sehr viel Arbeit und Vorbereitung dahinter. Besten Dank dem Kommissionspräsidenten, aber auch allen, die in der Kommission mitgewirkt haben. Besten Dank auch dem Departementsvorsteher und Ihnen allen für die Beratung dieses doch nicht einfachen Gesetzes.

1873 Interpellation Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Rolle der Staatsanwaltschaften in Zusammenhang mit "Abklärungen" für den Kantonsarzt; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.58](#)

(vgl. Art. 1058)

Mit Datum vom 29. Mai 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Welche Informationen und Unterlagen wurden der Staatsanwaltschaft im konkreten Fall (Psychiater-Missbrauchsfall) mitgeteilt/vorgelegt und wer hat entschieden, welche Dokumente der Staatsanwaltschaft für diese "Abklärung" vorgelegt werden?"

Nach dessen standesrechtlicher Selbstanzeige hat der Kantonsarzt den Psychiater persönlich befragt. Am gleichen Tag telefonierte der Kantonsarzt mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt. Anlässlich dieses Telefongesprächs schilderte der Kantonsarzt dem Leitenden Oberstaatsanwalt, dass ein Arzt bei ihm eine standesrechtliche Selbstanzeige erstattet habe, weil der Selbstanzeiger entgegen der ärztlichen Standesordnung eine Beziehung zu einer Patientin eingegangen sei, und informierte über das geplante Gutachten. Der Kontakt fand ausschliesslich telefonisch, ohne Vorlage von Unterlagen statt.

Zur Frage 2

"An welche Stelle der Staatsanwaltschaft ist der Kantonsarzt in dieser Angelegenheit für die "Abklärungen" gelangt?"

Der Kontakt fand ausschliesslich telefonisch mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt statt.

Zur Frage 3

"Wer (welche Person) von der Staatsanwaltschaft hat dem Kantonsarzt in welcher Form (Brief? Verfügung? Mündlich?) empfohlen, die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens abzuwarten, bevor eine Strafanzeige eingereicht wird?"

Gestützt auf die telefonisch erhaltenen mündlichen Informationen teilte der Leitende Oberstaatsanwalt dem Kantonsarzt mit, dass Beziehungen zwischen einem Arzt und einer Patientin unabhängig von allfälligen standesrechtlich zu ergreifenden Massnahmen nur dann gemäss Art. 193 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) strafrechtlich verfolgt werden können, wenn ein konkreter Tatverdacht darauf bestehe, dass der Arzt eine Notlage oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausgenutzt habe. Weiter wurde mitgeteilt, dass der Verstoss gegen die Standesordnung strafrechtlich irrelevant sei.

Konkrete Hinweise, die auf eine Ausbeutungssituation gedeutet hätten und die einen hinreichenden Anfangsverdacht hätten begründen können, wurden nicht genannt. Erwähnt hat der Kantonsarzt dagegen, dass er in dem angesprochenen Verfahren ein Gutachten erstellen lasse. Er wurde darauf hingewiesen, dass sich allenfalls aus dem Gutachten strafrechtlich relevante Hinweise ergeben könnten.

Eine spätere weitere Information seitens des Kantonsarztes an die Staatsanwaltschaft Aargau, beispielsweise nach Eingang des Gutachtens, erfolgte nicht.

Zur Frage 4

"Aus welchem Grund sollte die Einreichung einer Strafanzeige von der Erstellung des Gutachtens abgewartet werden – was hat sich die zuständige Person der Staatsanwaltschaft von diesem "Abwarten" erhofft?"

Die Eröffnung eines Strafverfahrens setzt einen hinreichenden Anfangsverdacht voraus (Art. 7 Schweizerische Strafprozessordnung [Strafprozessordnung, StPO]). Die anlässlich des Telefonanrufs mitgeteilten Informationen vermochten keinen solchen hinreichenden Anfangsverdacht zu begründen.

Die Beantwortung der Frage, ob ein hinreichender Anfangsverdacht besteht oder nicht, stellt immer eine Momentaufnahme auf der Basis des jeweils aktuellen Wissensstands dar. Die Beantwortung der Frage kann sich mit fortschreitendem Wissensstand verändern. Das gemäss Auskunft vom Kantonsarzt in Auftrag gegebene Gutachten war, wie jede andere weitere zusätzliche Abklärung, geeignet, den Wissensstand zu erweitern, und zwar möglicherweise auch um Hinweise und Informationen, die einen strafrechtlich relevanten Anfangsverdacht hätten begründen können.

Zur Frage 5

"Gestützt auf welche Rechtsgrundlage wurde auf die Einleitung eines Strafverfahrens zur Erhebung der relevanten Beweise verzichtet?"

Die Eröffnung eines Strafverfahrens setzt wie erwähnt einen hinreichenden Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung voraus (Art. 7 StPO). Gemäss ständiger Rechtsprechung liegt ein hinreichender Tatverdacht vor, wenn die erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung konkreter Natur sind. Konkret ist der Tatverdacht dann, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten spricht. Die Gesamtheit der tatsächlichen Hinweise muss dabei die plausible Prognose zulassen, dass der Beschuldigte mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird. Diese Prognose geht über die allgemeine theoretische Möglichkeit hinaus und ein blosser Anfangsverdacht aufgrund vager tatsächlicher Anhaltspunkte genügt nicht. Der hinreichende Verdacht muss zudem objektiv begründbar sein, eine bloss subjektive Vermutung genügt nicht.

Ein derartiger hinreichender Tatverdacht bestand zum Zeitpunkt der telefonischen Anfrage mangels konkreter Hinweise weder in Bezug auf die Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses noch in Bezug auf andere strafrechtlich relevante Sachverhalte. Damit war die Eröffnung eines Strafverfahrens im Zeitpunkt der Kontaktaufnahme des Kantonsarztes mit der Staatsanwaltschaft Aargau nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die Eröffnung eines Strafverfahrens durch die Strafverfolgungsbehörden ohne hinreichenden Anfangsverdacht den Strafbestand des Amtsmissbrauchs erfüllen kann.

Zur Frage 6

"Das Gutachten soll vom Kantonsarzt in Auftrag gegeben worden sein. Wie lautete die konkrete Fragestellung des Gutachtens und sollte sich das Gutachten auch zu den für die Beurteilung der Strafbarkeit relevanten Punkten äussern oder nicht?"

Das Gutachten wurde im Rahmen der disziplinarrechtlichen Aufsichtstätigkeit des Departements Gesundheit und Soziales mit prospektivem Fokus in Auftrag gegeben. Das Gutachten sollte darüber Auskunft geben, inwieweit der betroffene Psychiater die von der Medizinalberufegesetzgebung geforderte Vertrauenswürdigkeit sowie psychische Befähigung zur weiteren Berufsausübung als fachlich

selbstständig tätiger Facharzt besitzt und allfällig notwendige Auflagen und Bedingungen sowie Begleitmassnahmen aufzeigen, unter denen sie fortgeführt werden kann. Die allfällige Strafbarkeit war nicht Teil der Fragestellung.

Die konkreten Fragen lauteten:

- "1. Besteht bezüglich der sexuellen Grenzüberschreitung Rückfallgefahr?*
- 2. Ist die sexuelle Grenzüberschreitung mit der fachlich selbständigen ärztlichen Tätigkeit in freier Praxis vereinbar?*
- 3. Ist die Berufsausübungsbewilligung mit Auflagen zu versehen, falls die Ausübung einer fachlich selbständigen ärztlichen Tätigkeit grundsätzlich bejaht wird? Falls ja, mit welchen?*
- 4. Bestehen auf Grund der sexuellen Grenzüberschreitung grundsätzlich Bedenken bezüglich der Ausübung jeglicher ärztlichen Tätigkeiten?"*

Zur Frage 7

"Von wem wurde das Gutachten erstellt? Und war der Gutachter aufgrund der Tätigkeit des Psychiaters in einer aargauischen Klinik überhaupt unabhängig genug, um dieses Gutachten zu erstellen?"

Der Gutachter war Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer, Direktor Klinik für Forensische Psychiatrie, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich.

Der Gutachter war unbefangen. Er war zu keiner Zeit in einer aargauischen Klinik tätig und kannte den Exploranden nicht.

Zur Frage 8

"Aus Sicht der Interpellantin ist es Sache der Staatsanwaltschaft, bei einem hinreichenden Anfangsverdacht ein Strafverfahren einzuleiten und im Strafverfahren alle be- wie auch entlastenden Beweise zu sichern. Selbst wenn keine konkrete Strafanzeige eingegangen sein sollte, so sind Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft in bestimmten Fällen gesetzlich verpflichtet, zu handeln.

- a) Bestand nach Eingang und Vorlage einer Selbstanzeige noch kein hinreichender Tatverdacht und falls ja, warum nicht?
- b) Was hätte der Eingang des psychiatrischen Gutachtens an dieser Ausgangslage geändert?"

Es trifft zu, dass es Sache der Staatsanwaltschaft Aargau ist, bei einem hinreichenden Anfangsverdacht ein Strafverfahren zu eröffnen und zu führen. Dabei ist unerheblich, auf welchem Weg die Staatsanwaltschaft die Informationen erhält, die einen hinreichenden Anfangsverdacht begründen. Im Zeitpunkt des Anrufs des Kantonsarztes lag – wie bereits ausgeführt – kein hinreichender Anfangsverdacht vor.

Zu a)

Ob aufgrund der Informationen in der standesrechtlichen Selbstanzeige des Arztes ein hinreichender Anfangsverdacht angenommen worden wäre, ist unbekannt. Die standesrechtliche Selbstanzeige wurde beim Kantonsarzt eingereicht und der Staatsanwaltschaft Aargau nicht zur Verfügung gestellt. Ihr Inhalt ist der Staatsanwaltschaft Aargau bis heute unbekannt, da die standesrechtliche Selbstanzeige für das später eröffnete Strafverfahren nicht benötigt und daher nicht eingefordert wurde.

Zu b)

Wie vorstehend ausgeführt basierte der Entscheid der Staatsanwaltschaft Aargau mangels Kenntnis der standesrechtlichen Selbstanzeige nicht auf dieser, sondern auf den mündlichen Informationen des Kantonsarztes. Die Beantwortung dieser Frage entfällt daher, da die Ausgangslage eine andere war.

Zur Frage 9

"Bei welcher Stelle der Staatsanwaltschaft hat die Patientin ihre Strafanzeige eingereicht? Welche Person zeichnete sich für das neuerliche Strafverfahren verantwortlich?"

Im November 2016 reichte die Patientin des Selbstanzeigers bei der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau eine Strafanzeige ein. Die Informationen aus der eingereichten Strafanzeige haben zusammen mit den Informationen aus einer nachfolgenden Befragung der Anzeigerin Erkenntnisse erbracht, die einen hinreichenden Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung gemäss Art. 193 StGB begründen konnten. Es wurde deshalb ein Strafverfahren eröffnet, das von der Leitenden Staatsanwältin Barbara Loppacher geführt wurde.

Zur Frage 10

"Offenbar wurde aufgrund dieser Anzeige der hinreichende Tatverdacht bekannt. Welche zusätzlichen Informationen hat die Patientin der Staatsanwaltschaft in ihrer Anzeige übermittelt?"

Mit der Strafanzeige der Patientin und ihrer ergänzenden Befragung erhielt die Staatsanwaltschaft Aargau erstmals Hinweise auf das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses und dessen Ausnutzung durch den beanzeigten Arzt.

Zur Frage 11

"Wurde das DGS von der Staatsanwaltschaft über die neuerliche Anzeige und das daraufhin eingeleitete Strafverfahren informiert?"

Nein, da der Kantonsarzt vom Vorfall bereits Kenntnis hatte. Er wurde im Weiteren durch das Bezirksgericht Aarau mit dem rechtskräftigen Urteil bedient.

Zur Frage 12

"Warum wurde die Öffentlichkeit vorliegend nicht gestützt auf Art. 74 Abs. 1 lit. d (Strafprozessordnung (StPO) über das Strafverfahren informiert?"

Ein Strafverfahren hat den Zweck abzuklären, ob eine strafbare Handlung begangen worden ist. In Bezug auf die Öffentlichkeit gilt, dass die Verfahren vor dem Sachgericht wie auch verfahrensabschliessende Entscheide öffentlich sind. Die Öffentlichkeit kann dabei nur unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden. Demgegenüber ist das Vorverfahren der Staatsanwaltschaft Aargau grundsätzlich nicht öffentlich, wobei aber unter bestimmten Umständen die Öffentlichkeit informiert werden kann (Art. 69–74 StPO).

Die Staatsanwaltschaft Aargau darf über ein hängiges Vorverfahren nur informieren, wenn besondere Gründe dafür bestehen. Erforderlich ist dabei, dass eine Information der Öffentlichkeit zu diesem Zeitpunkt angezeigt ist. Dies ist etwa der Fall, wenn vor einer neuen Vorgehensweise seitens der Täterschaft gewarnt werden muss oder die Mithilfe der Öffentlichkeit erforderlich ist. Selbst dann darf eine Information der Öffentlichkeit aber nur unter Berücksichtigung und in Abwägung der Interessen der Prozessbeteiligten, insbesondere der Unschuldsvermutung, erfolgen. Unter Art. 74 Abs. 1 lit. d StPO fallen insbesondere Verfahren, die bereits von den Medien aufgegriffen worden sind, sowie schwere Straftaten gegen Leib und Leben (insbesondere Tötungsdelikte) oder erhebliche Wirtschaftsdelikte.

Der vorliegende Fall erfüllt diese Voraussetzungen in keiner Art und Weise, weshalb keine Information erfolgt ist.

Zur Frage 13

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Auskunft und das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in diesem Fall?"

Ob aufgrund einer unverbindlichen telefonischen Anfrage einer Amtsstelle bei der Staatsanwaltschaft Aargau bereits ein hinreichender Anfangsverdacht zur Eröffnung eines Strafverfahrens besteht oder nicht, liegt im Einzelfall immer im Ermessen der einzelnen Staatsanwältin oder des einzelnen Staatsanwalts, die oder der mit einer solchen Anfrage konfrontiert wird.

Hätte in diesem Fall der Kantonsarzt ausdrücklich gewollt, dass die Staatsanwaltschaft sofort aktiv wird und die Einleitung eines Strafverfahrens prüft, so hätte er die standesrechtliche Selbstanzeige des Psychiaters der Staatsanwaltschaft Aargau zustellen oder selbst eine Strafanzeige einreichen können.

In genereller Weise wurde auch schon die Forderung erhoben, dass die Staatsanwaltschaft in ähnlichen Fällen den Auskunftersuchenden immer empfehlen sollte, eine schriftliche Strafanzeige einzureichen. Dies wäre jedoch problematisch und nicht sachgerecht. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass eine Nichtanhandnahmeverfügung gemäss Art. 310 in Verbindung mit Art. 321 StPO der beanzeigten Person zwingend zuzustellen ist, so dass durch voreilige oder ungerechtfertigte Strafanzeigen nicht wiedergutzumachender Schaden verursacht werden kann.

Zur Frage 14

"Welche Folgen wird das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in diesem Fall haben? Nimmt der Regierungsrat seine Aufsichtsfunktion, welche er über die Staatsanwaltschaft ausüben sollte, wahr?"

Der Regierungsrat kann das im Einzelfall wahrzunehmende Ermessen eines Staatsanwalts nicht generell regeln. Zur Frage, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, gibt es eine Gerichtspraxis, welcher nachgelebt wird (vgl. dazu Antwort zur Frage 5). Gewisser Handlungsbedarf wurde betreffend Dokumentation derartiger Telefonkontakte eruiert, damit in solchen Fällen später besser nachvollzogen werden kann, aufgrund welcher Grundlagen entschieden worden ist.

Im Rahmen des Projekts 'JustThis' zur Einführung einer neuen Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft Aargau wird unter anderem die Einführung einer Journalfunktion, ähnlich wie bei der Kantonspolizei, geprüft, welche ermöglichen würde, auf einfache Weise Anfragen und Mitteilungen von dritter Seite, welche zu keinen direkten Massnahmen führen, zu dokumentieren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.–.

Désirée Stutz, SVP, Möhlin: Ich danke Ihnen für die Beantwortung meiner Fragen, auch wenn ich Ihre Antworten teilweise nur schwer nachvollziehen kann. Erlauben Sie mir, folgende Unklarheiten festzuhalten: Es wurde nichts im Zusammenhang mit dieser Abklärung dokumentiert. Aus meiner Sicht war das klar falsch. Es ermöglicht, Fakten zu vergessen oder zu verschweigen. Immerhin versprechen Sie, hier Abhilfe geschaffen zu haben. Weiter antworten Sie mir, dass das blosses Einreichen einer Selbstanzeige strafrechtlich irrelevant sei. Es brauche den hinreichenden Tatverdacht. Da gehe ich mit Ihnen einig. Gemäss Aktennotiz hat der Leitende Oberstaatsanwalt (LOStA) dem Kantonsarzt den Rat erteilt, das Einreichen einer Strafanzeige nach Eingang des Gutachtens erneut zu prüfen. Aber was bitte ändert denn die Begutachtung, bei der gemäss Ihrer Antwort auf meine Frage Nr. 6 die Strafbarkeit ja gerade kein Bestandteil war, nun in Bezug darauf, ob ein hinreichender Tatverdacht vorlag oder nicht? Aus meiner Sicht nichts. Warum teilt man dem Kantonsarzt mit, er könne eine Strafanzeige einreichen, wenn doch Art. 193 StGB ein Officialdelikt darstellt und die Behörden, wenn sie Kenntnisse von möglichen strafbaren Handlungen haben, das Strafverfahren auch ohne Strafanzeige einleiten müssen? Warum teilen Sie mir mit, dass der LOStA nicht in das Strafverfahren involviert war, wenn ich den Straftaten etwas ganz anderes entnehmen muss? Dort sehe ich Faxe

vom Anwalt des fehlbaren Psychiaters im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Auflagen, die klar an den LOSTA adressiert waren. Lassen Sie mich Folgendes festhalten: Das Telefonat zwischen dem LOSTA und dem Kantonsarzt fand am 22. April 2016 statt. An diesem Tag fand eine ausführliche Befragung des fehlbaren Psychiaters statt. Die Fakten lagen also im Zeitpunkt der Abklärung zweifelsfrei auf dem Tisch. Zusammenfassend ergibt diese Argumentation von Ihnen für mich keinen Sinn. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass das Departement DVI einfach dem Kantonsarzt den schwarzen Peter zuschiebt. Folgendes muss festgehalten werden: Die Fakten lagen auf dem Tisch. Kannte der LOSTA die Fakten, hätte er ein Strafverfahren einleiten müssen. Kannte er die Fakten nicht, muss festgehalten werden, dass er seinen Job nicht richtig gemacht hat, weil er dann schlicht keine oder die falschen Fragen gestellt hat. Es stellt sich folglich die Frage, wie das Vorgehen des LOSTA insgesamt einzuordnen ist. Nicht nur das voreilige Einleiten eines Strafverfahrens kann eine Straftat darstellen, sondern auch das nicht Einleiten eines Strafverfahrens. Doch da der Regierungsrat bei seinen Angestellten ja bekanntlich mit unterschiedlichen Ellen misst, hat er den LOSTA gleich selbst reingewaschen und diesen Fall eben nicht sauber und durch eine unabhängige Instanz abklären lassen. Ob der Regierungsrat damit seiner Aufsichtspflicht genügend nachgekommen ist, bezweifle ich. Ich danke für die Aufmerksamkeit und bin nicht zufrieden.

Vorsitzende: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1874 Postulat Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi, vom 3. September 2019 betreffend vorübergehende Anpassung der Ruhezeiten während der Sommermonate; Überweisung an den Regierungsrat und gleichzeitige Abschreibung

[Geschäft 19.260](#)

(vgl. Art. 1363)

Mit Datum vom 27. November 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und beantragt dessen gleichzeitige Abschreibung.

1.

Der vorliegende Vorstoss beauftragt den Regierungsrat zu prüfen, ob die rechtlichen Grundlagen zu den Ruhezeiten so geändert werden können, dass in den Sommermonaten schon ab 06.00 Uhr und über Mittag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr gearbeitet werden könne. Die vorgeschlagenen Anpassungen der Ruhezeiten sollen insbesondere Bauarbeitern ermöglichen, mit der vorgeschlagenen Flexibilisierung der Arbeitszeiten der grössten Hitze ausweichen zu können.

2.

Grundsätzlich ist die Zielsetzung dieses Vorstosses unter gesundheitlichem Aspekt zu unterstützen. Die Hitze kann Auswirkungen auf die Gesundheit haben und beispielsweise zu Erschöpfung, Orientierungslosigkeit oder einer Verschlimmerung bereits bestehender Leiden wie Herz-Kreislauf- und Atemwegserkrankungen führen. Personen, welche Berufe im Freien ausüben, gehören während der Hitzeperiode zu den besonders gefährdeten Gruppen, insbesondere, wenn sie schwere körperliche Arbeiten verrichten und/oder spezielle Schutz- oder Arbeitskleidung tragen müssen. Abgesehen vom gesundheitlichen Aspekt können auch Auswirkungen auf die Sicherheit der arbeitenden Person und anderer Personen damit verbunden sein.

3.

Zur vorliegenden Thematik finden sich grundsätzlich Vorschriften in der Arbeitsgesetzgebung, in der Umweltschutzgesetzgebung und in kommunalen Polizeireglementen.

Arbeitsgesetzgebung

Das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 definiert in Art. 10 die Tages- und Abendarbeit. Die Tagesarbeit ist auf den Zeitraum 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr, die Abendarbeit auf 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr definiert. Nur für den Nachtzeitraum von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr besteht ein Nachtarbeitsverbot. Ausnahmen von diesem Verbot sind bewilligungspflichtig (Art. 16 und 17 ArG). Es existieren somit keine arbeitsrechtlichen Vorschriften, die das Arbeiten zwischen 06.00 Uhr und 07.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr verbieten würden.

Umweltschutzgesetzgebung

Die Umweltschutzgesetzgebung enthält unter dem Aspekt Lärmschutz entsprechende Vorschriften. So ist gestützt auf Art. 38 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetzes, USG) vom 7. Oktober 1984 und Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 das Bundesamt für Umwelt verpflichtet, Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms zu erlassen. Die einzelnen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung finden dabei ihre Rechtsgrundlage in den Art. 11 und 12 USG.

Im Jahr 2006 hat das Bundesamt für Umwelt für die Regelung des durch Bauarbeiten erzeugten Lärms die "Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Art. 6 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986" (Baulärm-Richtlinie) herausgegeben. Die Beurteilung von Baulärm und damit die zu treffenden Massnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Ausmass der zu erwartenden Störungen. Je nach Art der Arbeiten und ihrer Dauer sowie der Lage der Baustelle werden die Bauarbeiten verschiedenen Massnahmenstufen zugeordnet. Diese Stufen sind in A, B und C gegliedert, wobei C die höchsten Anforderungen in Bezug auf den Ruheschutz der Anwohnerinnen und Anwohner und die umzusetzenden Massnahmen enthält. Grundsätzlich gelten die Arbeitszeiten von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Wie in Kapitel 2.2 der Baulärm-Richtlinie festgehalten, können Bauarbeiten jedoch auch über Mittag (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr) und in der Nacht (19.00 Uhr bis 07.00 Uhr) durchgeführt werden. Um dem erhöhten Ruheschutzbedürfnis der betroffenen Bevölkerung Rechnung zu tragen, ist bei Arbeiten während den Ruhephasen die vorher festgelegte Massnahmenstufe zu verschärfen. Konkretisiert wird dies durch Anwendung der nächst höheren Massnahmenstufe. Soll zum Beispiel auf einer Baustelle mit der Massnahmenstufe B schon um 06.00 Uhr morgens mit den Arbeiten begonnen werden, wird die Baustelle neu der Massnahmenstufe C zugeordnet. Die höchste Massnahmenstufe C wird dabei aber nicht weiter verschärft.

Die Festlegung der Massnahmenstufe erfolgt grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren und wird durch die Behörde verfügt. Eine Ausweitung der Bauarbeiten auf die Ruhezeiten und eine Anpassung der zuvor festgelegten Massnahmenstufen haben nach Rücksprache mit der Gemeinde beziehungsweise bei Baustellen im Zuständigkeitsbereich des Kantons durch die kantonale Umweltfachstelle zu erfolgen. Erfahrungsgemäss erweist sich ein Einbezug der Anwohnerschaft als zielführend.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gestützt auf die Regelungen in der Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt und unter Einhaltung des oben geschilderten Vorgehens Bauarbeiten in den vom Vorstoss beantragten Zeiträumen möglich und zulässig sind.

Kommunale Polizeireglemente

Der Vollständigkeit halber sei noch auf die kommunalen Polizeireglemente hinzuweisen, welche teilweise, ebenfalls im Interesse des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung, Lärmbestimmungen kennen. Sie regeln im Allgemeinen, dass in Wohngebieten über Mittag und zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen lärmige Aktivitäten untersagt seien. Diese Regelungen

zielen jedoch in erster Linie auf lärmige Hobbys oder lärmiges Verhalten von Privaten (beispielsweise Rasenmähen, Musizieren, lautes Feiern, Tiergeräusche etc.) ab und nicht auf Baulärm von Unternehmen ab. Hierzu bestehen die oben geschilderten umweltschutzrechtlichen Vorgaben.

4.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass gemäss den umweltschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes zwar grundsätzlich die Arbeitszeiten von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr gelten, dass davon aber, wie gezeigt, unter Einhaltung der entsprechenden Begleitmassnahmen davon abgewichen werden kann und somit auch in den vom Postulanten geforderten Zeiträumen Bauarbeiten verrichtet werden können. Damit kann auch der anvisierte Gesundheitsschutz umgesetzt werden.

Der Regierungsrat erachtet das Anliegen als berechtigt, aber mit den bestehenden Vorschriften als genügend geregelt und erfüllt. Dementsprechend beantragt er die Entgegennahme des Postulats unter gleichzeitiger Abschreibung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'259.–.

Vorsitzende: Der Postulant ist mit der gleichzeitigen Abschreibung einverstanden.

Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen und gleichzeitig als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben.

1875 Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 10. September 2019 betreffend Mindestpensum Arbeitsvertrag für eine Aufenthaltsbewilligung B; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.271](#)

(vgl. Art. 1394)

Mit Datum vom 27. November 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Wie der Interpellant korrekt festhält, haben EU/EFTA-Staatsangehörige gestützt auf das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA) Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA, sofern sie über einen unbefristeten Arbeitsvertrag verfügen. Art. 6 Abs. 1 FZA bestimmt, dass ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist und mit einem Arbeitgeber des Aufnahmestaates ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingeht, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren erhält.

Die Arbeitnehmereigenschaft selbst ist im FZA nicht definiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in etlichen Urteilen zur Auslegung des Begriffs "Arbeitnehmereigenschaft" geäussert. Das Schweizer Bundesgericht legt diesen Begriff in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH aus, wie sie vor der Unterzeichnung des FZA bestand. Neuere Entscheide des EuGH berücksichtigt das Bundesgericht im Interesse einer parallelen Rechtslage, soweit keine triftigen Gründe dagegen sprechen (BGE 139 II 393).

In BGE 141 II 1, E. 2.2.4, vom 12. Januar 2015, äussert sich das Bundesgericht wie folgt zur Thematik Arbeitnehmereigenschaft und Teilzeitbeschäftigungen:

"Grundsätzlich kommt es dabei weder auf den zeitlichen Umfang der Aktivität noch auf die Höhe des Lohnes oder die Produktivität der betroffenen Person an (vgl. Urteile des EuGH vom 3. Juni 1986 C-139/85 Kempf, Sig. 1986 1741 Randnr. 14; vom 26. Februar 1992 C-3/90 Bemini, Sig. 1992

1-1071 Randnr. 16; vgl. BETTINA KAHIL-WOLFF, *Le système de la sécurité sociale vu sous l'angle européen*, ZSR 133/201411 S. 115 ff., 139 ff.). *Erforderlich ist jedoch quantitativ wie qualitativ eine echte und tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit (Urteil des EuGH vom 31. Mai 1989 C-244/87 Bettray, Sig. 1989 1621 Randnr. 13). Die Beurteilung, ob eine solche besteht, muss sich auf objektive Kriterien stützen und – in einer Gesamtbewertung (Urteil des EuGH vom 4. Februar 2010 C-14/09 Genc, Sig. 2010 1-931 Randnr. 26) – allen Umständen Rechnung tragen, welche die Art der Tätigkeit und des fraglichen Arbeitsverhältnisses betreffen.*"

In seiner Entscheidung vom 3. Juni 1986 in der Rechtssache 139/85 (Kempf) kam der EuGH zum Ergebnis, dass ein EU-Mitgliedstaat, der einem Musiklehrer mit einem Teilzeitpensum von 12 Wochenstunden die Arbeitnehmereigenschaft zuerkannte, dessen Arbeitnehmeransprüche nicht verneinen und die Leistung von Sozialhilfe nicht verweigern durfte.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass die begrenzte Höhe der Vergütung allein (auch bei einer Teilzeitarbeit) keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des Gemeinschaftsrechts haben kann. Auch das Staatssekretariat für Migration folgt dieser Auffassung und hält in seinen Weisungen (Ziffer 4.2.3 Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs [Weisungen VEP]) fest, nur wenn die Tätigkeit derart unbedeutend sei, dass sie als rein marginaler Nebenerwerb zu beurteilen sei, könne von der betreffenden Person verlangt werden, ihr Arbeitspensum durch weitere Teilzeitarbeitsverträge zu erhöhen, um nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für den eigenen Lebensunterhalt und die Bedürfnisse ihrer Familie sorgen zu können, ohne Sozialleistungen zu beanspruchen.

Nicht existenzsichernde Einkommen können sich zudem nicht nur aus Teilzeitbeschäftigungen ergeben, sondern auch bei voller Erwerbstätigkeit in Branchen mit tiefen Löhnen (Working Poor).

Das Aargauer Verwaltungsgericht wendet in seiner Rechtsprechung ebenfalls die Praxis des EuGH und des Bundesgerichts an. In seinem Urteil vom 13. Juli 2016 (WBE.2015.148, Seite 18, E. II.4) kommt es zum Schluss, dass *"von den Arbeitnehmern zwar eine wöchentliche Soll-Arbeitszeit von zwölf Stunden gefordert werden und die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung von der Erfüllung dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden kann, die gleichzeitige Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen jedoch nicht zu einer Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung führen darf"*.

Erhält das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zur Erwerbstätigkeit und liegt ein Arbeitsvertrag mit erkennbarer Teilzeit- oder Abruflbeschäftigung vor, berücksichtigt das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau stets, ob die Grenze der 12 Wochenstunden eingehalten wird.

Zur Frage 1

"Wie viele Aufenthaltsbewilligungen B/EU-EFTA wurden zwischen 2015 und 2018 erstellt für unbestimmte Arbeitsverträge mit Pensum unter 20 Stunden pro Woche?"

Das Arbeitspensum wird im Geschäftsverwaltungssystem nicht erfasst, weshalb keine statistischen Daten zu dieser Frage zur Verfügung stehen.

Zur Frage 2

"In wie vielen Fällen im gleichen Zeitraum hat das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau die Ausstellung von weiteren Faktoren abhängig gemacht und eine Kurzaufenthaltsbewilligung L/EU-EFTA ausgestellt?"

Ist das Erfordernis der Arbeitnehmereigenschaft für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA *zwecks Erwerbstätigkeit* nicht erfüllt, erteilt das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau in der Regel eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA *zwecks* (ergänzender) *Stellensuche*, auf die gemäss Art. 18 der Verordnung über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union¹ und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP) ein Anspruch besteht. Dies ist insbesondere in Konstellationen der Fall, in denen das Mindestpensum weniger als 12 Wochenstunden beträgt oder Arbeit auf Abruf vorliegt. Die Anzahl dieser unterschiedlichen Arten von Kurzaufenthaltsbewilligungen L EU/EFTA wird bei Arbeitsbewilligungsgesuchen nur gesamthaft erfasst. Es lässt sich deshalb statistisch nicht auswerten, in wie vielen Fällen lediglich eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA zur ergänzenden Stellensuche ausgestellt wurde.

Zu Frage 3

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Richtlinie, welche vorgibt, dass die Arbeitnehmereigenschaft bereits mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag von 12 Arbeitsstunden pro Woche erfüllt ist?"

Wie in den Vorbemerkungen dargelegt, handelt es sich nicht um eine Richtlinie, sondern um die Praxis des EuGH, dessen Rechtsprechung das Bundesgericht und das kantonale Verwaltungsgericht übernommen haben. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau ist an die Rechtsprechung der Gerichte gebunden.

Zu Frage 4

"Inwiefern ist der Regierungsrat bereit den Spielraum zu nutzen und die Erteilung von B/EU-EFTA Aufenthaltsbewilligungen von weiteren Faktoren abhängig zu machen und so eine Zuwanderung in das Sozialsystem zu verhindern?"

Das Freizügigkeitsabkommen lässt den Kantonen keinen grossen Spielraum. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau prüft in jedem Einzelfall gemäss dem eingereichten Arbeitsvertrag beziehungsweise der eingereichten Anstellungsbestätigung, ob der ausländischen Person effektiv Arbeitnehmereigenschaft zukommt. Ist dies nicht der Fall oder erweist sich der Arbeitsvertrag diesbezüglich auch nach allfälligen Abklärungen als zu unklar, wird nur eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA zur Stellensuche gemäss Art. 18 VEP ausgestellt und die Person aufgefordert, das Arbeitspensum zu erhöhen. Eine solche Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA berechtigt nicht zum Bezug von Sozialhilfe. Gemäss Art. 29a des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) und § 5 Abs. 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) sind die Betroffenen von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.40.

Christoph Riner, SVP, Zeihen: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Mit der Beantwortung bin ich nur teilweise zufrieden. EU-Staatsangehörige haben, gestützt auf das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA), Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung B für fünf Jahre, sofern sie über einen unbefristeten Arbeitsvertrag verfügen und die Arbeitnehmereigenschaft besitzen. Die Arbeitnehmereigenschaft selbst ist im Personenfreizügigkeitsabkommen nicht definiert. Das Aargauer Verwaltungsgericht wendet in seiner Rechtsprechung jedoch die Praxis des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichts an. In seinem Urteil kommt es zum Schluss, dass von den EU-Arbeitnehmern eine wöchentliche Soll-Arbeitszeit von lediglich 12 Stunden gefordert wird. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bei einem Monatslohn von 5'000 Franken für ein

100-Prozent-Pensum kommt man mit 12 Wochenstunden auf ein Gehalt von knapp 1'400 Franken. Selbst bei einem Monatslohn von 9'000 Franken für ein 100-Prozent-Pensum kommt man mit 12 Wochenstunden auf ein Gehalt von nur knapp 2'500 Franken. Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe ist die logische Folge davon. Personenfreizügigkeit sei Dank. Sie denken, dass dies mit den zwölf geforderten Wochenstunden nicht möglich ist? Schön wärs. Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau hält in einem Urteil fest: "Zwar kann von den EU-Arbeitnehmern eine wöchentliche Soll-Arbeitszeit von 12 Stunden gefordert werden. Die gleichzeitige Abhängigkeit von Sozialhilfeleistungen dürfe jedoch nicht zu einer Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung führen". Was sich hier unwirklich anhört, ist Tatsache. Die Gemeinden beziehungsweise die Steuerzahler dürfen dann dafür aufkommen. Das ist Bestandteil dieser oft so hochgelobten Personenfreizügigkeit. Es heisst immer, es kommen nur gut ausgebildete und dringend benötigte Fachkräfte. Dieses Beispiel zeigt jedoch das Gegenteil. Die Personenfreizügigkeit in ihrer heutigen Form wirft mehr als nur Fragen auf. Das System, wie es ausgelegt wird, kann nicht funktionieren und ist ein Auslaufmodell. Aber ich bin mir bewusst, da greife ich ein Tabuthema auf. Bis zum 27. September 2020, dann stimmen wir über die Begrenzungsinitiative ab, wird die Personenfreizügigkeit nur sehr beschönigt dargestellt. Solche Vorkommnisse und die Folgen davon passen bis zum 27. September natürlich nicht an die Öffentlichkeit und werden am liebsten verschwiegen. Stellvertretend dazu ist auch die Antwort des Regierungsrats zu Frage 1. Ich wollte wissen, wie viele Fünfjahresaufenthaltsbewilligungen ausgestellt wurden. Es hiess: Dazu wird keine Statistik geführt. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1876 Interpellation Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin (Sprecher), Viviane Hösli, SP, Zofingen, Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, und Florian Vock, SP, Baden, vom 3. Dezember 2019 betreffend Situation der sogenannten Gig-Economy im Aargau; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.367](#)

(vgl. Art. 1573)

Mit Datum vom 6. Mai 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkung

Die rechtliche Qualifikation der Tätigkeiten im Bereich der Gig Economy ist unklar. Eine bundesrechtliche Regelung besteht (noch) nicht. Einzelne Kantone oder Institutionen haben für ihr Gebiet respektive ihren Anwendungsbereich hierzu Entscheide getroffen. So hat das Arbeitsamt des Kantons Genf in Anwendung des seit Juli 2017 bestehenden kantonalen Taxi- und Transportgesetzes Über im September 2019 verpflichtet, seine Fahrerinnen und Fahrer zu entlohnen. Es qualifiziert das Vertragsverhältnis somit als Arbeitsverhältnis. Über hat dagegen Berufung eingelegt, das Verfahren ist noch hängig. Im Kanton Zürich hat die Stimmbevölkerung kürzlich ein kantonales Taxigesetz angenommen, mit welchem das Taxiwesen neu kantonal geregelt wird und welches neu auch Limousinenfahrdienste umfasst, worunter auch Plattformen wie Uber fallen. Nicht geregelt wird, ob es sich bei den Chauffeuren und Chauffeuren als Selbstständige oder Arbeitnehmende handelt. Die Suva und die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich beurteilen Uber als Arbeitgeber. Auch gegen diesen Entscheid hat Uber rekuriert. Es ist davon auszugehen, dass letztendlich das Schweizerische Bundesgericht sich mit diesem Verfahren zu befassen haben wird.

Solange keine generelle bundesrechtliche Regelung oder zumindest bundesgerichtliche Rechtsprechung existiert, wie die Rechtsverhältnisse im Bereich der Gig Economy zu qualifizieren sind, haben die jeweiligen sozialversicherungsrechtlichen Anstalten im Einzelfall eine Beurteilung vorzunehmen.

Dies liegt nicht in der Kompetenz des Regierungsrats und auch nicht in derjenigen des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Wirtschaft und Arbeit).

Die SVA Aargau teilt die Haltung des Regierungsrats und beobachtet in Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen die Rechtsentwicklung und insbesondere die Ergebnisse des oben erwähnten Gerichtsverfahrens.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass zurzeit folgende Vorstösse zu dieser Thematik im nationalen Parlament hängig sind:

- (18.3936) Postulat Pascale Bruderer Wyss, SP, vom 27. September 2018 betreffend Plattformunternehmen und Gig Economy. Bessere Absicherung von selbstständig Erwerbstätigen
- (18.4080) Motion Andrea Caroni, FDP, vom 28. September 2018 betreffend Mehr Parteiautonomie in den Sozialversicherungen
- (18.3937) Motion Erich Ettl, CVP, vom 27. September 2018 betreffend Bessere Absicherung von Selbstständigen gegen soziale Risiken ermöglichen
- (18.455) Parlamentarische Initiative Jürg Grossen, GLP, vom 27. September 2018 betreffend Selbstständigkeit ermöglichen, Parteiwillen berücksichtigen
- (18.3979) Motion Stefan Müller-Altermatt, CVP, vom 27. September 2018 betreffend Bessere Absicherung von Selbstständigen gegen soziale Risiken ermöglichen
- (18.3753) Motion Philippe Nantermod, FDP, vom 12. September 2018 betreffend Rechtssicherheit stärken und Vertragsumdeutungen vermeiden

Inhaltlich verlangen die Motionen Nantermod und Caroni sowie die parlamentarische Initiative Grossen, dass für die Frage, ob Arbeitsvertrag, Auftrag oder Werkvertrag vorliege, ausschliesslich auf den Willen der Parteien abgestellt werden müsse. Damit würde die Rechtssicherheit erhöht und Umklassierungen, die bei Vertragsabschluss nicht gewollt waren, würden vermieden.

Die Vorstösse Bruderer, Ettl und Müller-Altermatt verlangen, dass die soziale Absicherung von selbstständig Erwerbstätigen der Gig Economy gestärkt werden soll, ohne dass das Rechtsverhältnis als Arbeitsvertrag qualifiziert werden müsse, wie das unter der geltenden Rechtslage der Fall sei.

Zur Frage 1

"Hat der Kanton Kenntnis, welche Firmen aus dem Bereich der Gig-Economy wie Uber, Deliveroo, etc. im Aargau aktiv sind? Gemäss Medienberichten ist zumindest Uber seit mehreren Jahren in einigen Kantonsteilen mit Fahrerinnen und Fahrern unterwegs¹. Wenn nein: Wie schätzt der Regierungsrat die diesbezügliche Situation im Aargau ein?"

Es besteht keine Pflicht für Firmen im Bereich der Gig Economy, ihre Aktivitäten im Kanton Aargau anzumelden. Der Regierungsrat hat Kenntnis vom erwähnten Medienbericht in der Aargauer Zeitung. Bekannt ist ihm auch, dass unter anderem im Temporärbereich oder in der sogenannten Freelancer-Szene Apps- oder Plattformen (zum Beispiel Coople) auftauchen, auf denen entweder Firmen Jobs anbieten oder Einzelpersonen solche Anstellungen beziehungsweise Aufträge suchen können. Zudem gibt es Apps oder Plattformen, auf denen sich Personen ("Freelancer") anbieten, um kleinere oder grössere Aufträge zu erledigen. Gerade auch im Bereich der IT ist es heute dank der Digitalisierung durchaus möglich, dass zum Beispiel eine in der Schweiz wohnhafte Person für eine im Ausland domizilierte Firma via eine Plattform oder App Programmieraufträge gegen Entgelt erledigt. Eine Einschätzung der Arbeitsmarktsituation in der Gig Economy und Aussagen zu deren Ausmass sind unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

¹ <https://www.badenertagblatt.ch/aargau/baden/der-us-fahrdient-uber-dringt-immer-tiefer-in-den-aargau-131233296>

Zur Frage 2

"Hat das Arbeitsamt eine Übersicht, wie viele Personen über diese Plattformen Aufträge annehmen?"

Nein.

Zur Frage 3

"Wird im Kanton Aargau kontrolliert, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden und wenn ja, gab es in den letzten Jahren Verstösse gegen das Arbeitsgesetz?"

Systematische Kontrollen werden, gerade auch auf dem Hintergrund, dass keine Klarheit über die massgeblichen Vertragsverhältnisse herrscht, nicht durchgeführt. Bei Hinweisen oder Anzeigen wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit selbstverständlich aktiv und kann dann eingreifen, wenn ein Anstellungsverhältnis vorliegt.

Zur Frage 4

"Wird im Kanton Aargau überprüft, ob die Auftragnehmer ihre Einkünfte ordnungsgemäss versteuern?"

Ja. Auftragnehmer im Kanton Aargau haben, wie in anderen Kantonen, alle Entschädigungen für Arbeiten zu versteuern – unabhängig, ob es sich um selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt.

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit muss der Arbeitgebende einen Lohnausweis erstellen, den der Arbeitnehmende mit der Steuererklärung deklarieren und abgeben muss. Handelt es sich um selbstständige Erwerbstätigkeit, muss die betreffende Person einen Jahresabschluss oder eine Aufstellung über Einnahmen/Ausgaben mit der Steuererklärung abgeben und den Gewinn versteuern.

Findet keine solche Deklaration statt – weder als selbstständiger noch als unselbstständiger Erwerb – und haben die Steuerbehörden Kenntnis von einer nicht deklarierten Erwerbstätigkeit, so werden weitere Abklärungen getätigt. Wenn sich aufgrund des sogenannten Vermögensvergleichs ein Einkommensmanko ergibt, klären die Steuerbehörden, ob allfällige bisher nicht deklarierte Erwerbsquellen vorhanden sind respektive sein könnten.

Ergeben sich klare Hinweise, dass jemand eine selbstständige Erwerbstätigkeit deklariert, es sich aber aus Sicht der zuständigen Steuerbehörde um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt, wird in der Regel eine Meldung an die SVA Aargau gemacht. Diese trifft die weiteren Abklärungen gemäss den aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen zur korrekten Abwicklung der Alters- und Hinterlassenenversicherungs-/Sozialversicherungsbeiträge.

Zur Frage 5

"Verfolgen die zuständigen Stellen die Situation in anderen Kantonen? Kann sich der Kanton Aargau vorstellen, analog zu den Genfer Behörden, von Firmen in diesem Bereich zu verlangen, dass sie die Auftragnehmer anstellen und Sozialleistungen entrichten müssen?"

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass den Herausforderungen für die Schweizer Wirtschaft und den diversen Problemstellungen, die mit der sogenannten Gig Economy verbunden sind, nicht mit kantonalen Insellösungen begegnet werden soll. Die Gig Economy zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die verschiedenen Plattformen grenzüberschreitend aktiv sind, und zwar sowohl bezüglich Landes- als auch Kantonsgrenzen. Die komplexen Probleme, die mit der Gig Economy für die Schweizer Wirtschaft und das schweizerische Arbeits-, Sozialversicherungs- oder Steuerrecht verbunden sind, sind nach Meinung des Regierungsrats deshalb auf nationaler Ebene zu lösen. Entsprechend beobachtet er sämtliche Entwicklungen der Rechtsprechung, insbesondere aber auch der

bundesrechtlichen Gesetzgebung. Ein Handeln auf kantonaler Ebene erachtet er demgegenüber nicht als zielführend.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'212.–.

Andreas Fischer Bargetzi, Grüne, Möhlin: 11.80 Franken die Stunde, meine Damen und Herren, war der durchschnittliche Verdienst eines Taxifahrers, der undercover bei Uber angeheuert hatte, um nachzuprüfen, wie viel man bei diesem Fahrtenvermittler wirklich verdienen kann. Die Firma selber hatte von netto 21 Franken pro Stunde gesprochen. Und genau hier liegt der Hund an der sogenannten Gig-Economy begraben: Die Leute werden von diesen Plattform-Firmen oft schamlos ausgenutzt. Nun ja, könnte man aus liberaler Sicht argumentieren, das kann dem Staat egal sein, wenn sich Leute so ausnutzen lassen. Schliesslich ist niemand gezwungen, bei diesen Plattformen Aufträge anzunehmen. Aber abgesehen davon, dass es ein Skandal ist, dass gewisse Leute – Studierende, Ausgesteuerte oder Working Poor – faktisch oft keine andere Möglichkeit haben, als sich mit solchen Nebenjobs über Wasser zu halten, kann es dem Staat eben nicht egal sein. Denn hier wird das Prinzip der gleich langen Spiesse verletzt. Während normale Taxiunternehmen Regeln einhalten müssen und die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Angestellten korrekt abrechnen, scheren sich Uber und Co. um solche Dinge einen Dreck. Die Fahrer seien freie Unternehmer und nicht angestellt und ergo auch selber dafür verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bedingungen eingehalten werden und sie im Alter oder bei Krankheit, Unfall etc. über die Runden kommen. Das ist an Zynismus kaum zu überbieten! Uber ist derzeit das prominenteste und bekannteste Unternehmen dieser Sparte. Doch es gibt unzählige weitere solche Plattformen. Deshalb sollten sich nicht nur Taxifahrer gegen solche Firmen wehren; auch Handwerker sollten hellhörig werden. Denn auch in diesen Bereichen gibt es bereits entsprechende Plattformen. In unserer Interpellation wollten wir wissen, wie es um die Gig-Economy im Kanton Aargau steht. Leider müssen wir aus den Antworten herauslesen, dass dies weitgehend eine Black Box ist. Da keine Pflicht für diese Firmen besteht, ihre Aktivitäten anzumelden, weiss niemand, welche Plattformen im Aargau tätig sind. Immerhin sind ein paar Anbieter aufgeführt, so, dass wir davon ausgehen können, dass sich jemand in der Verwaltung – vielleicht aus Anlass dieser Interpellation, deren Beantwortung etwas länger gedauert hat – schlaugemacht hat. Ansonsten ist die Antwort wenig erhellend. Während andere Kantone bereits Massnahmen ergriffen haben, möchte der Kanton Aargau warten, bis der Bund oder das Bundesgericht die genaue gesetzliche Lage geklärt haben. Wir können nur hoffen, dass dies schnell genug geschehen wird – und zwar bevor den Taxiunternehmen und anderen Betroffenen, die es in den heutigen Zeiten sowieso schwer haben, der Schnauf ausgeht. Und bevor weitere Unternehmen auf die Idee kommen, alle ihre Angestellten zu entlassen und die anstehenden Arbeiten im Internet auszuschreiben, auf dass sich die Arbeiterinnen und Arbeiter dann wieder als Sub-Unternehmer gegenseitig unterbieten können. Auch wenn wir natürlich hoffen, dass dieses Horror-Szenario nie eintreten wird, fordern wir den Regierungsrat auf, sich um dieses Problem zu kümmern und – wenn er schon keine kantonale Lösung will – bei den entsprechenden Stellen in Bern bitte Druck machen soll. Nicht nur zum Wohle der Angestellten, sondern auch im Interesse der ehrlichen Arbeitgeber, die Recht und Gesetz einhalten und die Sozialpartnerschaft ernst nehmen. Wir sind mit den Antworten teilweise zufrieden, nicht aber mit der zögerlichen Haltung des Regierungsrats.

Vorsitzende: Namens der Interpellantinnen und der Interpellanten erklärt sich Andreas Fischer Bargetzi von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1877 Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 17. September 2019 betreffend Rückreise von Asylsuchenden in ihre Herkunftsländer; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.283](#)

(vgl. Art. 1417)

Mit Datum vom 4. Dezember 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Welche Kenntnisse hat der Regierungsrat über Flüchtlinge, die sich in den Aargauer Asylstrukturen (Kanton, Gemeinde) befinden und in ihre Heimatländer reisen?"

Seit September 2015 hat das Staatssekretariat für Migration eine Meldestelle eingerichtet, bei der unerlaubte Heimatreisen oder andere Verdachtsfälle des Missbrauchs von Reisedokumenten gemeldet werden können. Meldungen von vermuteten Heimatreisen können beim Staatssekretariat für Migration auf verschiedenen Wegen eingehen (Flughafenpolizei, Grenzwachtkorps, ausländische Flughäfen, Sozial- oder Migrationsämter, Schweizerische Botschaften im Ausland). Liegen dem Staatssekretariat für Migration konkrete Hinweise auf unerlaubte Heimatreisen vor, leitet es ein entsprechendes Verfahren ein. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres (Amt für Migration und Integration Kanton Aargau) leitet der Meldestelle alle von den Gemeinden oder dem Departement Gesundheit und Soziales (Kantonaler Sozialdienst) eingehenden Verdachtsmeldungen weiter (im laufenden Jahr bis dato 2 Meldungen).

Neben Meldungen von Dritten können Missbräuche auch intern im Staatssekretariat für Migration festgestellt werden (beispielsweise bei der Verlängerung der Reiseausweise für Flüchtlinge), so dass diese nicht von der Meldestelle erfasst werden, jedoch ebenfalls zu einem Asylwiderruf führen können.

Zur Frage 2

"Wie viele Flüchtlinge sind betroffen und in welche Länder sind sie gereist?"

Anzahl der bei der Meldestelle des Staatssekretariats für Migration eingegangenen Meldungen:

	2016	2017	2018
Gesamtschweizerisch	38	102	87
Davon von kantonalen Migrationsbehörden	4	15	12
Davon aus dem Kanton Aargau	0	5	2

Gestützt auf die unter Frage 1 erwähnten Meldungen und internen Feststellungen des Staatssekretariats für Migration ergeben sich gesamthaft folgende Widerrufe/Erlöschen:

	2016		2017		2018		2019 (Stand 15. Juli 2019)	
	Schweiz	Aargau	Schweiz	Aargau	Schweiz	Aargau	Schweiz	Aargau
Afghanistan	3	0	4	2	0	0	0	0
Ägypten	0	0	0	0	0	0	0	0
Algerien	2	0	0	0	3	1	1	0
Äthiopien	0	0	3	1	1	0	1	0
Bangladesh	0	0	0	0	0	0	1	0
Bosnien u. Herzegowina	23	1	30	3	28	3	14	0
Burundi	0	0	1	0	0	0	0	0

	2016		2017		2018		2019 (Stand 15. Juli 2019)	
	Schweiz	Aargau	Schweiz	Aargau	Schweiz	Aargau	Schweiz	Aargau
China (Volksrepublik)	1	0	4	1	3	0	1	1
Côte d'Ivoire	0	0	0	0	1	0	0	0
Eritrea	6	1	4	0	23	2	2	0
Gambia	0	0	3	0	1	1	2	0
Georgien	3	0	0	0	0	0	0	0
Guinea	1	0	0	0	1	0	0	0
Indien	1	0	0	0	0	0	0	0
Irak	33	5	60	1	36	4	7	0
Iran	5	3	6	2	7	0	8	0
Jemen	0	0	0	0	4	0	0	0
Jordanien	0	0	0	0	0	0	0	0
Kambodscha	3	0	1	0	1	0	3	0
Kamerun	0	0	0	0	1	0	0	0
Kasachstan	0	0	0	0	0	0	0	0
Kolumbien	1	0	0	0	0	0	0	0
Kongo DR	1	1	0	0	2	0	1	0
Kosovo	0	0	0	0	0	0	0	0
Kuba	1	0	0	0	0	0	0	0
Laos	5	0	2	0	0	0	0	0
Libanon	0	0	1	0	0	0	0	0
Libyen	2	0	6	1	0	0	5	0
Mali	1	0	0	0	0	0	0	0
Nepal	0	0	0	0	0	0	1	0
Niger	0	0	0	0	1	0	0	0
Pakistan	1	0	0	0	1	0	0	0
Ruanda	2	0	0	0	0	0	0	0
Rumänien	0	0	0	0	1	0	0	0
Russland	2	1	10	0	1	1	0	0
Serbien	1	0	6	0	7	0	5	1
Somalia	1	0	0	0	2	0	0	0
Sri Lanka	3	0	2	0	2	1	0	0
Sudan	1	0	1	0	0	0	0	0
Syrien	3	0	0	0	9	0	0	0
Togo	1	0	3	0	1	0	1	0
Tunesien	6	0	4	0	23	2	16	0
Türkei	9	0	4	0	2	0	5	0
Uganda	0	0	3	0	0	0	0	0
Vietnam	17	0	71	4	50	4	23	1
Ohne Nationalität	0	0	1	0	0	0	0	0
Staat unbekannt	1	0	1	0	2	0	4	0
Total	140	12	231	15	214	19	101	3

Zu Frage 3

"Ist die Anzahl der Reisen im Vergleich zu 2016 stabil geblieben oder kann eine Zu- resp. Abnahme festgestellt werden?"

Siehe Antwort zur Frage 2

Zu Frage 4

"Wie geht der Regierungsrat mit dieser Problematik um und inwiefern bestehen Möglichkeiten, zusammen mit den Gemeinden bessere Kontrollen durchzuführen oder die Gemeinden in diesen Bemühungen zu unterstützen?"

Im Zusammenhang mit dem (16.108) Postulat Marianne Binder-Keller, CVP, Baden (Sprecherin), und Dr. Markus Dieth, CVP, Wettingen, vom 24. Mai 2016 betreffend Überprüfung und Konsequenzen von Reisen eritreischer Asylsuchender in ihr Heimatland anlässlich der Feiern zur 25-jährigen Unabhängigkeit des Landes hat der Kanton selbst eine Meldestelle beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau eingerichtet und die Gemeinden mit Schreiben vom 11. Januar 2017 entsprechend informiert. Das Betreuungspersonal in den kantonalen Asylstrukturen ist für das Thema der Reisen von Personen in ihre Heimatstaaten sensibilisiert und informiert im Verdachtsfall umgehend das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau. Der Regierungsrat sieht keine Möglichkeit, weitere Schritte einzuleiten (vgl. auch Antwort zur Frage 6).

Zu Frage 5

"Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Standesinitiative zu unterstützen, mit der ein Asylsuchender, der in sein Heimatland reist, in dem er angeblich verfolgt wird, sofort seinen Status als Asylbewerber verliert?"

Das eidgenössische Parlament hat im Rahmen der Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) das bestehende Reiseverbot für anerkannte Flüchtlinge in den Heimat- oder Herkunftsstaat ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert (Art. 59c Abs. 1 Satz 1 AIG). Zusätzlich hat es dem Staatssekretariat für Migration die Kompetenz erteilt, ein zusätzliches Reiseverbot für weitere Staaten – insbesondere für Nachbarstaaten des Heimat- oder Herkunftsstaats – vorzusehen, um unerwünschte Heimatreisen zu verhindern (Art. 59c Abs. 2 Satz 2 AIG). Die entsprechenden Regelungen sind heute noch nicht in Kraft. Der Bundesrat wird diese voraussichtlich auf Anfang 2020 in Kraft setzen.

Mit einer weiteren Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz (Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz betreffend Einschränkungen für Reisen ins Ausland und Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme [E-AIG], Vernehmlassungsverfahren dauerte bis am 22. November 2019) sollen auch für vorläufig aufgenommene Personen, Asylsuchende und Schutzbedürftige restriktive Regelungen für Auslandsreisen ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert werden. Bereits nach geltendem Recht benötigt dieser Personenkreis für jede Auslandsreise eine Bewilligung des Staatssekretariats für Migration in Form eines Reisedokuments oder Rückreisevisums. Neu wird im Gesetz verankert, dass Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat generell untersagt sind. Ausnahmen im Einzelfall sollen nur dann bewilligt werden können, wenn dies zur Vorbereitung der definitiven Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat notwendig ist. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass ein Verstoß gegen das Reiseverbot zum Erlöschen der vorläufigen Aufnahme führt (Art. 84 Abs. 4 Bst. c und d E-AIG). Ausserdem wird ein neuer Straftatbestand im Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 120 Abs. 1 Bst. h E-AIG) geschaffen, wonach eine unerlaubte Auslandsreise mit einer Busse bestraft wird.

Im Hinblick auf diese Gesetzesänderungen erachtet der Regierungsrat eine entsprechende Standesinitiative als obsolet, werden doch seines Erachtens deren Ziele mit den neuen Gesetzesbestimmungen bereits aufgenommen.

Zur Frage 6

"Wie ist der Stand des Postulats 16.108 und wann kann der Grosse Rat mit einem Bericht rechnen?"

Das obengenannte Postulat enthält folgenden Antrag:

"Anlässlich der Feiern zur 25-jährigen Unabhängigkeit in Eritrea reisen gemäss Medienberichten viele Eritreer zurück in ihr Heimatland. Mit untenstehender Begründung kann dies in keinem Falle möglich sein. Deshalb soll der Regierungsrat die rechtlichen Grundlagen prüfen, inwiefern bei eritreischen Menschen mit einem Flüchtlingsstatus, welche über Tage nicht in den Unterkünften sind (einfach zu eruieren) und bei denen festgestellt wird, dass sie in ihrem Heimatland sind und waren, auf sofortige Aberkennung des Flüchtlingsstatus mit sofortiger Wirkung hingewirkt wird."

Der Regierungsrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 10. August 2016 im Wesentlichen aus folgenden Gründen die Ablehnung des Vorstosses:

- Die Voraussetzungen für die Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und für den Entzug des Asyls beziehungsweise der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Heimatreisen sind im Bundesrecht geregelt, und für die entsprechenden Verfahren und Entscheide ist ausschliesslich das Staatssekretariat für Migration zuständig.
- Auf Antrag der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), in welcher der Kanton Aargau im Vorstand vertreten ist, wurde am 1. September 2015 beschlossen, eine Meldestelle einzurichten, bei der unerlaubte Heimatreisen oder andere Verdachtsfälle des Missbrauchs von Reisedokumenten dem Staatssekretariat für Migration gemeldet werden können. Am 7. September 2015 hat das Staatssekretariat für Migration die kantonalen Behörden über die Kontaktadresse dieser Meldestelle informiert.

Nachdem das Postulat überwiesen worden war, wurden im Sinne einer aktiven Unterstützung des Anliegens sämtliche Gemeinden über die vorliegende Problematik und über das Bestehen der Meldestelle beim Staatssekretariat für Migration informiert, und die Gemeinden wurden aufgefordert, sämtliche Verdachtsfälle dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu melden, damit sie weitergeleitet werden könnten. Dementsprechend hielt der Regierungsrat in seiner (19.74) Botschaft vom 13. März 2019 betreffend Jahresbericht mit Jahresrechnung 2018 fest:

"Das Postulat verlangt, dass der Regierungsrat die rechtlichen Grundlagen daraufhin prüfe, inwiefern bei eritreischen Personen mit einem Flüchtlingsstatus, welche wieder in ihrem Heimatland sind oder waren, auf sofortige Aberkennung des Flüchtlingsstatus hingewirkt werden könne. Aufgrund der diesbezüglichen bundesrechtlichen Rechtsetzungskompetenz können hierzu keine kantonalen Vorschriften erlassen werden. Seit September 2015 hat das Staatssekretariat für Migration eine Meldestelle eingerichtet, bei der unerlaubte Heimatreisen oder andere Verdachtsfälle des Missbrauchs von Reisedokumenten gemeldet werden können. Mit Schreiben vom 11. Januar 2017 wandten sich der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres und die Vorsteherin des Departements Gesundheit und Soziales gemeinsam an sämtliche Gemeinden und forderten diese auf, entsprechende Verdachtsfälle, von denen sie Kenntnis erhalten, dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau zu melden. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau leitet die eingehenden Meldungen an das Staatssekretariat für Migration weiter. Die Entwicklung wird weiter beobachtet und im Rahmen des Jahresberichts darüber informiert. Weitere Tätigkeiten sind nicht geplant."

Nach Ansicht des Regierungsrats ist das Begehren des Postulats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten erfüllt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.–.

Vorsitzende: Der Interpellant verzichtet auf eine Wortmeldung.

Namens der Interpellantin und des Interpellanten erklärt sich Silvan Hilfiker von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1878 Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Ausschaffung von W. A. nach neuem Entscheid im Schweizerischen Parlament; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.103](#)

(vgl. Art. 1130)

Mit Datum vom 4. September 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Vorbemerkung 1

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Das verfassungsmässige Rückschiebungsverbot haben die zuständigen Behörden selbst dann zu beachten, wenn von der betroffenen Person eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz ausgeht. So der Bundesrat in der Beantwortung der (16.3982) Motion Fabio Regazzi "Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht".

Die Motion von Fabio Regazzi wurde am 19. September 2018 vom Nationalrat und am 19. März 2019 vom Ständerat angenommen, obwohl der Bundesrat deren Ablehnung beantragt hatte.

Wie der Bundesrat diese überwiesene Motion vor dem Hintergrund des geltenden Verfassungsrechts dereinst umsetzen beziehungsweise ob und wie die eidgenössischen Räte das mit der Motion zum Ausdruck gebrachte Anliegen dereinst rechtsatzmässig umsetzen werden, ist offen. Bis zu einem rechtsgültigen Entscheid der eidgenössischen Räte – und im Fall eines obligatorischen oder fakultativen Referendums des Volks – gilt die Vorgabe von Art. 25 Abs. 3 BV, wonach eine zwangsweise Rückschiebung von Personen unzulässig ist, denen in ihrem Heimatstaat Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Daran haben sich sowohl die Bundesbehörden als auch die kantonalen Behörden zu halten.

Für den Regierungsrat und die Kantonspolizei hat die Sicherheit im Kanton Aargau selbstverständlich oberste Priorität. Sie setzen daher alles daran, die bestehenden Möglichkeiten und Mittel in der Terrorismusbekämpfung auszuschöpfen.

Zu erwähnen sind zunächst die Fachgruppen TETRA (= Terrorist Tracking) CASE sowie TETRA Massnahmen & Prozesse, wo aktuelle Fälle besprochen sowie Strategien zur Bekämpfung des Terrorismus ausgetauscht und erarbeitet werden. Bei beiden Gremien handelt es sich um Fachgruppen des Bundes, in denen der Kanton Aargau mitarbeitet.

Die Kantonspolizei Aargau steht zudem im ständigen Austausch mit dem Nachrichtendienst des Bundes und mit der Bundeskriminalpolizei. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) ist zudem die Anordnung von Überwachungsmassnahmen möglich.

Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten der Polizei sollen künftig mit dem Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) gezielt ergänzt werden. Der Bundesrat verabschiedete dazu an seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 die Botschaft zuhanden der eidgenössischen Räte. Der Regierungsrat begrüsst die zusätzlichen Instrumente für den Umgang mit terroristischen Gefährdern. Vorgesehen sind etwa eine Meldepflicht, ein Rayonverbot oder – als letztes Mittel – die Eingrenzung auf die eigene Wohnung ("Hausarrest"). Die eidgenössischen Räte haben es in der Hand, mit der Umsetzung dieser Massnahmen weitere Verbesserungen in der Terrorbekämpfung zu erzielen.

Vorbemerkung 2

Im Kanton Aargau gilt grundsätzlich das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG]): Danach hat jede Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, ausser der Inhalt ist aufgrund überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder aufgrund einer speziellen entgegenstehender Rechtsvorschrift geheim zu halten.

Mit anderen Worten unterstehen diejenigen Daten der Geheimhaltung beziehungsweise dem Amtsgeheimnis, die ausdrücklich als geheim erklärt wurden oder deren Bekanntgabe überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Dieser Geheimhaltungswille kommt beispielsweise in folgenden kantonal-rechtlichen Geheimhaltungspflichten zum Ausdruck: Sozialhilfegeheimnis (§ 45 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG]) oder Amtsgeheimnis (§ 23 Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG]).

Die Fragen 1, 2 und 4 verlangen Auskunft über die Familienverhältnisse von W.A., seinem finanziellen Auskommen und seinem Aufenthaltsort. Der Regierungsrat nimmt zu diesen Fragen aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes keine Stellung. Die Bekanntgabe des Aufenthaltsorts des Betroffenen ist zudem aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht opportun.

Zu den Fragen 1 und 2

"Wie alt ist W. A. und wie gross ist seine Familie, die ebenfalls mit ihm im Kanton Aargau lebt?"

"Ist es zutreffend, dass W. A. und seine Familie allesamt Sozialhilfe beziehen? Wenn ja, seit wann?"

Es wird auf die Vorbemerkung 2 verwiesen.

Zur Frage 3

"Ist es zutreffend, dass er einen Terroranschlag in unserem Kanton plante? Wenn ja, wann war das?"

Vor Bundesstrafgericht standen im Jahr 2016 nicht nur W.A., sondern insgesamt vier Personen. Wann und wo ein Terroranschlag hätte durchgeführt werden sollen, ist nicht bekannt. Der Nachrichtendienst des Bundes wurde rechtzeitig auf entsprechende Vorbereitungsaktivitäten aufmerksam und die Polizeiorgane des Bundes konnten einschreiten.

W.A. wurde mit Urteil des Bundesstrafgerichts vom 18. März 2016 unter anderem wegen Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 Abs. 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB) verurteilt. Bezüglich der Planung eines Terroranschlags hält das Bundesstrafgericht fest, dass seine Aktivitäten "keinen beweiskräftigen Zusammenhang mit einem mit seinem Wissen geplanten Terroranschlag" aufweisen (Urteil des Bundesstrafgerichts vom 18. März 2016, SK.2015.45).

Zur Frage 4

"W. A. lebte im Raum Baden. Inzwischen ist er umgezogen. In welchem Bezirk lebt er heute?"

Es wird auf die Vorbemerkung 2 verwiesen.

Zur Frage 5

"Wann wird W. A. nun, wo es eine neue Rechtslage dafür gibt, ausgeschafft?"

Wie in der Vorbemerkung 1 dargelegt, besteht zurzeit keine neue Rechtslage. Ob und wie Bundesrat, Parlament und Volk die von National- und Ständerat überwiesene Motion umsetzen werden, ist offen. Bis zur rechtskräftigen Schaffung neuer Rechtsgrundlagen ist nach geltendem Recht eine zwangsweise Rückschaffung des Betroffenen in seinen Heimatstaat nicht zulässig. Aufgrund der Flüchtlingeigenschaft kann sich der Betroffene auf die erwähnten, geltenden Rechtsgrundlagen berufen. Die Behörden sind an diese gebunden (Art. 5 Abs. 1 BV und § 2 Verfassung des Kantons Aargau).

Die (16.3982) Motion Fabio Regazzi "Ausweisung von Terroristinnen und Terroristen in ihre Herkunftsländer, unabhängig davon, ob sie als sicher gelten oder nicht" wurde am 19. September 2018 vom Nationalrat und am 19. März 2019 vom Ständerat angenommen. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion.

Der Bundesrat begründete seine Ablehnung der (16.3982) Motion Fabio Regazzi im Übrigen wie folgt:

"Wie der Motionär zutreffend festhält, kennen die Flüchtlingskonvention (FK; SR 0.142.30) und in Anlehnung daran auch das Asylgesetz Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtrückweisung (Art. 33 Abs. 2 FK, Art. 5 Abs. 2 AsylG). So können sich Personen nicht auf den Schutz der Flüchtlingskonvention und des Asylgesetzes berufen, wenn erhebliche Gründe für die Annahme vorliegen, dass sie die Sicherheit der Schweiz gefährden, oder wenn sie als gemeingefährlich einzustufen sind, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind. Vorbehalten bleibt jedoch auch in diesen Fällen die absolut geltende Schranke von Artikel 25 Absatz 3 BV. Gemäss dieser Bestimmung darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer oder unmenschlicher Behandlung droht. Die gleiche Garantie ist in Artikel 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verankert (vgl. Interpellation Keller Peter 15.4179, "Asyl und keine Rückschaffung für islamische Terroristen?", vom 17. Dezember 2015).

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone haben das menschenrechtliche Rückweisungsverbot von Artikel 25 Absatz 3 BV in jedem Fall zwingend zu beachten, das heisst selbst dann, wenn von der Person eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz ausgeht. Für den Bundesrat besteht somit kein Handlungsspielraum für die mit der Motion verlangte Praxisänderung."

Auch in der Beantwortung der (18.3578) Interpellation Fabio Regazzi "Die Praxis des Bundesrates belohnt das kriminelle Verhalten der Dschihadisten und bestraft integrierte Flüchtlinge" wiederholt der Bundesrat:

"Zwar kennen die Flüchtlingskonvention und das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) bei einer Gefährdung der Sicherheit der Schweiz oder bei Gemeingefährlichkeit Ausnahmen vom flüchtlingsrechtlichen Rückweisungsverbot. Ausnahmslos gilt indessen das menschenrechtliche (absolute) Rückweisungsverbot. Die zuständigen Behörden haben das menschenrechtliche Rückweisungsverbot demnach selbst dann zu beachten, wenn von der Person eine Gefahr für die Sicherheit der Schweiz ausgeht."

Obwohl sich die eidgenössischen und kantonalen Behörden intensiv um die freiwillige Ausreise des Betroffenen bemühten und trotz seiner Bereitschaft zum Verlassen der Schweiz, ist eine Ausreise in

einen Drittstaat nicht zustande gekommen. Die Bemühungen scheiterten mangels Bereitschaft eines anderen Staates, ihm die Einreise zu gestatten.

Zur Frage 6

"Wird seine Familie auch ausgeschafft?"

Es wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

Zur Frage 7

"Gibt es neben ihm noch ähnliche solcher "Fälle" im Kanton Aargau? Wie viele Gefährder sind dem Regierungsrat bekannt?"

Aktuell sind im Kanton Aargau keine weiteren Personen wohnhaft, welche wegen gleichgelagerter Delikte zu Haftstrafen verurteilt worden sind. Die Kantonspolizei Aargau betreibt seit Jahren ein auf die entsprechende Gefahreinschätzung angepasstes Monitoring zu Risikopersonen im Bereich Dschihadismus. Eine lückenlose Überwachung von erkannten Risikopersonen ist jedoch schon aus Ressourcengründen nicht möglich.

Die Kantonspolizei Aargau informiert den Regierungsrat jährlich über die Entwicklung im Bereich von Personen, welche gestützt auf das NDG im Kanton Aargau in Bezug auf eine islamistisch motivierte Radikalisierung unter Beobachtung stehen, sowie über die getroffenen Massnahmen.

Zur Frage 8

"Wie nimmt der Regierungsrat die allgemeine Terror-Bedrohung im Kanton Aargau wahr? Wie hoch stuft sie die Gefahr ein?"

Gemäss der Einschätzung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) ist die Terror-Bedrohung in der Schweiz erhöht. Es liegen Hinweise auf terroristische Akteure in der Schweiz und/oder terroristische Absichten gegen die Schweiz vor, jedoch keine Hinweise auf konkrete terroristische Planungen gegen die Schweiz. Diese Lageeinschätzung gilt auch für den Kanton Aargau.

Ergänzend wird auf die Antwort zur Frage 1 der (19.50) Interpellation Michael Wetzler, CVP, Ennetbaden (Sprecher), und Marianne Binder-Keller, CVP, Baden, vom 5. März 2019 betreffend Gefahren von zurückkehrenden Dschihadisten für den Kanton Aargau verwiesen.

Zur Frage 9

"Warum kann man Gefährder online nicht überwachen, wenn man doch weiss, dass viele von ihnen ihre Taten online planen?"

Der NDB kann genehmigungspflichtige Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 26 NDG anordnen, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit gegeben ist oder die Wahrung wichtiger Landesinteressen dies erfordert, die Schwere der Bedrohung die Massnahme rechtfertigt und die nachrichtendienstlichen Abklärungen bisher erfolglos waren, sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden (Art. 27 Abs. 1 NDG). Die Kompetenz dazu liegt beim Bund, wobei der NDB vor der Durchführung der Massnahme die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) einzuholen hat. Die Kantone können den NDB auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Anordnung hinweisen.

Vergleichbare genehmigungspflichtige Zwangsmassnahmen können auch im Rahmen von konkreten Strafverfahren gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) veranlasst werden,

wenn der konkrete Verdacht auf eine Straftat vorliegt. Im Fall eines Tatverdachts wegen terroristischer Handlungen liegt die Zuständigkeit jedoch beim Bund (Bundesanwaltschaft) und nicht beim Kanton.

Zur Frage 10

"Unter welchen Voraussetzungen kam W. A. und seine Familie in unser Land?"

Der Betroffene kam im Rahmen eines Asylgesuches in die Schweiz.

Zur Frage 11

"Wo sieht der Regierungsrat den grössten Gefahrenherd?"

- Bei Personen im Asylverfahren
- Bei vorläufig aufgenommenen Asylsuchenden
- Bei Ausländern/innen (welche Herkunft/Aufenthaltsbewilligung?)
- Bei Schweizer/innen mit Migrationshintergrund
- Bei Schweizer/innen ohne Migrationshintergrund"

Es ist keine generelle Antwort möglich, da es auf die jeweilige Situation ankommt und eine Risikoperson grundsätzlich jeder der genannten Bevölkerungsgruppen entstammen könnte. Zudem kann die Radikalisierung sowohl bei der Einreise schon vorhanden sein als auch erst zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise bei einem Aufenthalt im Heimatland oder bei Kontakten mit andern sich radikalierenden Personen, eintreten. Schliesslich ist auch die sogenannte "Selbstradikalisierung" möglich, das heisst, die ohne unmittelbare, persönliche Einflussnahme einer radikalen Organisation erfolgende Hinwendung einer Person zu radikalen Auffassungen.

Zur Frage 12

"Ist es zutreffend, dass der Terrorist, der 2016 in Finnland einen Anschlag verübte, zuvor in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hatte und untergetaucht ist? Wurde dieses Asylgesuch gutgeheissen? Wie ist der aktuelle Stand?"

Es trifft zu, dass verschiedene Schweizer Medien entsprechend über diesen Fall berichtet haben (Blick vom 18. September 2017, Aargauer Zeitung vom 18. September 2017). Da dies kein Fall in der Zuständigkeit des Kantons Aargau war, kann der Regierungsrat keine Auskünfte zu den Fragestellungen geben.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'964.–.

Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil: Besten Dank für die Beantwortung meiner Interpellation. Leider kommt es immer wieder vor, dass der Datenschutz für uns wichtige Informationen verhindert. Dies sollte uns in Erinnerung gerufen werden, wenn wir wieder entsprechende Gesetze absegnen. Datenschutz ist wichtig, jedoch sollte er nicht als Täterschutz betrieben werden. Wenn der Bundesrat gegen diese Motion war, wird es wohl noch eine Weile dauern, bis es zu einem rechtsgültigen Entscheid kommt und sie umgesetzt wird. Hier muss somit an unsere Parteikollegen und Kolleginnen des Schweizerischen Parlaments appelliert werden. Es kann doch nicht sein, dass die Sicherheit eines gemeingefährlichen Straftäters und Terroristen wichtiger erachtet wird als die Sicherheit der einheimischen, unschuldigen Bevölkerung. Zu hören, dass ein Rückschieben nicht erfolgt ist, weil ein anderer Staat ihm die Einreise nicht gewährt hat, zeigt, wie andere Länder anscheinend handeln können, während wir uns alle hier an der Nase herumführen lassen. WA kam im Rahmen eines Asylgesuchs in die Schweiz. Hier wäre interessant zu erfahren, wie so etwas überhaupt passieren

konnte. Es zeigt aber eindeutig Handlungsbedarf bei den Grenzkontrollen und auch beim Durchwinken der Asylgesuche auf. Ich bedauere deswegen auch, dass der Regierungsrat keine Auskunft über den anderen Fall erteilen kann. Es geht um den Terroristen, der in Finnland einen Anschlag verübte und zuvor in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hatte. Ich hoffe inständig zum Schutz der Aargauer Bevölkerung, dass es dem Kanton gelingt, WA auszuschaffen. Ich appelliere hier auch an den Regierungsrat, dass er im Rahmen seiner Möglichkeiten alles dafür unternimmt. Ich bin mit der Beantwortung teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1879 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Sutter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Antoinette Eckert, FDP, Wettlingen, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 7. Januar 2020 betreffend Parkfelder für Menschen mit einer Gehbehinderung; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 20.11](#)

(vgl. Art. 1637)

Mit Datum vom 25. März 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Wer ist zuständig für die Kontrolle von kantonalen, kommunalen und privaten (aber vom Gesetzgeber vorgeschriebenen) für Gehbehinderte reservierte Parkfelder?"

Die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf Gemeindegebiet ist gemäss § 4 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG; SAR 531.200) ein Bestandteil der lokalen Sicherheit, welche im Kanton Aargau grundsätzlich durch die Polizeikräfte der Gemeinden sichergestellt wird. Die Kantonspolizei Aargau verfügt ebenfalls über die entsprechenden Überwachungs- und Kontrollbefugnisse, in der Praxis werden diese aber hauptsächlich durch die Polizeikräfte der Gemeinden wahrgenommen (siehe Antwort zur Frage 3).

Zur Frage 2

"Ist die Parkierung auf diesen Parkfeldern gesetzlich so klar geregelt, dass Kontrollen effektiv durchführbar sind? Braucht es für eine Parkierung den genannten Sichtausweis, genügt ein Rollstuhl-Aufkleber, dürfen als solche gekennzeichnete Rollstuhl-Taxis immer parken und wie werden Transporte durch dritte ohne solche Belege beurteilt?"

Die gesetzliche Regelung ist klar und eindeutig. Gemäss Art. 65 Abs. 5 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) gilt:

"Art. 65 Zusatztafeln zu bestimmten Signalen

⁵ Um einzelne Parkfelder für gehbehinderte Personen zu reservieren, wird bei den betreffenden Feldern dem Signal 'Parkieren gestattet' (4.17) die Zusatztafel 'Gehbehinderte' (5.14) beigelegt; zum Parkieren berechtigt ist dort nur, wer gehbehindert ist oder eine gehbehinderte Person begleitet. Die 'Parkkarte für behinderte Personen' (SSV Anhang 3 Ziffer 2) ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen."

Zudem werden die Parkfelder, die nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt werden, gelb markiert (Art. 79 SSV). Schliesslich wird das Symbol "Gehbehinderte" (5.14) im Parkfeld markiert.

Für die rechtmässige Benützung der Parkfelder für gehbehinderte Personen ist eine offizielle Parkkarte für behinderte Personen notwendig. Diese kann sowohl für Personen als auch für Organisationen, welche häufig respektive regelmässig gehbehinderte Personen transportieren, ausgestellt werden. Die Benützung der Parkfelder für gehbehinderte Personen ohne eine entsprechende Parkkarte ist unzulässig und wird gemäss Bussenziffer 240.1 des Anhangs 1 zur Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) mit Busse von Fr. 120.– geahndet.

Zur Frage 3

"Mit welcher Intensität wird die gesetzeskonforme Parkierung auf den für Gehbehinderte reservierten Parkfeldern kontrolliert? Wie viele Bussen wurden in den letzten Jahren diesbezüglich ausgesprochen?"

Die Einhaltung der gesetzeskonformen Parkierung wird durch die Polizeikräfte im Kanton Aargau im Rahmen der allgemeinen Patrouillentätigkeit sowie der Kontrolle des ruhenden Verkehrs überwacht und kontrolliert.

Folgende Anzahl Bussen wurden in den vergangenen drei Jahren ausgestellt:

	2017	2018	2019
Kantonspolizei	33	24	28
Polizeikräfte der Gemeinden	285	289	281

Ordnungsbussen wegen Parkierens eines unberechtigten Fahrzeugs auf einem für gehbehinderte Personen reservierten Parkfeld (Bussenziffer 240.1 Anhang 1 OBV)

Zur Frage 4

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, Parkfelder für Gehbehinderte auffälliger zu markieren, vergleichbar mit den Mobility- und E-Parkplätzen, damit sie für die Berechtigten freigehalten werden?"

Die massgeblichen gesetzlichen Vorgaben für die Bezeichnung von Parkfeldern für Gehbehinderte sind in der Antwort zur Frage 2 ausgeführt.

Der Vergleich zur Beschriftung von Mobility- und E-Parkplätzen ergibt Folgendes:

Die Mobility-Parkplätze werden normalerweise gemäss Art. 79 SSV ebenfalls gelb markiert und am Boden mit Mobility beschriftet. In der Praxis werden zusätzliche Schilder mit einem Parkverbot und einer Beschriftung "Mobility" angebracht.

Bei den E-Parkplätzen sind in der Praxis diverse Varianten ohne Rechtsgrundlage entstanden. Mit der laufenden Gesetzesrevision des Strassenverkehrsrechts ist eine besondere Signalisation angedacht. Es ist eine vollflächig grüne Parkfeldmarkierung sowie ein Symbol "Ladestation" vorgesehen. Allfällige Signale dazu wären vermutlich analog den Behindertenparkplätzen anzubringen. Die definitiven Entscheide, insbesondere bezüglich effektive Bedeutung (Benützung nur bei Ladevorgang oder auch als Parkplatz), stehen noch aus.

Insgesamt sind die rechtlichen Grundlagen und die Ausgestaltung von Behindertenparkplätzen umfassend und vorbildlich. Die Anordnungen sind offensichtlich erkennbar und verständlich. Ein weiterer Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung besteht deshalb nicht. Eine Änderung müsste zudem auf nationaler Ebene im Bundesrecht geklärt werden.

Zur Frage 5

"Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, Parkfelder für Gehbehinderte mit einer konkreten Bussandrohung bei Missbrauch zu beschildern?"

Wie gesagt regelt die OBV im Anhang 1, Bussenliste 1, unter Ziffer 240, dass das "1. Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs auf einem für gehbehinderte Personen reservierten Parkfeld (Art. 65 Abs. 5 und Art. 79 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten" mit Fr. 120.– gebüsst werde, ebenso ein "2. Unberechtigtes Verwenden der 'Parkkarte für behinderte Personen' (Art. 20a VRV)". Die gesetzlichen Grundlagen sind somit klar.

Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass sämtlichen Verkehrsteilnehmenden klar ist, dass die unberechtigte Parkierung auf für gehbehinderten Personen reservierten Parkfeldern nicht zulässig ist und mit einer Busse geahndet wird. Diese Parkfelder sind auch klar als solche erkennbar. Eine Bussenandrohung, wie sie mit der Frage zur Diskussion gestellt wird, ist zudem bei keinen Signalisationen mit Ordnungsbussentatbestand vorgesehen. Für ein nachhaltigeres Einhalten der geltenden Verkehrsregeln erscheint nicht eine zusätzliche Markierung als zweckmässig oder zielführend, sondern nur die konsequente Ahndung der Verstösse.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 789.–.

David Burgherr, SP, Lengnau: Aus Sicht des Regierungsrats gibt es betreffend Behindertenparkplätze keinerlei Handlungsbedarf. Das sei umfassend und vorbildlich geregelt und ausgestaltet. Auch die Bussandrohung sei allen Verkehrsteilnehmenden bewusst. Zielführend sei einzig die konsequente Ahndung der Verstösse. Mit weniger als einer Busse pro Tag im ganzen Kanton wird allerdings nur ein Bruchteil der Verstösse tatsächlich geahndet. Es handelt sich hier um Verstösse, die zum konkreten Schaden von Menschen mit einer Behinderung sind, die deshalb in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und nicht an ihren Zielort gelangen können. Ich finde es schade, dass sich der Regierungsrat nicht für eine grössere Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmenden ausspricht und dass er den Unterschied zu anderen Verstössen, wie einer Parkzeitüberschreitung, nicht deutlicher machen will. Ich finde es auch schade, dass der Regierungsrat keine intensivere Kontrolle dieser Parkfelder anstrebt, allenfalls auf Kosten der Kontrolle anderer Parkfelder. Für die Betroffenen wäre wichtig, dass die Behindertenparkplätze nicht nur umfassend und vorbildlich geregelt und ausgestaltet sind, sondern dass sie dann auch tatsächlich frei sind. Im Namen der Interpellantinnen und Interpellanten erkläre ich mich als teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Namens der Interpellantinnen und Interpellanten erklärt sich David Burgherr von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1880 Motion Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 7. Januar 2020 betreffend Anpassung der Unterschriftenzahl für Initiativen und Referenden auf Kantons- und Gemeindeebene; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 20.12](#)

(vgl. Art. 1638)

Mit Datum vom 26. Februar 2020 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Er erachtet das Anliegen, das Verhältnis der erforderlichen Unterschriftenzahl auf Kantons- und Gemeindeebene zu prüfen und in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, als begründet.

Der Antrag ist offen formuliert, sodass Änderungen in jeglicher Hinsicht möglich sind.

Der Regierungsrat beabsichtigt, folgende Stossrichtung weiterzuverfolgen:

1. Kantonale Ebene

Die Regelung auf kantonaler Ebene mit 3'000 Unterschriften soll beibehalten werden.

Die Unterschriftenzahl gilt seit Inkrafttreten der neuen Verfassung des Kantons Aargau auf den 1. Januar 1982. Damals hat man diese Zahl bewusst tief gehalten, um die Nutzung zu erleichtern. Insbesondere sollte ein Referendum auch ohne leistungsfähige Organisation ergriffen werden können (vgl. KURT EICHENBERGER, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau 1986, N 2 zu § 63).

Im Rahmen der Demokratiereform hat der Regierungsrat an der Unterschriftenzahl von 3'000 und an der Sammelfrist von 90 Tagen festgehalten, obwohl in den Vernehmlassungen eine Erhöhung der Unterschriftenzahl verlangt worden ist. Die Voraussetzungen für ein Referendum sollen nicht verschärft werden (vgl. [00.422] Botschaft betreffend Demokratiereform vom 13. Dezember 2000). Das Parlament ist dem Regierungsrat in dieser Frage gefolgt. Es ist nicht zuletzt damit argumentiert worden, dass die Stimmberechtigten in der Regel sehr empfindlich reagieren, wenn es darum geht, Abstriche an ihren Rechten der direkten Demokratie vorzunehmen.

Die (10.326) Motion Richard Plüss, SVP, Lupfig, vom 16. November 2010 "betreffend Änderung des Initiativrechts im § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung" verlangte unter anderem die Heraufsetzung der notwendigen Unterschriftenzahl für das Initiativrecht. Der Regierungsrat lehnte den Vorstoss mit Stellungnahme vom 23. Februar 2011 ab. Es wurde einerseits aufgezeigt, dass trotz Wachstum der Stimmbevölkerung und trotz auch interkantonal gesehen eher tiefem Mindestanforderung nur wenige Initiativen (durchschnittlich 1,5 pro Jahr) eingereicht worden seien, welche nicht einmal alle zustande gekommen seien. Andererseits wurde ausgeführt, dass das Sammeln von genügend Unterschriften selbst heute mit einer höheren Anzahl an Stimmberechtigten und dem Vorhandensein unterschiedlichster Kommunikationsmöglichkeiten kein Leichtes darstelle. Vor Einführung der brieflichen Stimmabgabe konnte ein Initiativkomitee an einem Abstimmungstag direkt vor den Abstimmungslokalen Werbung für ihr Anliegen machen und entsprechende Unterschriften sammeln. Aufgrund der Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe ist es nun viel schwieriger geworden, an den Urnen an die politisch aktiven Personen zu gelangen, die erst noch alle in der gleichen politischen Gemeinde wohnen. Zudem hat eine Entpolitisierung der Gesellschaft stattgefunden, was dazu führt, dass sich weniger stimmberechtigte Personen an der politischen Meinungskundgabe beteiligen. Die direkte Demokratie lebt zudem von Organisationen, Parteien und Interessenverbänden, welche sich mittels Initiativen in die politischen Diskussionen und Entscheidungsprozesse einschalten. Finanzschwächere Organisationen sind darauf angewiesen, Unterschriften auf öffentlichem Grund zu sammeln. Eine Erhöhung der Unterschriftenzahl könnte deshalb dazu führen, dass nur noch finanzkräftige und gut organisierte Unternehmen oder Interessengruppen Initiativen zustande brächten, finanzschwache, insbesondere ideell orientierte Gruppierungen indessen nicht. Eine derartige Folge kann jedoch nicht das Ziel sein.

Der Motionär zog seinen Vorstoss an der Sitzung vom 10. Mai 2011 zurück.

Nach Ansicht des Regierungsrats hat sich an diesen Erwägungen, auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich weiter erfolgten Zunahme der Anzahl Stimmberechtigten, nichts Grundsätzliches verändert.

2. Kommunale Ebene

Gemäss dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 braucht es mindestens 10 % der Stimmberechtigten, damit ein Referendum zustande kommt (§ 31 Abs. 1 GG). Dieses Quorum kann auf maximal 25 % erhöht werden (§ 31 Abs. 2 GG). Für die Lancierung einer Initiative gilt in jedem Fall das Quorum von 10 % der Stimmberechtigten (§ 60 GG).

Im Vergleich zur kantonalen Ebene, auf welcher aktuell 0,7 % der Stimmberechtigten genügen, um ein Referendum oder eine Initiative zustande kommen zu lassen, erscheinen diese Quoren hoch. Gleichzeitig ist zu beachten, dass in absoluten Zahlen betrachtet grosse Unterschiede bestehen. So bedeuten 10 % bei der einwohnermässig kleinsten Gemeinde mit rund 140 Stimmberechtigten lediglich 14 Personen, bei der einwohnermässig grössten Gemeinde mit rund 14'500 Stimmberechtigten jedoch rund 1'450 Personen.

Interessanterweise haben von der Möglichkeit, die Hürde sogar noch zu erhöhen, verschiedene Gemeinden Gebrauch gemacht, wie folgende Aufstellung zeigt:

- 27 Gemeinden 25 %
- 63 Gemeinden 20 %
- 2 Gemeinden 15 %
- 3 Gemeinden einen Sechstel und
- 1 Gemeinde einen Achtel.

Bei den übrigen 114 Gemeinden gilt die Regelung des Gemeindegesetzes von 10 % der Stimmberechtigten.

Bei einer allfälligen Herabsetzung des Mindestquorums besteht die Gefahr, dass die Gemeindeversammlung ihre ihr angemessene Bedeutung verliert, indem im Anschluss an diese mit geringem Aufwand die notwendigen Unterschriften gesammelt werden können und der Entscheid der Gemeindeversammlung wieder in Frage gestellt werden kann.

In Anbetracht der grossen Vielfalt in der Gemeindelandschaft erscheint es dem Regierungsrat als sinnvoll, das heute geltende Quorum von 10 % als Regel beizubehalten; ebenfalls soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, dieses bis maximal 25 % erhöhen zu können. Neu soll aber die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Gemeinde in der Gemeindeordnung den minimalen Prozentsatz tiefer festlegen kann. Weiter soll zukünftig zulässig sein, analog der kantonalen Regelung, eine absolute Zahl festzulegen.

3. Ortsbürgergemeinden

Der Vorstoss weist auch auf die Ortsbürgergemeinden hin und verlangt eine Prüfung, ob die Unterschriftenzahl angepasst werden soll.

Die Regelung des Gemeindegesetzes von 10 % der Stimmberechtigten gilt auch für die Ortsbürgergemeinden. Gemäss § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz, OBG) vom 19. Dezember 1978 sind positive und negative Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung auf Begehren eines Zehntels der stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen, sofern es sich nicht um abschliessend gefasste Beschlüsse gemäss § 30 GG handelt.

Eine Abweichung von der geltenden Regelung im oben ausgeführten Sinn für Ortsbürgergemeinden erachtet der Regierungsrat nicht als sinnvoll. Diese weisen naturgemäss deutlich weniger Stimmberechtigte auf. So beträgt beispielsweise die Anzahl Stimmberechtigter der Ortsbürgergemeinde Aarau als eine der grössten 1'760 Personen. Das heisst, mit der heutigen Regelung sind nie mehr als rund 200 Unterschriften beizubringen, um ein Referendum zustande bringen zu können.

In diesem Sinn ist der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion hat keine finanziellen oder personellen Auswirkungen auf kantonaler Ebene.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 742.–.

Vorsitzende: Die Motion ist unbestritten. Sie wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen. Das Geschäft ist erledigt.

1881 Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal, Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Silvia Dell'Aquila, SP, Aarau, vom 3. März 2020 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Stellvertretungsmöglichkeit in den Einwohnerräten; Ablehnung

[Geschäft 20.58](#)

(vgl. Art. 1685)

Mit Datum vom 13. Mai 2020 erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Die (19.118) Motion Kim Schweri, Grüne, Untersiggenthal (Sprecherin), Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Zofingen, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Gertrud Häseli, Grüne, Wittnau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, und Franziska Stenico-Goldschmid, CVP, Beinwil, vom 7. Mai 2019 betreffend Stellvertretungsregelung im Grossen Rat für Mütter während der Zeit des Mutterschutzes und während der Stillzeit, sowie weiteren, beispielsweise unfall- oder krankheitsbedingten längeren Abwesenheiten wurde am 3. September 2019 überwiesen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2019 die Motion mit Erklärung entgegengenommen und in Aussicht gestellt, innert Jahresfrist nach der Überweisung eine Anhörungsvorlage zu unterbreiten.

Mit der vorliegenden Motion soll der Gegenstand der Gesetzesrevision um die Stellvertretungsmöglichkeit in den kommunalen Parlamenten ergänzt werden.

Betroffen von einer solchen Regelung sind aktuell die folgenden zehn aargauischen Gemeinden, die über einen Einwohnerrat verfügen: Aarau, Baden, Brugg, Buchs, Lenzburg, Obersiggenthal, Wettingen, Windisch, Wohlen und Zofingen.

Das Anliegen der Motion erscheint dem Regierungsrat als berechtigt. Aus Kohäsionsgründen macht es Sinn, dass die Stellvertretungsmöglichkeit auch auf kommunaler Ebene grundsätzlich ermöglicht werden soll. Er hat die Thematik bereits in die internen Gesetzgebungsarbeiten aufgenommen. Dabei verfolgt er aktuell folgendes Konzept:

Im kantonalen Recht soll eine Norm geschaffen werden, die es den Gemeinden erlaubt, für ihren Einwohnerrat eine Stellvertretungslösung vorzusehen. Den Gemeinden ist es jedoch freigestellt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Falls sich die Gemeinde für die Einführung einer Stellvertretungsregelung entscheidet, hat sich diese grundsätzlich an die für den Grossen Rat geltende Regelung anzulehnen. Damit lässt sich vermeiden, dass in den einzelnen Gemeinden verschiedene Regelungen gelten, was zu Rechtsunsicherheiten führen kann. Indem sich ein kommunales Stellvertretungsregime eng an dasjenige anlehnt, das für den Grosse Rat gilt, ist in der Praxis eine einheitliche Anwendung gewährleistet.

Allfällige neue Erkenntnisse aus der grossrätlichen Debatte beim Entscheid zur Überweisung des Vorstosses können selbstverständlich beachtet werden, wenn diese dem Regierungsrat bei der Verabschiedung der Anhörungsvorlage, geplant im September 2020, schon bekannt sein sollten.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses hat keine massgebenden finanziellen oder personellen Konsequenzen zur Folge.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 460.–.

Marlène Koller, SVP, Untersiggenthal: Schon mit der Motion 19.118 wurde verlangt, dass auf kantonalen Ebene im Parlament Stellvertretungen möglich sein sollen. Dieser Vorstoss wurde überwiesen. Da wollte man die Gunst der Stunde gleich nützen, um die gleichen Möglichkeiten auf kommunaler Ebene zu verlangen. Dagegen stellt sich die SVP. Auf kommunaler Ebene ist die Parlamentswahl noch mehr eine Personenwahl, trotz Listenwahlen. Aber der Stimmbürger will wissen, wen er in das Gemeindeparlament wählt. Nicht nur die Liste ist wichtig, sondern eben auch die Namen. Darum finden wir es richtig, dass die gewählten Personen das Mandat auch innehaben und sich nicht durch Stellvertretungen entlasten sollen. Sollte dieser Vorstoss ebenfalls überwiesen werden, bitten wir den Regierungsrat, bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlagen strenge und gut kontrollierbare Gründe für Stellvertretungen zu definieren.

Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau: Zuerst möchte ich dem Regierungsrat und der Verwaltung für die rasche und positive Aufnahme der Motion danken. Es macht Sinn, die Regelung für die kommunalen Parlamente mit der bereits laufenden Gesetzesanpassung für den Grossen Rat zu verbinden. Dass eine Stellvertretungsregelung nicht nur für Grossrätinnen und Grossräte, sondern auch für Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte ein Bedürfnis ist, liegt trotz der eben gehörten Bestreitung meines Erachtens auf der Hand. Im Sinne der Gemeindeautonomie darf und soll es aber letztendlich im Entscheid der Gemeinden liegen, ob sie eine Stellvertretungslösung implementieren wollen. Wir schaffen hier lediglich die notwendige gesetzliche Grundlage. Nun darf ich der SVP für die Bestreitung der Überweisung trotzdem danken, denn dies gibt mir die Möglichkeit, an dieser Stelle noch ein Anliegen im Hinblick auf die Gesetzesausarbeitung zu deponieren. Die COVID-Krise hat bei den ganzen Herausforderungen doch auch positive Effekte gezeigt. Die Digitalisierung hat einen erfreulichen Schub erfahren, dies nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch in der Verwaltung und in der Politik. Seien wir ehrlich: Wer von uns hätte im Januar gedacht, dass wir die Kommissionssitzungen im Frühling bereits per Videokonferenz durchführen werden? Aber ja, wir haben es getan – nicht alle mit der gleichen Begeisterung, nicht immer ganz ohne technische Herausforderungen, aber es hat immer besser funktioniert. Daran möchte ich anknüpfen. Gemeinsam mit Grossrat Dr. Titus Meier haben wir am 16. Juni die Motion mit der Geschäftsnummer 20.166 eingereicht. Mit dieser ersuchen wir den Regierungsrat, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die kommunalen Parlamente bei Bedarf eine elektronische Teilnahme an Rats- oder Kommissionssitzungen vorsehen können. Ich erwähne diese weitere Motion an dieser Stelle, da eine elektronische Teilnahme an Einwohnerratssitzungen die Stellvertretungsregelung ergänzen oder sogar ersetzen könnte. Das würde dann auch die Anliegen der SVP mildern. Befindet sich ein Ratsmitglied beispielsweise auf einer längeren geschäftlichen Auslandsreise oder im Mutterschaftsurlaub, gäbe es zwei Möglichkeiten: 1. Die Ernennung einer Stellvertretung oder 2. eine virtuelle Teilnahme des abwesenden Ratsmitglieds. Ich fordere daher den Regierungsrat und die Verwaltung höflich auf, bei der Ausarbeitung der gesetzlichen Vorlage für die Stellvertretung von Ratsmitgliedern in Einwohnerräten auch die Option der digitalen Teilnahme in die Gesetzesvorlage einfließen zu lassen. Wir sind gespannt auf die Anhörungsvorlage. In diesem Sinn beantragen wir die Überweisung der traktandierten Motion. Danke für die Aufmerksamkeit und ich gebe das Wort zurück an die Präsidentin.

Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat, SP: Erste Bemerkung: Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Regelung, die für den Grossen Rat dereinst als sinnvoll angeschaut wird, auch für die Gemeinden offenstehen soll. Wir haben es in der Motionsantwort dargelegt, dass die Gemeinden selbst entscheiden sollen, ob sie eine solche Stellvertretungsregelung schaffen wollen, aber dass dann die für den

Kanton – wenn sie dann eine Mehrheit findet – angenommene Regelung auch für die Gemeinden gelten soll. Das wird auch Gegenstand der Anhörungsvorlage sein. Wenn heute die Motion abgelehnt werden sollte, dann müsste der Regierungsrat entscheiden, ob er die jetzt bereits in Angriff genommene Anhörungsvorlage wieder abändern möchte. Zweite Bemerkung: Es wurde auf eine neu eingereichte Motion verwiesen, die eine unseres Erachtens völlig andere Thematik beschlägt, nämlich, wie weit künftig das Parlament nicht mehr physisch zusammenkommen sollte, sondern nur noch virtuell. Dies hat meines Erachtens mit der Stellvertretungsregelung nur am Rande zu tun. Wenn wir das auch berücksichtigen möchten, müssten wir die Anhörungsvorlage stoppen, dann würde die ganze Angelegenheit mit den Stellvertretungen um Monate hinausgezögert. Ich persönlich bin der Ansicht, dass man nicht so das Gesetzgebungsverfahren torpedieren kann, indem man wieder neue Ideen hat und dann sagt, es müsse alles wieder gestoppt und dann in einer Vorlage präsentiert werden. Wenn das die Meinung ist, geht es einfach noch ein halbes Jahr länger, bis wir eine Anhörungsvorlage in die Anhörung geben können. Das wird nicht möglich sein im vorgesehenen Zeitplan, den wir Ihnen anlässlich der Diskussion über die Motion von Grossrätin Kim Schweri in Aussicht gestellt haben. Es wäre also ein Stop-and-go-Verfahren. Das halte ich nicht für angebracht. Wenn dann in der Anhörung derartige Vorschläge eingebracht werden, gibt es halt möglicherweise diesen Stopp aufgrund der Anhörung. Aber jetzt nur aufgrund einer eingereichten Motion, deren Mehrheitsfähigkeit alles andere als klar ist, erachte ich ein solches Vorgehen persönlich für nicht angebracht. Ich werde aber dem Regierungsrat selbstverständlich von diesem hier geäusserten Wunsch Kenntnis geben.

Abstimmung

Die Motion wird mit 66 gegen 53 Stimmen abgelehnt.

1882 Interpellation Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 3. März 2020 betreffend Notkommunikationskonzept Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 20.52](#)

(vgl. Art. 1666)

Mit Datum vom 3. Juni 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Notkommunikation bei einem Totalausfall von Telefonie und Internet wird zurzeit bei der Kantonspolizei in einem ganzheitlichen Konzept erarbeitet. Dazu werden auch Partner, wie zum Beispiel der Kantonale Führungsstab Aargau (KFS AG), miteinbezogen. Das Projekt soll noch in diesem Jahr abgeschlossen werden.

Telefonie- und Stromausfall sind als Problematik bekannt. Der für die Stromversorgung relevante Partner ist die Swissgrid AG, welche ihren Sitz in Aarau hat. Für die Telefonie bestehen Leistungsverträge mit den Firmen Swisscom AG und Sunrise Communications AG.

Zur Frage 1

"Wie wurden die Swisscom-Ausfälle vom 17. Januar und 11./12. Februar gelöst?"

- a) Welche Probleme wurden bei Ereignisbeginn von wem erkannt?
- b) Welche Konzepte kamen bei der Ereignisbewältigung zum Einsatz?
- c) Mit welchen Mitteln und auf welchen Kanälen wurde aktiv intern wie auch extern informiert und kommuniziert?

d) Wie wird der Erfolg der Konzeptanwendung beurteilt?"

Der Ausfall der Festnetztelefonie im Januar und Februar 2020 wurde innert wenigen Minuten entdeckt. Er betraf die Bürokommunikation, nicht aber die Notruftelefonie. Die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) blieb erreichbar, da sie bei einem Swisscom-Ausfall im Bereich Notruftelefonie über ein Redundanzsystem verfügt. Auf ein solches Redundanzsystem können andere Kantone mit ihren Notrufzentralen zum Teil nicht zurückgreifen.

Da das Internet funktionierte, war eine gegenseitige Kontaktaufnahme zwischen Bürgerinnen/Bürger und Behörde via E-Mail, Twitter und Facebook gewährleistet. Für dringende Meldungen hätte unser Mediendienst via Social Media (Twitter, Facebook, App der Kantonspolizei) und via Radiomeldung direkt an die Bevölkerung gelangen können.

Die Einsatzkräfte von Polizei und Sanität blieben über die Polycom-Funkverbindung jederzeit erreichbar und die Handlungsfähigkeit war gewährleistet. Die Feuerwehren konnten über die Mobiltelefonie erreicht werden und hätten somit auch alarmiert werden können.

Wenn bei den erwähnten Swisscom-Ausfällen vom 17. Januar 2020 und 11./12. Februar 2020 auch noch die Mobiltelefonie gestört worden wäre, so wäre eine rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehren nicht möglich gewesen. Die Kantonale Notrufzentrale hat deshalb diese Ereignisse zum Anlass genommen, um umgehend mit der Feuerwehr-Alarmstellenleitung der Aargauischen Gebäudeversicherung ein Notkonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Zur Frage 2

"Welche Lehren werden aus diesem Ereignis gezogen?"

a) Wie hätte man reagiert, wenn das Handynetz ebenfalls ausgefallen wäre, so wie dies am Mittwoch, 19. Februar von 03.40 Uhr bis 08.40 Uhr teilweise der Fall war?

b) Wie hätte man reagiert, wenn das Internet ebenfalls ausgefallen wäre?"

Das Absetzen eines Notrufs an die Nummern 117, 118 und 144 an die KNZ muss stets gewährleistet sein; auch bei einem Totalausfall der Telefonnetze. Deshalb hat der Kanton Aargau zusammen mit dem Kanton Solothurn das Projekt "Evakuierung und Notkommunikation" lanciert. Zu diesem Konzept gehören auch die in jeder Aargauer Gemeinde künftig vorhandenen Notfalltreffpunkte (NTP). Im Ereignisfall werden die NTP zuerst von den Feuerwehren besetzt. Die Bevölkerung kann in solchen Situationen zum NTP gelangen und dort Notrufe absetzen. Die Feuerwehren – und im späteren Einsatzverlauf der Zivilschutz – nutzen dazu Polycom-Funkgeräte. Mit Polycom können Notrufe direkt an die KNZ übermittelt werden.

Für den Fall der Störung der Alarmierung der Blaulichtorganisationen – also von Polizei, Sanität und Feuerwehr – sind Vorkehrungen getroffen worden. Aktuell erarbeitet die Kantonspolizei dazu ein weitergehendes Notkommunikationskonzept. Zudem arbeitet das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz [AMB]) in Zusammenarbeit mit dem Departement Volkswirtschaft und Inneres (Kantonspolizei) an einem Projekt für ein Alarmaufgebotssystem des Zivilschutzes. Weiter muss die AMB die Frage der Alarmierung des KFS AG und der Regionalen Führungsorganisationen (RFO) lösen. AMB und Kantonspolizei stimmen die Arbeiten aufeinander ab. Die Alarmierung von weiteren Partnern im Bevölkerungsschutz sowie der kantonalen Verwaltung, beispielsweise der Staatsanwaltschaften, der Amtsärzte und Fachspezialisten der Verwaltung, ist noch nicht gelöst und muss ebenfalls noch in einem weiteren Projekt konzeptionell erarbeitet werden.

Die behördliche Kommunikation mit der Bevölkerung bei einem plötzlichen totalen Strom- und Telekommunikationsausfall kann über die NTP erfolgen. Ergänzend haben die Behörden weiterhin die

Möglichkeit der Radiomeldungen zur Notkommunikation. Diese besondere Situation ist Teil des Konzepts der Kantonspolizei, welches in Abstimmung mit der AMB, beziehungsweise dem Bevölkerungsschutz, erstellt wird. Es ist auch zu prüfen, ob für diese Thematik eine schweizweite Lösung anzustreben ist.

Mit dem bestehenden schweizweiten Polycom-Funknetz steht den Blaulichtorganisationen, dem Zivilschutz, dem KFS, den RFO und weiteren Partnern des Bevölkerungsschutzes ein bewährtes, sicheres und autarkes Kommunikationsmittel für den Kontakt zur KNZ und untereinander zur Verfügung. Dank Batterien und Notstrom an den Antennenstandorten wird das Polycom-Funknetz auch bei einem Stromausfall funktionieren. Notfalls könnten die Notrufzentralen der Kantone und des Bundes sowie wichtige kritische Infrastrukturen (Nuklearanlagen, Stromübertragung und Stromversorgung etc.) und der KFS AG auch mittels Satelliten-Telefonie erreicht werden.

Zur Frage 3

"Gedenkt der Regierungsrat, mit den Organisationen der vom Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) eidgenössisch konzessionierten Funkamateuren Kontakt aufzunehmen, um den Abschluss einer Notfunk-Leistungsvereinbarung zu prüfen, wie sie in anderen Kantonen schon besteht und wie dies bereits der Schlussbericht der Sicherheitsverbandsübung 2014 (SVU14) empfiehlt? Siehe dazu unter:

Empfehlungen im Schlussbericht SVU14 Seite 89:

<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/39572.pdf>"

Der Beizug von Funkamateuren im Notfall ist aus Sicht des Regierungsrats aus folgenden Gründen nicht angezeigt:

- Das bestehende Polycom-Funknetz ist funktionssicher, schweizweit eingeführt, abhörsicher und hat sich bewährt.
- Das Amateurfunknetz ist kein zuverlässiges Funknetz. Die Reichweite ist, vor allem bei einem Internetausfall, begrenzt und Meldungen müssten über verschiedene Stationen weitergereicht werden.
- Der Amateurfunk ist nicht abhörsicher und nicht für vertrauliche Meldungen geeignet.
- Die Amateur-Funker sind den Behörden nicht bekannt und somit auch nicht sicherheitsüberprüft.

Zur Frage 4

"Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ab Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) am 01.01.2021 die gesetzliche Grundlage erhält, auf nationaler Ebene mit den Funkamateuren als Partner zusammenzuarbeiten und beiderseits die Absicht besteht, diese gesetzliche Grundlage zu nutzen?"

Aufgrund der aufgeführten Gründe ist eine Zusammenarbeit mit den Funkamateuren nicht vorgesehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'024.–.

Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden: Die Swisscom kämpft mit ihrer Netzstabilität. Dies trifft leider auch vier Monate nach Einreichung meiner Interpellation immer noch zu. Die Pannen hatten laut Swisscom unterschiedliche Ursachen. Gleich blieb aber, dass während mehreren Pannen weder Feuerwehr noch Polizei alarmiert werden konnten. Dies konnte der gestrigen Berichterstattung im

Radio entnommen werden. Die Pannen zeigten, wie angewiesen die Alarmierung auf ein funktionierendes Telefonnetz ist. Der Regierungsrat verweist auf das Redundanz-System sowie auf die Notfalltreffpunkte. Diese sollen die behördliche Kommunikation mit der Bevölkerung bei einem plötzlichen totalen Strom- und Telekommunikationsausfall sicherstellen. Das bestehende Polycom-Funknetz ist funktionssicher, schweizweit eingeführt, abhörsicher und hat sich bewährt. Dies behauptet zumindest der Regierungsrat in der Beantwortung meiner Frage 3. Ich frage den Herrn Regierungsrat: wie lange noch? Denn die Tatsache ist, dass das Polycom-Funknetz bereits heute an seine Grenzen stösst und dies, bevor die über 300 Notfalltreffpunkte überhaupt in Betrieb genommen wurden. Anlässlich der Kreditgenehmigung für die Beschaffung der zusätzlichen Polycom-Geräte fragte ich, ob die Netzkapazität erweitert wird. Diese Frage wurde mit Nein beantwortet. Daher bestehen berechtigte Zweifel, ob dieses System in einer Notsituation standhält. Deshalb sollten die Funkamateure in Notlagen unbedingt beigezogen werden können. Im Falle eines Totalausfalls gibt es keine Meldungen mehr, die nicht jeder Mann und jede Frau hören darf oder eben hören muss. Amateurfunk ist ein internationaler Funkdienst und darf nur mit einer Lizenz und einer Konzession betrieben werden. Diese Prüfung kann beim BAKOM abgelegt werden. Der Aussage des Regierungsrats, dass die Amateurfunken den Behörden nicht bekannt sind, muss ich vehement widersprechen. Jeder Amateurfunken ist der Behörde, dem BAKOM, mit Personalien und Adresse sowie dem vom BAKOM zuge teilten HB9-Rufzeichen bekannt und registriert. Betreffend Sicherheitsüberprüfung, die der Regierungsrat infrage stellt, erlaube ich mir darauf hinzuweisen, dass kein einziger Angehöriger der Feuerwehr oder des Zivilschutzes, der die Polycom-Geräte bedienen wird, sicherheitsüberprüft wurde. Hiermit bitte ich den Regierungsrat sehr höflich, die verschiedenen Player des Notkommunikationskonzepts nochmals zu überdenken. Ich bin mit der Beantwortung der Interpellation teilweise zufrieden.

Vorsitzende: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1883 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG); Totalrevision; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung; fakultatives Referendum

[Geschäft 20.36](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 19. Februar 2020 samt dem abweichenden Antrag der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 2. Juni 2020. Der Regierungsrat stimmt diesem Änderungsantrag zu. Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Das Geschäft GR 20.36 wurde durch die Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an der Online-Sitzung vom 30. April 2020 beraten sowie mit einer kleinen Anpassung am 2. Juni 2020 ergänzt. Diese Sitzung fand im Gemeindesaal in Möriken-Wildegg statt. Der Handlungsbedarf für die vorliegende Gesetzesreform ergibt sich aufgrund der Änderungen des Bundesrechts. Die Kommission hatte im Rahmen der 1. Beratung drei Prüfungsanträge gestellt, welche auch durch das Parlament unterstützt wurden. Die drei gestellten Prüfungsanträge richteten sich auf eine Liberalisierung der Bewilligungspraxis (Anträge 1 und 3) sowie eine Verschärfung der Bewilligungspraxis (Antrag 2). Nach eingehender Prüfung der Anträge empfiehlt der Regierungsrat Festhalten an der bisherigen Praxis. Bei einer Erhöhung der Bewilligungslimite spielen die Faktoren des Missbrauchspotenzials einerseits und des administrativen Aufwands andererseits eine Rolle. Bei den Tombolas könne aufgrund des geringen Missbrauchspotenzials und der kaum vorhandenen Suchtgefahr die Bewilligungsfreiheit bis zu einer Einsatzsumme von 20'000 Franken beibehalten werden. Bei den Lottos hingegen bestünde ein relativ hohes Missbrauchspotenzial, was eines gewissen Publikumsschutzes

bedürfe – insbesondere auch, um ahnungslose Vereine vor illegalen Aktivitäten zu schützen. Entsprechend ist hier weiterhin eine Bewilligungspflicht für alle Lottos angezeigt.

Eintreten war unbestritten. Die Kommission trat mit 15 gegen 0 Stimmen einstimmig auf die Vorlage ein. Im Rahmen der Detailberatung wurde erläutert, dass eine Erhöhung der Limite bei Tombolas auf 50'000 Franken ein erhöhtes Manipulationsrisiko mit sich bringen würde. Zum Beispiel könnten Gewinnlose gefälscht oder gar nicht in Umlauf gebracht werden. So könnte ein grosser Preis ausgeschrieben werden, mit dem viele Loskäufer angelockt werden, das Gewinnlos dabei aber gar nie in Umlauf gebracht wird. Folglich macht es Sinn, dass grosse Tombolas bekannt gegeben werden müssen, wo und wann sie stattfinden, damit allenfalls eine Kontrolle durch die Polizei durchgeführt werden kann. Im Rahmen der redaktionellen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Formulierung des § 6 Abs. 2 in der vorliegenden Form zu Fragen führen könnte. Damit der Wille auch der Kommission unmissverständlich abgebildet werde, würde die Präzisierung, wie vorgeschlagen, dienlich sein. Aus der Kommission wurde die Korrektur, wie in der Synopse dargestellt, eingebracht und einstimmig gutgeheissen. Seitens Kommission bedanke ich mich bestens bei Landammann Dr. Markus Dieth sowie Herrn Shaker Jayyousi, stellvertretender Leiter Rechtsdienst DFR, für die fachkompetente Begleitung der Kommissionsberatung. Die Kommission hat sämtliche drei Anträge des Regierungsrats bei 14 Anwesenden mit 14 gegen 0 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Eintreten

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten und erfolgt stillschweigend.

Detailberatung

Verfassung des Kantons Aargau (gemäss Beilage 1 zur Botschaft)

I., § 55^{bis} Abs. 1 (aufgehoben), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG) (gemäss Kommissionssynopse)

Titel und Ingress, I., 1. Grossspiele, §§ 1–5, 2. Kleinspiele, § 6 Überschrift, Abs. 1

Zustimmung

§ 6 Abs. 2

Zustimmung zum Änderungsantrag der Kommission VWA

§ 6 Abs. 3, § 7, 3. Schlussbestimmung, § 8, II., 1. Gesundheitsgesetz (GesG), § 36 Abs. 2, § 36a (neu), 2. Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF), § 37 Abs. 4 (aufgehoben), III., 1. Gesetz über den Betrieb von Geschicklichkeitsspielautomaten und die Kursaalabgabe (Spielbetriebsgesetz, SpBG) (aufgehoben), 2. Gesetz über Lotterien und Glücksspiele (aufgehoben), IV.

Zustimmung

Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels; Aufhebung (gemäss Beilage 3)

I. (aufgehoben), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft

Schlussabstimmungen

Antrag 1 wird mit 116 Stimmen gegen 1 Stimme gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 114 gegen 0 Stimmen (1 Enthaltung) gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 113 Stimmen gegen 1 Stimme (1 Enthaltung) gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2. Der Entwurf des Geldspielgesetzes des Kantons Aargau (GSG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3. Das Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels vom 5. Mai 1943 wird aufgehoben.

Obligatorisches Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

1884 Gesamtmelioration Ehrendingen; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung

[Geschäft 20.131](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 20. Mai 2020. Die Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, Präsident der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA): Das Geschäft GR 20.131 "Gesamtmelioration Ehrendingen; Verpflichtungskredit" wurde durch die Kommission Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) an der Sitzung vom 2. Juni 2020 beraten. Diese Sitzung fand ebenfalls im Gemeindesaal in Möriken-Wildegg statt. Landammann Dr. Markus Dieth führte in die Vorlage ein. Ziel der Gesamtmelioration Ehrendingen ist die Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen, wie Hofzufahrten und Flurwege, die Arrondierung der Parzellen sowie die Verbesserung des Wasserhaushalts im Landwirtschaftsland. Des Weiteren werden auch Anliegen der amtlichen Vermessung, der Öffentlichkeit sowie der Natur und Umwelt umgesetzt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf Basis des generellen Projekts auf 7,22 Millionen Franken. Davon als beitragsberechtigt sind 6,94 Millionen Franken veranschlagt. Der Kanton soll daran 35,5 Prozent oder 2,47 Millionen Franken beitragen, der Bund 2,78 Millionen Franken, die Gemeinde 1,29 Millionen Franken und die Grundeigentümerschaft (Flur) 0,56 Millionen Franken.

Eintreten war unbestritten. Die Kommission ist bei 15 Anwesenden mit 15 gegen 0 Stimmen einstimmig auf das Geschäft eingetreten. Im Rahmen der Detailberatung wurden Fragen zu den Einsprachen betreffend die Länge und Linienführung der Wege oder deren Beschaffenheit, wie Hartbelag, Kiesweg oder Betonspurwege, Ausdolung von Bächen oder Standorte von Naturschutz-Elementen, Verfahrenskosten, mögliche Verzögerungen, welche die Landwirtschaft blockierten sowie zum Kostenteiler Bund, Kanton, Gemeinde und Landeigentümer gestellt. Die Fragen konnten durch den Departementsvorsteher, Dr. Markus Dieth, sowie Matthias Müller, Leiter Landwirtschaft Aargau, zur vollen Zufriedenheit der Kommissionsmitglieder beantwortet werden.

Zum Antrag des Regierungsrats: Der Antrag wurde durch die Kommission mit 15 gegen 0 Stimmen einstimmig gutgeheissen.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der EVP-BDP, CVP, Grünen, SVP, FDP und SP auf die Vorlage ein.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Ich nehme es vorweg: Die GLP wird diesem Kredit einstimmig zustimmen. Ich möchte hier dennoch als Gedankenanstoss etwas äussern: Eine Melioration ist im Grundsatz eine Win-win-Situation für möglichst alle Parteien. Ich glaube, das wurde hier auch umgesetzt. Worauf ich aber hinaus möchte, ist der Kostenteiler. Es gab letztes Jahr eine Evaluation und einen Schlussbericht vom 11. April 2019, aufgeschaltet und ersichtlich auf der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft. Darin wurde Folgendes ausgesagt: Es zeigte sich, dass eine quantitative und systematische Analyse, insbesondere auch des privaten Nutzens, eher schwierig ist. Grund ist auch die lückenhafte Datenlage. Aber man kam dann doch zur Erkenntnis, dass ein Return On Investment bei den Betrieben von vier bis sieben Jahren resultiert. Wenn noch die erhöhte Bodenfruchtbarkeit einberechnet würde, je nachdem sogar ein Return On Investment auf rund zwei bis drei Jahre. Also aus unternehmerischer Sicht ist dies sicher eine gute Sache. Dieser Berechnung zugrunde liegt aber ein Kostenteiler, in dem 15 bis 35 Prozent der Kosten durch die Landwirtschaft und 65 bis 85 Prozent durch die Öffentlichkeit getragen werden. Das heisst also, der Kostenanteil der Landwirtschaft ist sicher angebracht und gerechtfertigt mit diesem Return On Investment. Hingegen muss sich die Öffentlichkeit schon auch rechtfertigen können, ob die 65 bis 85 Prozent Kostenanteile gerechtfertigt sind. Es zeigte sich dann, dass bei den Befragungen konkrete Abschätzungen des öffentlichen Nutzens nicht einfach herzuleiten sind. Es wurden doch verschiedentlich positive Aspekte wahrgenommen, insbesondere bei den Verkehrswegen, bei den Gemeindeinfrastrukturen und bei der Biodiversität. Ich möchte einfach festhalten: Hier liegt der Anteil der Grundeigentümer nur bei 6 Prozent und nicht zwischen 15 und 35 Prozent wie bei dieser Studie. Der Return On Investment bei der Landwirtschaft ist also vermutlich sehr schnell erreicht. Im Gegenteil muss sich die öffentliche Hand schon fragen, ob es korrekt, angebracht und richtig ist, bei solchen Meliorationen dann doch 94 Prozent der Kosten zu tragen. Wir werden zustimmen. Es wurde klar dargelegt, warum sich der Kostenteiler so gestaltet. Es ist alles nachvollziehbar und transparent. Aber man sollte diese Zahlen doch im Hinterkopf behalten und überlegen, ob das wirklich dem Nutzen entspricht, den man auch Privaten dann überlässt.

Dr. Markus Dieth, Landammann, CVP: Besten Dank – auch für das Votum von Grossrätin Barbara Portmann. Zur Ausgangslage: Der Kanton Aargau hat sich der Förderung einer leistungsfähigen und nachhaltig produzierenden und auf die Versorgungssicherheit ausgerichteten Landwirtschaft verpflichtet. Strukturverbesserungen wie die geplante Gesamtmelioration Ehrendingen spielen darin eine entscheidende Rolle. Die Gesamtmelioration Ehrendingen ist ein multifunktionales Werk. Dies widerspiegelt sich in den Zielen. Neben einer Verbesserung der Landwirtschaft für die Infrastruktur – wir haben Hofzufahrten, wir haben Flurwege, Arrondierungen von Parzellen und Wasserhaushalt im Landwirtschaftsland – werden auch verschiedene Anliegen der amtlichen Vermessung, der Öffentlichkeit sowie der Natur und Umwelt umgesetzt. Die Kostenschätzung für das vorliegende Projekt

liegt auf Basis des generellen Projekts bei 7,22 Millionen Franken. Die veranschlagten beitragsberechtigten Kosten betragen 6,94 Millionen Franken. Wir haben es gehört, der Kanton soll sich dabei mit 35,5 Prozent und der Bund mit 35,5 Prozent beteiligen. Wir haben einen Grundbeitrag von 4,5 Prozent, die Grundeigentümer einen von 6 Prozent und der Rest trägt die Gemeinde. Wir beantragen Ihnen, der Vorlage bezüglich Verpflichtungskredit für einen einmaligen Aufwand von 2,47 Millionen Franken für die Gesamtmelioration Ehrendingen zuzustimmen – ein Projekt, das nachhaltig ist; ein Projekt, das auch Chancen und Umsetzungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft gibt – für die Gemeinde, aber auch für die Grundeigentümer und für die Natur und Landschaft.

Vorsitzende: Leider habe ich nicht gesehen, dass sich noch ein Einzelvotant gemeldet hat. Das tut mir leid. Somit erteile ich Ralf Bucher das Wort.

Ralf Bucher, CVP, Mühlau: Ich will mich hier nicht unbeliebt machen als letzter Redner. Aber wenn ich das auch tue – das Votum von Grossrätin Barbara Portmann hat mich nach vorne gerufen. Sie hat da mehr oder weniger ein Eigentor geschossen und ich will ihr das schnell erklären. Der Mechanismus ist so: Je mehr ökologische Leistungen diese Melioration erbringt, desto höher der Anteil der öffentlichen Hand und desto kleiner der Anteil der Grundeigentümer. Und wenn Sie dann das Projekt so gestalten möchten, dass die Grundeigentümer mehr bezahlen, dann laufen Sie Gefahr, dass die Grundeigentümer das an der Versammlung dann ablehnen und zum anderen haben Sie dann noch viel weniger ökologische Leistungen. Also ich warne Sie. Wenn Sie – so gesehen – Ihre Ziele verfolgen möchten, also möglichst viele ökologische Elemente und hohe Biodiversität in einem solchen Projekt, sollten Sie eher dafür sorgen, dass die Grundeigentümer im Gegenteil weniger belastet werden.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 119 gegen 3 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Für die Gesamtmelioration Ehrendingen wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Aufwand von 2,47 Millionen Franken (Schweizer Baupreisindex, Region Nordwestschweiz, Stand Oktober 2019, Indexstand von 97,5) beschlossen. Der Verpflichtungskredit passt sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an.

Vorsitzende: Wir sind am Schluss unserer Traktandenliste. Ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich für das Mitmachen. Es war ein langer, anstrengender Tag und bevor nun alle aus Spreitenbach davonhuschen, ist es mir ein Anliegen, ein paar Personen namentlich zu erwähnen, die es uns ermöglicht haben, dass es uns hier in Spreitenbach so gut gegangen ist und die Technik und alles andere geklappt hat. Unser Parlamentsdienst wurde für die Sitzungen in der Umweltarena am Empfang unterstützt von Corinne Hochuli, Lernende in der Staatskanzlei und im Parlamentsdienst sowie Vreni Fischer, in Aarau normalerweise am Technikerpult im Einsatz. Im Weibeldienst von Nina Peyer, Politologiestudentin an der Uni Basel, sie hat unter anderem auch für die sauberen Rednerpulte gesorgt. In der Technik, Tonbeschallung, Beleuchtung, Kamera – auch das hat ja bestens funktioniert – von

der Firma Megatron in Mellingen unter anderem mit Christian Siegrist, Pat Widmer sowie Giorgio Faoro. Dann von den Mitarbeitenden der Umweltarena und dem Restaurant Klima, unter anderem mit Ute Würthenberger, Robert Grill, Paulo Alves und Daniel Künzl und mit der Abstimmungsanlage der Firma Group Consulter von Michael Dürst und Alex Huber. Auch das hat bestens geklappt, darüber bin ich sehr froh. Für unsere Sicherheit gesorgt hat die Kantonspolizei Aargau, unter anderem mit den Herren André Bieber, Fabian Deiss und Lukas Rohr. Dann weiter das uns bekannte Team vom Parlamentsdienst, welches dies in der Zwischenzeit hervorragend gemacht hat, eingespielt ist und jeweils schon am Montag hier war, um noch einmal alle Details zu prüfen und am Morgen früh bereits wieder vor Ort, um alles nochmals zu testen und einzurichten. Ganz herzlichen Dank. Ich glaube, sie alle haben sich einen Applaus verdient.

[grosser Applaus]

Obwohl von Anfang an alles sehr gut funktioniert hat, hoffe ich doch sehr, dass wir am 25. August wieder in Aarau tagen können. Wenn wir weiterhin die Distanzen einhalten und uns die Hände desinfizieren, dann sollten wir es schaffen, dass wir die Sitzungen wieder in Aarau abhalten können. Ihnen allen wünsche ich wunderbare und erholsame Sommertage. Geniessen Sie es, ich freue mich sehr auf die Nachsommerzeit mit Ihnen, alles Gute.

Schluss: 16:27 Uhr